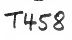
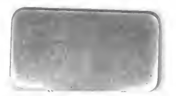


Der Oberhof zu Frankfurt am Main und das fränkische Recht

Johann Gerhard Christian Thomas,
Ludwig Heinrich Euler


T458




Der

Oberhof zu Frankfurt am Main

und

das fränkische Recht

in Bezug auf denselben.

Ein Nachlaß

von

J. G. C. Thomas.







Ich neige jederzeit zum Erhalten und halte das Zerstören [illegible] für eine Impietät, die durch Noth entschuldigt, aber nie gerechtfertigt werden kann.

Thomas.

Der

Oberhof zu Frankfurt am Main

und

das fränkische Recht

in Bezug auf denselben.

Ein Nachlaß

von

Johann Gerhard Christian Thomas,

herausgegeben

von

Dr. Ludwig Heinrich Euler,

und bevorwortet

von

Jacob Grimm.

Mit dem Bildnisse des Verfassers.

Frankfurt am Main.

Jäger'sche Buch-, Papier- und Landkarten-Handlung.

1841.

Druck von C. Koenitzer.



Ich soll dieses buch mit einer vorrede geleiten, und thue es in wehmütiger vergegenwärtigung des frühe geschiedenen freundes, unter sorglichen gedanken an die hinfälligkeit und das stückwerk alles menschlichen strebens. Emsig und rastlos tragen wir mehr zusammen, als uns aufzubauen vergönnt wird, und oft ehe noch schlussstein und ausgedachter zierat gelegt ist, sind wir dahingerafft. Thomas, der getroste und sich nie überhebende, dessen edle wirksamkeit Johann Friedrich Böhmer in wenigen einfachen zügen treu geschildert hat *), war zu gelehrten forschungen über deutsche geschichte und deutsches recht durch innere neigung wie durch seine öffentlichen ämter gestimmt; nach eben vollbrachter sammlung frankfurtischer annalen, worin er alle urkundlichen nachrichten für die älteste zeit gedrängt neben einander aufstellt, beschloss er einer andern lange mit sich umgetragnen arbeit die letzte vollendung zu geben. Angespornt zu genauer untersuchung des alten gerichtswesens seiner vaterstadt hatte ihn ein glücklicher fund noch unbeachteter schöffenbücher (s. 299.); schon vorher war das verhältniss des dortigen oberhofs in Fichards zeitschrift Wetteravia von ihm ermittelt worden, worüber jetzt ungemein erweiterte ergebnisse vor die augen des publicums treten. Allein das ganze buch ist nicht fertig durchgearbeitet hinterlassen worden, wie aus der mehr oder minder losen verknüpfung einzelner abschnitte zu entnehmen steht; nicht alles mangelnde konnte ausgefüllt werden, so unverdrossen darum wie um die anordnung einige freunde **) sich bemüht; billig sollten auch alle eigenthümlichen meinungen des verfassers unangetastet bleiben, und bloss dem vorredner, in seinem abgesteckten raum, mag es geziemen sich für oder gegen einzelne der vorgetragnen ansichten ungefähr so vernehmen zu lassen, wie er in briefen an den verstorbenen freund gethan haben würde; dessen letzte erwiederung uns nun freilich vorenthalten bleiben muss.

Nach geschäftsmännerweise liess Thomas die besonderheit seines forschens und prüfens gern von leitpuncten ausgehn, die seinen practischen überzeugungen und gefühlen nahrung gaben, nur unter

*) regesten Ludwig des Baiern, s. xvi.

**) herr rath Schlosser und herr dr. Euler zu Frankfurt.

solchen bezügen wurden ihm die gegenstände eigentlich lieb. Wir andern, indem wir ihnen unsere pflege nach allen seiten hin, fast unbekümmert um die letzten ziele, zuwenden, sind darin unbefangner. Er sucht sich auf der stelle einen allgemeinen zusammenhang des alten rechtsganges auf, richtet sein gerüste, und versagt es dem blicke nicht von da aus in die ferne zu schweifen. Hätte sich die abhandlung mehr in der schranke des Frankfurter oberhofs eingehalten, so würde, was sie vielleicht im ganzen an anziehungskraft eingebüsst hätte, ihr durch sicherheit und schärfe einzelner aufschlüsse erstattet worden sein. Aber auch so werden wir aus der mittheilung willkommner stoffe manigfachen gewinn ziehen können, und mich entschuldigt hier die art und weise des verfassers, der gleich mir unsrer vergangenheit gutes zuzutrauen gelernt hatte, dass ich ein paar seiner vorstellungen auszudehnen oder zu ermässigen trachte, bevor ich den hauptzweck seiner schrift ins auge fasse.

Mit vollem fuge scheint herausgehoben, dass die könige von jeher als debitores pacis et justitiæ angesehen worden seien. Da aber das bedürfniss nach recht und frieden in der menschlichen brust unvertilgbar waltet, so möchte ich die starken züge auszeichnen, die es schon zur zeit des deutschen heidenthums in die gesetze geprägt haben, gleichviel ob ein könig oder das volk selbst an der spitze der verfassung stand. Der in der sitte geheiligten blutrache nemlich wie den sie vertretenden compositionen liegt nichts anders als ausgleichende herstellung des gebrochnen friedens zum grunde und neben dem wergelde machte sich ein fredum giltig, das, wie sein name zeigt, für die öffentliche störung des rechts entrichtet wurde. Wie schön ist in den überlieferungen von kostbarem geschmeide, das unberührt auf den heerstrassen liegen blieb, die idee von frieden und sicherheit ausgesprochen, am schönsten in der edda von könig Frodi, der den goldnen frieden auf seiner mühle mahlen liess. Es genügte jedoch nicht an dem allgemeinen frieden. Die alten schwedischen und friesischen volksrechte, denen man hier eine weit hinaufreichende grundlage beimessen darf, stellen noch besondere pflugfrieden, dingfrieden, hausfrieden, lenzfrieden, herbstfrieden, und wie sie sonst benannt werden, auf, die an ereignissen, gegenständen oder zeiten hafteten. Wenn der gott durch das land zog, folgten ruhe und friede in seinem geleite; ganz bestimmt drückt es schon Tacitus von der göttin Nerthus redend aus: non bella ineunt, non arma sumunt, clausum omne ferrum, pax et quies tunc tantum nota, tunc tantum amata. In der altnordischen rechtssprache wird die allgemeine unverletzbarkeit mit dem schönen worte manhelgi (menschenheiligung) bezeichnet, und wer die in der deutschen geschichte des eilften jahrhunderts scheinbar neu auftauchende oder wieder angeregte vorstellung von den gottesfrieden und treugen erwägen will, gewahrt leicht, dass sie auf althergebrachten rechtsgewohnheiten

aller deutschen stämme beruht. Bei bestimmten anlässen sollten die waffen feiern und schwerere bussen auf ihre erhebung gesetzt sein. Wie diesen ganz deutschen brauch die welsche geistlichkeit zu verflüchtigen suchte erfahren wir aus ihrem bekannten schreiben, vom jahr 1041 bei Martene nur halbweg; Heinrich des zweiten urkunde ist verloren; was die gottesfrieden seiner nachfolger beabsichteten stimmt noch bis in einzelne bestimmungen mit unserm uralten recht, nicht mit eiteln gedanken an einen ewigen frieden, der damals sicher nicht zu erreichen stand.

Während also das älteste und heidnische recht so deutlich frieden gewirkt wissen will, kann ich der vom verfasser gezognen scheidewand keinen raum geben, wonach das heutige christliche strafrecht den zwischen gott und dem menschen gestörten frieden herstelle und gerechtigkeit von oben übe, unserm alterthum nur gottesurtheil und composition, und kein gericht ohne klage zu gebot gestanden habe. Den weltlichen friedensbruch legte eben auch die composition bei, einigung mit gott festigte wieder das verkündete göttliche urtheil. Die strafen aber, welche allmälich an der älteren bussen platz treten, haben sich im verlauf der zeiten weder behaupten noch rechtfertigen können. Man fühlte endlich von selbst, das geldbussen für verlust an leib und leben barbarisch waren, allein schläge, stümmlung, folter sind es noch weit mehr, todesstrafe führt entsetzen mit sich, weil sie unmessbares gegen einander misst. Was man auch von ihren letzten gründen halte, bei privatverbrechen ist sie am leichtesten und fast nur historisch zu erweisen. Sie leitet sich unmittelbar ab aus dem alten rechte des herrn, seinen knecht sobald er gefehlt hatte umzubringen, und die meisten strafen sind ja knechtischer natur, der freiheit widerstreitend, wie schon das dunkle gefühl unsers alterthums erkannte *). Die gerechtesten strafen, zugleich mild und hart, scheinen diejenigen, welche dem verbrecher an ehre und landrecht nehmen was ihm nach seiner schuld ferner nicht davon zustehen kann. Zur vertheidigung unmenschlicher folter lässt sich aber auf keine weise sagen, dass sie den überführten in einen bekennenden umzuwandeln gesucht habe (s. 209.), da jedwedes bekenntniss frei hervortreten soll und das erzwungene die gefahr der lüge bringt.

Was das anklageverfahren betrifft, so war es ohne zweifel im hohen alterthum ebenso sehr regel als die composition. Wo aber öffenliche freda und strafen statt fanden, werden sich ausnahmsweise

---

*) Es ist beachtenswerth wie sich die gesichtspuncte verrückt haben. Die frühste vorzeit verhängte tod über öffentliche verbrechen und liess privatverbrechen abbüssen. Heutzutage weicht man bei jenen der todesstrafe aus und will sie doch für diese festhalten. Die ursachen sind unverborgen.

auch einschritte des gerichts, ohne das geklagt wurde, annehmen lassen. Wie z. b. hätte die ahndung gegen einen heerflüchtigen feigling, dessen unthat von jedermann mit angesehn wurde, erst eines klägers bedurft? Alle verbrechen gegen gott, könig und vaterland erheischten von anfang an strafen und waren durch keine blosse busse vollständig zu sühnen, nur auf husse aber standen des klägers ansprüche.

Wenn ich das verfahren der fehmgerichte überdenke, die es gerade mit ketzerei, verrath, offenen heerstrassen zu schaffen hatten oder mit übelthaten, die sonst ungerichtet blieben, so ist mir einiges in ihnen noch räthselhaft, anderes aus allmählicher entartung des alten gerichtsganges in einen schöffenbund erklärlich, die grundlage ihres einschreitens von obenher bei öffentlichen verbrechen jedoch keineswegs dem geiste des alterthums entgegen. Hatten nicht auch die sendgerichte, welche unter dem ansehn der kirche über zucht und sitte wachten von frühe an etwas inquisitorisches? Zwar wissen wir, dass diese fehme von rother westfälischer erde ausging und soweit sich ihre macht im vierzehnten, fünfzehnten jahrhundert erstreckte immer auch dahin zurückbezog. Allein die spuren ähnlicher einrichtungen werden sich, wenn man aufmerkt, ohne allen zusammenhang mit Westfalen, anderwärts aufweisen lassen. An die tacita et occulta veritas (stille waerheit, coie vérité), der wir in Flandern während des 13. jahrh. begegnen *), erinnert Thomas s. 47. Aber auch das dorfgericht zu Rodewald in dem calenbergischen amte Neustadt am Rübenberge in Niedersachsen **) und das noch in den jahren 1826 und 1834 abgehaltne haberfeldgericht in den bairischen ämtern Miesbach und Rosenheim zwischen Inn und Isar ***) müssen als letzte lebendige überreste volksmässiger anstalten berücksichtigt werden, denen freilich zuletzt nur die handhabung der öffentlichen sitte, nicht mehr die schlichtung streitiger sachen überlassen war. An unerforschlichen wissenden gebrach es dabei so wenig als in den westfälischen fehmgerichten, deren ersten ursprung allerdings bloss die sage auf Carl den grossen zurückleiten kann; allein auch Thomas irrt s. 211. wenn er diesen mythischen Carl, dem das ganze mittelalter verdunkelte rechtsbräuche zuschrieb §), aus dem viel zu späten Carl dem vierten zu erklären meint.

---

*) Warnkönig II a 113. II b 181. Meils Stocke 6, 297—352. gegenüber steht die dorginge wærheit (veritas permeans, generalis) Warnkönig II b 59. 78. 94. 84.

**) Splickers beiträge 1, 119. 126

***) bair. volksfreund 1826 s. 595. bair. landbote 1826 s. 617. 1834 s. 1185. allgem. zeitung 1834. s. 1551.

§) vgl. rechtsalterth. s. 880. über Carles recht, lôt und pfahte (pactum, gesetz), die dort angeführten stellen lassen sich aber beträchtlich

Doch ich lenke von diesen standpuncten mehr des peinlichen rechts ab, zu dem eigentlichen mittelpunct unseres werks gelangend, auf die frage ein, in welchem verhältnisse bei den gewöhnlichen civilstreitigkeiten mehrere gerichte unter sich standen und in wiefern von dem einen zu dem andern geschritten werden muste?

Je höher wir den schleier des alterthums lüften, desto mehr erscheint das recht landeskundig, in dem bewustsein der gemeinde haftend. Volksversammlung war ein grosses gericht, gericht eine kleine volksversammlung. Wie dort der könig, nicht anders führte hier sein graf oder schultheis den vorsitz. Dieser vorsitzende hegte, öffnete, schloss und vollzog, aber gefunden, ausgesprochen wurden recht und urtheil von der gegenwärtigen gemeinde durch die aus ihr entnommnen raginburgen oder schöffen. Wenn der könig bei seinem ersten feierlichen einzug den landschaften ihr althergekommnes recht bestätigte, so liessen die leute noch späterhin ihren gaugrafen dann erst zum gerichtsplatz, nachdem er versichert hatte, das recht nicht bringen, sondern bei ihnen finden zu wollen *). Wir müssen folglich eine so verbreitete kenntniss des alten einfachen rechts annehmen, dass die öffentlichen gerichtsverhandlungen vollen anspruch auf jenen flandrischen namen einer durchgehenden wahrheit (dorginge wærheit) hatten. In der masse wonach allmählich diese rechtskunde abnahm und die obrigkeit einfluss auf die urtheilfällenden erlangte, muste die gemeinde, deren auge nicht mehr über den einzelnen händeln wachte, lässiger und unwissender werden. Das geschäft der urtheiler verwuchs mit dem amt des vorsitzenden richters und die von aussen eindringende gelehrsamkeit entfremdete volk und gericht den übungen des heimischen rechtsganges.

Wir wollen zur erledigung der aufgeworfenen frage einzelne fälle sondern, vorzugsweise aber aus dem alterthum antworten, wiewol

---

mehren: gein Carles lôt, Wh. 255, 22; in pondere Caroli persolvere, Pertz 4, 301.; Karoli jure et Lutherorum (der Lothringer) lege, urk. von 1096. (gött. anz. 1834. s. 301.) Eine merkwürdige stelle bei Hocsemius (geb. 1278, † 1348,) cap. 6, aus Chapeaville 2, 378 setze ich ganz her, weil sie gerade ein der fehme entgegengesetztes verfahren dennoch Carls recht nennt: erat lex quaedam per abusum longis temporibus observata, quae lex Caroli dicitur, inter caetera continens, quod si quis hominem interficeret etiam videntibus villico et scabinis, nisi villicus factum hoc verbaliter poneret in custodia scabinorum, etiamsi malefactor caput interfecti sub veste sua portaret ad judicium accusatus nullis probationibus convinci poterat. sed suo se juramento purgans absolutus recedebat impune. Contra quam legem episcopi (leodienses) ex alto dominio contra maleficos introducta rationabili consuetudine inquisitione facta per testes excessus secundum facti merita puniebant; sed hac solum contra miseros utebantur, nam quoties potens in terra deliquerat, carolinae legis auxilium implorabat et sic delicta plurima frequenter impunita manebant. (um das j. 1315.)

*) weisth. 3, 101.

die dürftigkeit der quellen es schwer macht die zeiträume zu scheiden, oder es uncritisch wäre, in verhältnismässig jungen denkmälern überbleibsel des höheren alters zu verleugnen.

Die ursache der mangelhaftigkeit eines gerichts erzeigt sich entweder bevor oder nachdem das urtheil gesprochen ist. In jenem fall hat das gericht selbst, in diesem meistens die partei abhülfe zu veranstalten. Wiederum aber spaltet die erste voraussetzung sich in zwei möglichkeiten: entweder wollen die urtheilenden das recht nicht finden, oder sie können nicht.

Das nichtwollen, etwa aus trägheit oder eigensinn, wird am unhäufigsten eintreten und fast nur in ältester zeit, wo dem vorsitzer geringe gewalt über die urtheilenden zustand. Lex sal. 60. (Laspeyres s. 140. 141.) ist gleichwol ein solcher fall anzunehmen, weil den raginburgen kleinere bussen gesetzt werden, als wenn sie ungerecht geurtheilt haben. Aus späterer zeit erinnere ich an den richtsteig landr. 48. Bedeutender ist die lage der dinge, wenn die mit dem urtheil beauftragten kein recht weisen können. Entweder geschieht es aus unkunde des rechts oder weil zwiespalt in seiner anordnung waltet. Unkunde hindert die weisung sowol wenn das recht noch gar nicht vorgekommen, als in vergessenheit gerathen ist. Beides wird dem alterthum bei durchdringenderer verbreitung des rechts nur selten zuzutrauen sein, spätere weisthümer liefern genug beispiele, es heisst dann: die schöffen wissen nichts anzubringen, sind des urtheils nicht weise; auch Ssp. 2, 12. gewährt den fall: swe ordeiles gevraget wirt, unde des nicht vinden ne kan, Weit natürlicher und unseltner wird aber die rechtsfindung durch meinungsverschiedenheit der urtheiler gehindert, sie können sich über die anwendung des rechts nicht verständigen, sie sind uneins, uneinig (altn. ecki ásattir, ecki samdóma), das urtheil zweiet, spaltet sich, wird stössig, missehellig, dissonans, die urteile bliben ungesaminot. Hierzu lassen sich aus älteren und jüngern rechtsdenkmälern belege in menge sammeln.

Der andere hauptfall tritt ein, wenn zwar ein urtheil ausgesprochen, alsbald aber, ehe ihm folge, d. h. allgemeine zustimmung gegeben worden ist, getadelt und angefochten wird. Dies hiess ein urtheil schelten, blasphemare (blâmer), widerwerfen, widerachten, bispraken, reprobare, contemnere, impugnare sententiam, franz. fausser un jugement, es für falsch und ungerecht erklären. In der regel that das die unzufriedne, verletzte partei, aber auch jeder aus dem gericht oder der gemeinde konnte schelten. Es ist nicht leicht diesen fall von dem eben besprochnen der meinungsverschiedenheit unter den schöffen überall zu unterscheiden; meistentheils äussert sich ein solcher zwiespalt eh ein beschluss, den er eben hemmt, verlautbart; es kann aber sein, wenn die urtheilenden keiner vorgängigen berathung pflegen, dass ihre spaltung durch einzeln geäusserte urtheile,

die dann hintereinander gescholten werden, an den tag kommt. Jedes gescholtne urtheil ist ein ungefolgtes, das die sache unentschieden lässt.

Welche mittel standen nun zu gebot, um die gehinderte entscheidung wieder in gang zu bringen?

Gegen blosse weigerung der urtheilenden galt einfacher zwang, der es durchaus nicht nöthig machte, ein anderes gericht zu behelligen. Nach lex sal. 60. hat der kläger die sieben raginburgen dreimal feierlich aufzufordern (tanganare *) und jeder weigernde fällt jedesmal in drei schilling busse. Es ist anzunehmen, dass diese busse völlig hinreichte die säumigen urtheiler zum finden des rechts zu bringen; hätten sie auch nach dem dritten tangano bei ihrem eigensinn verharrt, so würde man ohne zweifel andere aus der gemeinde an derselben gerichtstätte zum spruch erfordert haben. Dreimalige mahnung der schöffen soll auch nach dem richtsteig stattfinden, längst aber wird sie von dem richter, nicht mehr von den parteien ausgegangen sein.

Rechtsunkunde war durch keine busse zu überwinden. Wenn die zur weisung des urtheils bestimmten raginburgen es nicht bringen konnten, so scheint unbedenklich, dass man andere kundige aus der gemeinde, oder wenn auch sie keinen rath wuste, aus der nachbarschaft befragte. Die angezogne stelle des Ssp. 2, 12. von dem, der nicht finden kann, fährt fort: darn he dar sin recht to dun, dat hes nicht vinden ne kunne (legt er einen eid ab über seine unwissenheit), so mut mans wol enen anderen vragen, darna den dridden unde den vierden; es ist vorauszusetzen an dem nemlichen gericht, drei oder vier werden nacheinander zu urtheilen aufgefordert und jeder soll seine vorgeschützte unkunde eidlich erhärten. Dieser eid**) wurde schwerlich in allen fällen, in gewissen wahrscheinlich schon in der älteren zeit der volksrechte verlangt. Warum sollte aber, wenn auch der dritte und vierte am gericht kein recht finden konnten, rathes erholung auswärts untersagt gewesen sein? Die weisthümer liefern dafür entschiedene belege: haben sie das nie hören weisen (zu Peterswald), sollen sie am oberhof in Reins sich erfragen und erlernen (2, 421.).

Bei der rechtsunwissenheit äussert sich gar keine meinung. Treten bei stössigen oder gescholtnen urtheilen abweichende ansichten vor, so war es ganz im geiste unsrer ältesten vorfahren, diese spaltung in einen wirklichen kampf ausschlagen zu lassen, so dass nun höheres von der gottheit gelenktes Urtheil entschied. In der regel werden nur die partheien gefochten haben, wiewol denkbar

*) urgere, comprimere, ags. tengan, noch in altfranzös. sprache des 13. jh. tangoner. genau verwandt ist unser wort zange.

**) vergl. Schwabensp. 97. Wackern.

ist, dass auch die raginburgen, deren überzeugung für das recht fest stand, oder deren ansspruch gescholten war, sich in den kampf einliessen. Ein berühmtes beispiel des gottesurtheils bei stössigem urtheil habe ich rechtsalterth. s. 471. aus der regierung Otto des ersten angeführt, es fällt schon ins j. 938, nicht 941*). Dem scheltenden Sachsen wird noch Ssp. 2, 12. eingeräumt mit sechs seiner genossen gegen das urtheil kämpflich aufzutreten. Man darf annehmen, dass nur grosse bedeutende händel auf diese weise in kampf übergiengen.

Uneinigkeit der urtheilenden glich sich durch den grundsatz aus, dass stimmenmehrheit das übergewicht geben solte: die minsten sollen den meisten folgen (Schwabensp. 148. Wackern:) oder wie es die altnord. formel ausdrückt: hâ skal afl râda (Grâgâs 1, 1. 2, 274). Für bildung einer mehrheit, da gewöhnlich zwei meinungen sich gegenüber stellen, war schon durch die ungleiche zahl von sieben oder dreizehn urtheilern im vorans gesorgt. Eine solche mehrheit konnte das stössigwerden der urtheile verhindern, nicht das schelten. Möglicherweise war aber die sache so verworren und vieldeutig, dass sich gar keine majorität hervorthat. In gewissen fällen brauchte auch die minderheit der mehrheit sich nicht zu fügen.

Welches verfahren wurde nun, wenn kein kampf statt hatte, für stössige und gescholtene urtheile eingeschlagen? Die lage war in so fern verschieden, als bei jenen zwiespalt, bei diesen aber einigkeit des gerichts, und blosse unzufriedenheit der partei obwaltete. Offenbar hat das gericht dort eine geringere kraft und die aushilfe wird eher auswärts gesucht werden müssen.

Ueber den stoss (collisio) belehren nns die ältesten volksrechte durchaus nicht. Den fall des scheltens berühren sie bloss um die busse festzusetzen, welche raginburge oder kläger zu erlegen haben, je nachdem mit recht oder unrecht gescholten wurde. Beide das salische nnd ripuarische gesetz (lex. sal. 60, 3. rip. 55.) legen dem, der einen ausspruch wider das recht gethan hat, 15 schillinge an den betheiligten zu entrichten auf; ebenso viel soll der scheltende jedem raginburgen zahlen, dessen urtheil er gescholten hat. Wer jedoch den raginburgen des ungerechten, den schelter des gerechten urtheils überführen soll, wird nirgends gesagt sondern als bekannt vorausgesetzt. Des verfahrens bei stössigem urtheil, das nicht weniger bekannt sein muste, geschieht noch minder meldung, weil dabei gar keine busse in betracht kam. Ohne zweifel hatten andere urtheiler zu entscheiden, wie es in der lex alam. 41, 3. gesagt ist: et si hoc ab aliis judicibus inquisitum fuerit, quod ille juste judicavit, ille contemtor, qui judici injuriam fecit, solvat XII. sol. judici illi. Wer sind aber diese andern urtheiler? Ich glaube,

*) Widukind bei Pertz 5, 440; vergl. Rankes jahrb. I. 2, 18.

man hat anzunehmen was natürlich scheint. Sobald sich im angesicht oder umfang des gerichts, wo geurtheilt und gescholten worden war, kundige nnd erfahrne männer vorfanden, wiesen diese an derselbeu stätte das recht, dem entweder folge oder nochmaliger tadel zu theil wurde. Mangelten sie aber, so wurde sich rathes erholt an nahliegenden gerichten, zu welchen man durch bande des volks und des rechts in genauem verhältnis stand; man entlieh das recht, wie feuer nnd licht bei dem nachbar. Die alamannischen judices entsprechen den fränkischen ragiuburgen, nur dass bei den Alamannen ein einziger gesetzkundiger, bei den Franken mehrere zugleich wiesen. Wie die geholte flamme mit nach haus getragen und gebraucht wurde, liess man sich auch in dem auswärtigen mallum nur das recht weisen, um es hernach einzubringen und den parteien wieder auf der ersten gerichtsstätte zu verkünden. Landschaftliche einrichtungen werden dabei überall wirksam gewesen sein, in dem alten gaugericht strömten mehr rechtskundige leute zusammen, als in dem kleinen, später entsprungnen und vielleicht aus jenem hervorgegangnen dorfgericht; jenes muste für einen locus major gelten, an den sich der locus minor zurückwandte! *) es können schon in frühster zeit die vielfältigsten bezüge gedacht werden. Was aber für das gescholtene urtheil galt, wird noch viel eher für das stössige aus dem zwiespalt rechtskundiger männer entsprungne gegolten haben, was die zuziehung auswärtiger in höherem grade nöthig machte. Das sind die eigentlichen rechtsbelehrungen.

Dieses einholen des rechts ist für die zeit unserer rechtsbücher des mittelalters ausser allem zweifel, und es begegnen dafür in ihnen so wie späterhin mehrfache benennungen: schieben, schiessen, stossen, ziehen, werfen, sich erfaren, erfragen und erlernen, faren, ausfaren, urteil oder erfarnis holen, sich berufen, recurrere, habere recursum, endlich auch appellieren, ohne dass man damit den begriff einer römischen appellation verbinden darf. Vorzüglich muss der ausdruck zu hofe holen, zu hofe faren beachtet werden, weil er uns auf die vorstellung eines älteren und höheren gerichts leitet, zu welchem sich das jüngere, niedere, in gewissem sinne abhängige wendet, wie zu seiner curia et sala (Pertz 4, 368. a. 1263.). Dabei ist nicht zu übersehen, dass in den niederrheinischen nnd westfälischen weisthümern abweichend hiervon gesagt wird: to

*) vergl. de smalen stede, Warnkönig 1, 392. In dem weisthum von Eltvill von 1383 heisst es (1, 545.): und wollent auch, daz dieselben scheffen zu Solzheim sollent syn under dem scheffenstule der egenanten stad zu Eltevil durch nuwekeit ires nuwen scheffenstules daselbis zu Solzheim, und auch umb dise sache, daz derselbir scheffenstul zu Eltevil nahe ist eins erzebischofs hofe, ir recht da zu holen nach des landes sitten.

hovede halen, zu haupte faren *) welches mit dem französischen aller à chief stimmt, und uns statt des oberhofs den begriff eines oberhaupts darbietet, wie wir hauptort (chef-lieu), hauptstadt, hauptgericht u. dgl. gebrauchen. In sofern ist oberhaupt vorzüglicher als oberhof, weil dieses auch den nebensinn der westfälischen bauerhöfe enthalten kann, die von einigen schriftstellern oberhöfe genannt werden, was ohnehin unklare vorstellungen noch mehr verwirrt. Hauptsächlich in Flandern und andern nordfranzösischen gebieten scheint das aller à kief **) hergebracht, es verdient genauere forschung, wie weit es verbreitet war, und wo sich abweichende benennungen darbieten. Im burgundischen Frankreich, wahrscheinlich auch Savoien und in der französischen Schweiz, heist dieselbe sache: prendre les entrèves ***), was ich aus dem franz. tréve, ital. tregua waffenstillstand, intreguarsi waffenstillstand machen, deute, weil dem anhängigen rechtsgang und der urtheilsfolge durch das schelten so lange einhalt geschieht, gleichsam ruhe geboten ist, bis das neue urtheil gewiesen wird. Solche entrèves gehören aber vorzugsweise vor die plaits de mai, d. h. im mai gehaltnen grössern gerichte. Alles zusammen, die wechselnde benennung, die weite örtliche erstreckung zeugen mir auch für das alter der oberhöfe, wenigstens der ihnen zum grunde liegenden rechtsbelehrungen.

Thomas (s. 49—53) lässt die oberhöfe erst seit dem eilften jahrhundert durch abnahme der rechtskunde und eindrang der fremden rechte entspringen und bringt dabei die bewidmungen mit andern, zumal stadtrechten in anschlag. Darüber bin ich völlig einverstanden, dass in dem höheren alterthum die rechtskenntniss lebendiger war, sie muss es schon weniger gewesen sein zur zeit der scabine als zu der der raginburgen. Berufungen von einem gericht zu dem andern, ohne dass schon an instanzverhältnisse gedacht werden darf, haben sich also allmälich gemehrt und festergesetzt. Das rechtseinholen an sich selbst, wie vorhin ausgeführt wurde, war aber etwas so natürliches, dass es auch für die frühere zeit nicht geleugnet werden mag, und es scheint bloss zufällig, dass in der von mir nachgewiesenen urkunde des j. 1015 §) zum erstenmal gelesen wird: ceterum si coloni in litibus causarum decidendis inter se dissentiunt (also bei stössigen urtheilen), ad proximam

*) weisth. 2, 386. 421. 536. 675, 756; 3, 9. 12; einigemal schwankt die lesart z. b. 2, 102. zwischen oberhaupt und uberhof.

**) vergl. Warnkönig 1, 381. 382.

***) Matile's declarations ou points de coutume de Neuchatel p. xxiv und histoire des institutions judiciaires de Neuchatel p. 61.

§) oder vielmehr 1017 nach Ussermann episc. Bamberg. cod. prob. no. 20. Im vol. XXVIII. der monum. boica, das sonst so reich an urkunden Heinr. des II. ist, suche man nicht danach.

curtimarchiam eos pro sententiis ferendis statuimus habere recursum; si vero casus perplexus fuerit ac difficilis, ad caput claustri, videlicet ad abbatis praesentiam recurrant, wobei schon deutlich der ausdruck caput vorkommt. Sollte nicht ebenso gut im laufe des zehnten oder neunten jahrh. von einem haupt oder hof des gerichtes die rede gewesen sein? Gerade wie hier zuerst an die nächste hofmark, und dann zum haupte, ad abbatis praesentiam geschoben wird, heisst es in den weisthümern, dass zur kemenate des abts (1, 31), nach der kemenate von S. Blasien (1, 325) oder Deutz (3, 54), an den stul zu Alpersbach (1, 373), an den krummen stul zu Trier (2, 492), unter die leiminstegen zu Basel (1, 652, 664), in meines herrn cammer (1, 170), vor die capelle zu Friedberg (3, ...), vor die rothe ruhr zu Fulda (3, ..) vor die rote tür zu S. Maximin, in die pfallenz gen Ow (1, 270), zu Constanz (1, 270. 296), nach Schwarzach auf den sal (1, 736), auf die staffeln (ad gradus ecclesiae, 1, 167) ausgefahren werden solle, wo die ausdrücke saal und pfalz dem begriffe hof und oberhof begegnen. Allerdings besteht zwischen hofleuten einer abtei ein engeres band, das den recurs an oberhof oder oberhaupt erklärt, und dergleichen hofverhältnisse setzen uns eben so viele weisthümer auseinander. In anderen hingegen, die sich nicht auf hofhörigkeit beziehen, sondern von freien überhaupt handeln, ist dennoch auf gleiche art von berufungen und einholungen des rechts bei stössigem und gescholtnem urtheil die rede *), so dass wir zu folgern berechtigt werden, es liege dabei ein allgemeiner, althergebrachter gerichtsbrauch zum grunde, auf dem lande wie in den städten. Bewidmungen mit städtischem recht, die sich durch rührigkeit des städtelebens im 12. 13. 14 jahrhundert vervielfältigten, manchmal sogar über die grenze der volksmässigen stammunterschiede hinaus erstreckten **), gaben zwar den ausfahrten der ge-

*) 3, 117. 3, 132 lesen wir von berufungen an das gaugericht zu Wiedenbrügge und Sandveli; man vergl den ausdruck landfeste, hohe feste (1, 624. 832.) Bei Nossikon (1, 25.) sollen die sieben freien stulsassen urtheil sprechen und wenn sie stössig werden, der richter andere freien ausswendig dem stul fragen und deren urtheile dann weiter nach Greifensee zur entscheidung des herrn gebracht werden.

**) es ist von unserm verfasser sehr gut gezeigt worden, wie Frankfurt in Deutschland eigentlich sitz und mittelpunct des fränkischen rechts blieb, und die grenzen der oberhöfe müssen überhaupt für die unterscheidung der alten stämme genutzt werden. Die gerichte holten sich oft in weiter ferne ihr recht ein, aber sie werden selten zu gerichten eines anderen hauptstamms geschoben haben. Erst die jüngern stadtrechte brachten hier aufnahme, und von Cöln konnte nach Freiburg im Breisgau mittheilung erfolgen. Man muss aber in Frankfurt unterscheiden zwischen altem recht der Franken und rechten des städtischen verkehrs, deren weisung und überlieferung einem hessischen oder wetterauischen dorfe gar nichts helfen konnte;

richte stärkere nahrung, vermögen aber nicht deren bedürfnis im allgemeinen zu begründen; übrigens folgt aus diesen städtischen rechtsbelehrungen wiederum, dass sie freien insgemein, nicht blos colonen angemessen waren. Beide spiegel, der sächsische wie der schwäbische *), stellen uns das urtheilschelten deutlich als befugnis der vollkommnen standesfreiheit dar, und geben die art und weise des zuges an, der stets nach dem gerichte geschehen soll, von dem das geringere, bei dem gescholten wird, herrührt: an die hant, dâ von der richter daz gerihte hât **). Der rechtseinholung für den fall des stosses geschweigen sie, warum sollte diese andern gang genommen haben? die schöffen von Magdeburg, Goslar, Lübck, deren ertheilte rechtsbelehrungen wir kennen, folgten ja jenem sächsischen landrecht.

Die untersuchung lässt sich durch einzelne züge beleben, welche wir in den rechtsbüchern und weisthümern zusammen halten können. Wenn mit dem widerworfnen oder gescholtnen urtheil vor den höhern und höchsten richter ausgefahren wird, soll das gericht seine boten mitsenden, deren zahl sowie der knechte und pferde, die art der beköstigung bis auf den hufschlag der rosse genau bestimmt ist. Diese boten sollen bei dem weiter erfolgenden spruch zugegen sein und ihn überbringen. Nach der öffnung von Langenerchingen (1, 270) muss die partei selbdritt zum zug kommen auf die pfalz und selbander zurück in den ersten hof, da das gericht angefangen ward. Die öffnung von Neukilch fordert, dass man mit drei händen und zwei wirten ausziehe (1, 296), welches ich von den parteien und dem urtheiler verstehe, dieser wird freigehalten, jene haben kost zu tragen. Die huber ziehen dem urtheil nach, der meier soll sie geleiten und bekostigen (1, 741). Wenn zu Bacharach

---

diese fragten an dem Frankfurter oberhof nach ganz andern dingen. Der gewaltige umfang dieses oberhofs überrascht, und etwa nur Magdeburg und Lübek möchten sich ihm vergleichen. Die abwesenheit der oberhöfe in Baiern und Oestreich (so viel bis jetzt nachgeforscht wurde) ist bemerkenswerth und könnte sich leicht auf die alte abweichung des bairischen volksrechts von dem fränkischen zurückführen. Doch in Alamannien, wenigstens dem Elsass, Breisgau und der Schweiz waren oberhöfe.

*) Sächs. weichbild. (Thungen p. 14. 15): nu horet und vernemet, ab zu Medeburg ein urteil geschaft wirt, wo si dan das holen sullen, si sullen ziehen uber Elbe zu Scharthausen und sullen nemen die eldesten vier man, di si do vinden, und tun si dorumb, das is lenger gestanden hat dan Madeburg . . . . so ziehen si mit den vier man, die si zu Scharthausen haben geholt wider vor den phaliz uf den hof, wo des roten kuniges Otten was. Nach richtsteig 50 zieht wer in der Marke schilt zu der Klinke bei Brandenburg, findet man da unrecht, zu der Krepen in der Altmark, von da in des reichskämmerers kammer zu Tangermünde.

**) Ssp. 2, 12. 3, 69. Schwabensp. 96. 97. Wackern. 114. Lassb.

die partei einer ausfart begehrte, fuhren sechs schöffen mit dem schultheiss zu schiffe erst nach Rense, dann weiter hinab bis nach Andernach (2, 226. 227). Ssp. 1, 19 enthält, dass der scheltende Schwab das urtheil an den älteren Schwaben ziehen könne, worüber das schwäbische rechtsbuch schweigt; in den weisthümern finde ich ausgesprochen, dass man dem ältesten schöffen ehre erbieten solle (2, 288) und in abwesenheit des richters des ältesten scheffen gesinnen (2, 339). Ansehn und erfahrenheit des alters begründete hier in der person gleichsam eine höhere stufe, an der man sich rechtes und urtheiles erholte. Solche leise, d. h. unentlehnte analogien suchen wie überall auch im recht ihren tieferen in entlegene zeit weisenden zusammenhang. Mich dünkt, nothwendigkeit der ausfahrt war vorhanden, sie wird sich aber allerwärts eigenthümlich gestaltet haben.

Hierfür möchte ich zuletzt noch ein zeugniss des abgelegenen nordischen rechts vorbringen, dem alle gründe fern liegen, die man im inneren Deutschland aus der nachgiebigkeit des einheimischen rechts gegen das fremde entnimmt. In der isländischen Grangans welche freilich erst im jahr 1118 zu stande kam, aber auf norwegischen rechtsüberlieferungen ruhte, finden wir 1, 69—71 ein eigenthümliches verfahren angeordnet auf den fall, dass sich die urtheiler des spruchs nicht einigen können. In den sagen und namentlich der Nialssaga cap. 98 bieten sich lehrreiche anwendungen dar. Es wurde nemlich alsdann vorgenommen, was man technisch vefang nannte, welchen ausdruck die herausgeber durch discessio in partes wiedergeben. Das ist mehr gerathen, als dem wortsinn gemäss, der mir in getreuer übersetzung weihfang zu bedeuten scheint, denn das alte ve (besser geschrieben vé) entspricht auch in anderen verbindungen unserm weih, ahd. wih. sacer; so sind vébönd auch in der gerichtssprache heilige bande oder schranken, welche die dingstätte hegten und dem profanen zutritt wehrten. Vêfang (weihfang) war nun eine rechtsform, wodurch der angebrachte streit vor dem gericht verfangen, der fällung des urtheils einhalt gethan wurde. Es waren mindestens sechs urtheilende, drei von jeder seite, dazu erforderlich, die sich nunmehr sonderten, einen feierlichen eid ablegten und ihren spruch zu gunsten des klägers und des beklagten nach einander thaten. Darauf verfügten sich diese zu dem lögberg und schalten den ausspruch (at their hafa doemt ólög, dass sie unrecht geurtheilt haben); die sache wurde dadurch gehemmt und zu einem fimtardôm (fünftgericht) verwiesen. Hier treten also das stössige und gescholtene urtheil gewissermassen nebeneinander, entscheidung gebricht wegen uneinigkeit der stimmen, wird aber noch in ihrem zwiespalt unter eidschwüren ausgesprochen, von den parteien abgelehnt und einem ganz neuen verfahren anheim gegeben. Der eid gemahnt an den

unserer schöffen des mittelalters, die kein recht zu finden wussten, in der benennung vêfang klingt mir jenes burgundische entrève an, beide scheinen ein heiliges interdict auszudrücken. In den uns erhaltnen norwegischen, schwedischen und dänischen gesetzen findet sich, meines wissens, nichts, was dem vêfang der isländischen gerichte zur seite könnte gestellt werden, woraus aber gar nicht folgt, dass er dem alterthum dieser länder unbekannt war; diese gesetze sind zwar vollständiger und reichhaltiger abgefasst, als unsere lateinischen volksrechte, erschöpfen aber dennoch die eigentliche fülle des alten rechts bei weitem nicht *).

Ich hätte mich noch über die fränkischen sagibarones und den recursus ad palatium regis auszulassen, allein die zeit drängt, und es ist nur zu erwähnen übrig, dass mein seliger freund seiner schrift ein schätzbares urkundenbuch angefügt hat, in welchem mich die mittheilungen aus den schöffenbüchern zumal anzogen. Es steht mehr daraus zu lernen, als der erste blick verräth, und mir wäre lieb gewesen, wenn alle stücke vollständig, nicht im auszug, wie hin und wider der fall ist, vorlägen. Zwar die beurtheilung der oberhöfe und des Frankfurter oberhofs wird dadurch wenig gefördert, aber man gewahrt anderes, und erwirbt sich einsicht in die sprache und formeln der gerichte jener zeit und gegend.

Diese Frankfurter schöffenbücher sind incorrecter als die neulich von Michelsen herausgegebenen urtheile des Lübecker oberhofs, doch nicht weniger anziehend. Nimmt man dazu die von Bruns und Eisenhart (mit unglaublicher unkenntniss des alten rechts und der sächsischen sprache) bekannt gemachten Goslarer rechtsbelehrungen, die Nordhäuser und Soester weisthümer, welche Förstemann und Wigand haben abdrucken lassen; so ist nun schon ein vielseitigeres, anschaulicheres bild des deutschen rechtsgangs im vierzehnten, fünfzehnten jahrhundert zu gewinnen, als es bisher vergönnt war. Die städtischen archive können und müssen sich aber erst noch rüstiger und unkarger aufthun.

Berlin, 1. sept. 1841.

Jacob Grimm.

---

*) skiota, skiota mâli ist der altnordische ausdruck für sich berufen, ganz wie in den weisthümern zuweilen schiessen steht, z. b. 3, 231. auf solches zutreffen der terminologie gebe ich etwas.

Vorrede
des Herausgebers.

Ueber den wissenschaftlichen Werth des vorliegenden Werks hat Herr Hofrath Jacob Grimm in seinem Vorworte mit gerechter Anerkennung sich ausgesprochen. Dem Herausgeber, welcher auch ohnedieß ein Urtheil über dasselbe größeren Kennern des deutschen Rechtes hätte überlassen müssen, liegt es dagegen ob, über die Art und Weise der Herausgabe zu berichten. Zugleich aber, da dieses Buch hauptsächlich als ein Denkmal des Verfassers den zahlreichen Freunden und Verehrern desselben dargeboten wird, glaubt er aus der Lebensbeschreibung, die Herr Bibliothekar **Dr.** Böhmer in den sechszehnten Jahrgang des neuen Necrologs der Deutschen *a)* einrücken ließ, die wichtigsten Angaben hier wiederholen zu sollen.

Herr **Dr.** Johann Gerhard Christian Thomas war geboren zu Sachsenhausen den 5. Februar 1785. Nach vierjährigem Besuche des Frankfurter Gymnasiums kam er im Jahr 1798 in die Erziehungsanstalt des Rectors Roth zu Friedberg, bezog im Jahre 1802 die Universität Gießen, und ging von da 1805 nach Würzburg. Im Jahr 1807 nach beendigten Rechtsstudien in seine Vaterstadt zurückgekehrt, widmete er sich zuerst der Advocatur, wurde aber schon zwei Jahre darauf zum zweiten Archi-

a) Jahrgang 1838. Weimar 1840. Thl. 2. S. 901 folg.

var ernannt und trat für immer in den Staatsdienst über. Seinen großen Kenntnissen und Fähigkeiten ward hierin die vollste Anerkennung. Alsbald nach der Auflösung des Großherzogthums Frankfurt wurde er Rathsschreiber und im August 1816 bei Erneuerung der alten Stadtverfassung zum Senator erwählt *b)*. Als solcher nahm er seitdem an allen Berathungen und Entscheidungen des ganzen Raths sowie an den mannigfachsten Justiz- und Verwaltungsgeschäften den thätigsten Antheil. Er war Mitglied und **resp.** Vorstand des Polizei-Amts von 1816—1820, des Consistoriums von 1821—1823, des Stadtgerichts von 1821—1823, der Stadtkämmerei von 1821—1833, des Rechnei-Amts von 1831—1833, des Appellations-Gerichts von 1832—1838, der Archiv- und Bibliotheks-Inspection von 1836—1838. In den Jahren 1824 und 1829 bekleidete er das Amt des jüngeren Bürgermeisters. In dem Jahre 1831 auf die Schöffenbank des Senats vorgerückt, ward er 1833 zum Syndicus erwählt, war städtischer Bundestagsgesandter von 1833—1837 und älterer Bürgermeister in den Jahren 1832, 1835 und 1838. In dem letztgedachten Jahre, am 1. November 1838, starb er in früher Morgenstunde unerwartet an einem Schlagflusse, in Jahrhunderten der erste während der Innehabung der höchsten Würde des Staats.

Thomas war indessen nicht blos ein gewandter und tüchtiger Geschäftsmann, sondern auch ein eifriger Freund wissenschaftlicher Studien und Arbeiten. Inmitten seiner vielfachen Amtsgeschäfte fand er noch Zeit, dem Gange der Wissenschaft zu folgen, mit vielen Gelehrten in und

b) Aus dieser Zeit rührt das Portrait her, nach welchem das beigegebene Bildniß gefertigt worden. Ein späteres war nicht vorhanden.

außerhalb seiner Vaterstadt eine eifrige Verbindung zu unterhalten und die Resultate seiner Forschungen in dem Gebiete der deutschen, namentlich aber der frankfurtischen Rechts-Geschichte in eigenen Schriften vorzulegen. Abgesehen von einer im Jahre 1826 durch ihn in Gemeinschaft mit einem Freunde besorgten Ausgabe von Taulers Werken sind von ihm im Druck erschienen:

1) Der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht auf eine bestimmte Zahl von Stellen in dem Senate der freien Stadt Frankfurt, mit Anlage 1 und 2. Frankfurt 1817. 4.
2) Zwei Aufsätze über wetterauische Weisthümer und über das älteste Frankfurter Stadtrecht, in v. Fichards Wetteravia 1828.
3) Eine Abhandlung über die Entstehung des Strafrechts in Deutschland, in dem zweiten Bande des Archivs für Geschichte und Literatur von Schlosser und Bercht. 1831.
4) Die Frankfurter Annalen bis zum Jahre 1300, in dem zweiten Heft des Archivs für Frankfurts Geschichte und Kunst. 1838.

An diese Werke reiht sich nun das gegenwärtige aus seinem Nachlasse herausgegebene Buch an. Seitdem Thomas den obengedachten Aufsatz über das älteste Frankfurter Stadtrecht und über dessen Mittheilung an andere Städte hatte in der Wetteravia abdrucken lassen, war er fortwährend mit der näheren Untersuchung und Erforschung des letzteren Gegenstandes beschäftigt. Aus dem erweiterten Verzeichnisse der Orte, welche ihren Oberhof in Frankfurt hatten, erwuchs nicht nur eine Abhandlung über das Institut der Oberhöfe im Allgemeinen, sondern auch ein Werk über die Rechtsalterthümer Frankfurts

überhaupt. Hierbei benutzte er namentlich die alten Protokolle des Frankfurter Schöffenstuhls, welche in einer großen Reihe von Bänden von der frühesten Zeit an noch vorhanden sind; mit zu bewundernder Ausdauer durchlas er diese — vor ihm nur von Fichard einmal durchsuchten — Protokolle und schrieb stets eigenhändig die ihm am wichtigsten erscheinenden Einträge in so großer Anzahl ab, daß aus diesen Abschriften mit noch manchen anderen dem hiesigen Stadtarchive entnommenen Urkunden das dem vorliegenden Werke beigefügte Urkunden-Buch gebildet werden konnte. Gerade in der letzten Zeit seines Lebens verwandte Thomas beinahe jeden freien Augenblick auf die Beendigung dieses Buchs und dessen baldige Herausgabe war sein oft geäußerter Wunsch.

Deßwegen war es auch nach seinem so plötzlich eingetretenen Tode fester Entschluß seiner Wittwe, diesen Wunsch, gleichsam den letzten literarischen Willen, ihres Mannes so viel an ihr läge zu erfüllen und durch die Herausgabe des Nachlasses ihm ein würdiges Denkmal zu stiften. So sehr indessen von vielen Seiten das Verlangen nach diesem Werke sich äußerte *c)*, so stellten sich doch der Herausgabe mancherlei Schwierigkeiten entgegen. Die Handschrift war nicht geordnet und konnte als druckfertig hinterlassen kaum angesehen werden. Dem Ganzen fehlte die letzte Feile, und Thomas würde später bei größerer Muße gewiß Manches geändert, bestimmter angegeben, näher begründet haben. Zu einer sehr sorgfältigen Ab-

c) Vergl. z. B. J. F. Böhmer die Urkunden Kaiser Ludwigs des Baiern. Frankfurt 1839. Vorrede S. XVI. — Michelsen der ehemalige Oberhof zu Lübeck. Alt. 1839. Vorrede S. XXVIII. — Gaupp Recension dieses Werks in den critischen Jahrbüchern für deutsche Rechtswissenschaft, 5. Jahrgang S. 36.

schrift der Urkunden oder zu einer nochmaligen Vergleichung der Abschriften mit den Originalen hatte er die erforderliche Zeit nicht gewinnen können: vorzugsweise bei den Schöffenprotocollen, welche, als rasch niedergeschrieben, incorrect, oft kaum lesbar, theils auch schon durch die Länge der Zeit verblaßt und zerstört sind, wäre dieselbe aber nothwendig gewesen. Eine solche umfassende Durcharbeit des Textes und eine nochmalige Vergleichung der sämmtlichen Urkunden erschien indessen aus vielen Gründen unthunlich und da doch gerade die eigenthümlichen Ansichten des Verfassers unberührt hätten bleiben müssen, so entschied man sich zuletzt dahin, das Werk ungeändert, wie Thomas es hinterlassen, nicht als ein wissenschaftlich vollendetes Buch, sondern als ein Denkmal des Verfassers und seiner Liebe zu seiner Vaterstadt herauszugeben.

Die Besorgung der Herausgabe in diesem Sinne wurde dem Unterzeichneten im August 1840 übertragen und er hat sich aus wahrer Verehrung für den Verfasser, gegen den auch er für vielfach bewiesene Freundschaft und Güte die Verpflichtung des größesten Dankes hatte, mit Liebe und Eifer dieser Arbeit unterzogen.

Er hat sich hierbei streng in den Grenzen seines Auftrags gehalten und danach gestrebt, das Manuscript druckfertig zu machen (z. B. durch Ergänzung und Berichtigung der Citate u. dgl.), ohne sich irgend eine wesentliche Veränderung zu erlauben. Bei dem Abdruck des Urkundenbuches, in welchem er die Auszüge aus den Schöffenprotocollen nach den theilweise schon von Thomas angegebenen Rubricken zusammengestellt und in den einzelnen Abtheilungen chronologisch geordnet hat, hielt er sich ebenfalls genau an die ihm vorliegenden Abschriften und wenn er, insoweit es ohne Einsicht der Urschriften geschehen

konnte, einzelne Fehler und Versehen möglichst zu bessern sich bemühete, so war doch eine vollkommene Correctheit der Urkunden nicht zu erzielen *d)*.

Was er an einzelnen wenigen Stellen zu bemerken oder (meistens an neuerer Literatur) zuzufügen sich veranlaßt sah, hat er mit dem Anfangsbuchstaben seines Namens bezeichnet: manche Zusätze und Berichtigungen sind in einem Anhange gesammelt. Daß trotz der von ihm selbst mit größter Aufmerksamkeit besorgten Revision des Drucks nicht alle Druckfehler vermieden werden konnten, bedauert er sehr.

Er ist sich wohl bewußt, ungeachtet seines eifrigen Bemühens nicht allen den Anforderungen genügt zu haben, welche an einen Herausgeber mit Recht gestellt werden können. Da er aber diesen ersten Versuch einer literarischen Arbeit nicht unaufgefordert gewagt hat und nur die geringe Muße, welche ihm vielfache Berufsgeschäfte lassen, hiezu verwenden konnte, so glaubt er eine nachsichtige Beurtheilung seiner Leistungen ansprechen zu dürfen.

Der Unterstützung, welche ihm die verehrten Freunde des Verfassers, die Herren Professor Aschbach, Dr. Böhmer und Rath Schlosser, freundlich gewährten, muß er schließlich mit größtem Danke erwähnen.

Frankfurt a. M. den 15. Sept. 1841.

Dr. Euler.
Advocat und Notar.

---

d) So konnte z. B. in N°. 73. S. 332. der im zweiten Absatze fehlende Mittelsatz nicht ergänzt werden. N°. 10. S. 523. und N°. 11. S. 454. sind unklar geblieben. In N°. 1. S. 519. fehlt der Schluß, ebenso in N°. 99. S. 445.

Subscribenten-Verzeichniß.

Salvis titulis.

Seine Majestät

Friedrich Wilhelm IV. König von Preußen.

Berlin.

Herr Eichmann, wirkl. geheimer Legations-Rath.
" Homeyer, Professor der Rechte.
" Lancizolle, Prof. d. Rechte.
" Mathis, geheimer Ober-Regierungs-Rath.

Herr L. Ranke, Prof d. Gesch.
" Karl von Richthofen.
" Rudorff, Prof. d. Rechte.
" v. Savigny, geh. Ober-Revisions-Rath u. Professor.
" v. Voß, wirkl. geheimer Ober-Justiz-Rath.

Bonn.

Herr August v. Bethmann-Holweg, geh. Justizrath und Professor.
" F. Walter, Professor der Rechte.

Bremen.

Herr Dr. Berck, Senator.
" Dr. G. Caesar, Senator.
" Dr. F. S. Droste, Senator.
" Duntze, Bürgermeister.
" Dr. F. W. Heinecken, Senator.
" Dr. Horn, Senator.

Herr Dr. Meier, Senator.
" Noltenius, Bürgermeister.
" Nonnen, Bürgermeister.
" Dr. Ravenstedt, Senator.
" Dr. G. Schumacher, Senat.
" Dr. J. H. A. Schumacher, Senator.

Camberg.

Herr Moritz Lieber, Legations-Rath.

Frankfurt a. M.

Herr Joh. Andreae.
" Dr. Antoni, Stadt-Amts-Actuar.
" Dr. Bachmann, Advocat.
" v. der Becke, k. bairischer Ministerialrath.
" Dr. Behrends, Schöff.
" Dr. Bender, Zolldirections-Rath.
" Dr. Bercht.
" Dr. E. Binding, Advocat.
" Dr. G. Ch. Binding, Advocat.
" Dr. Bögner, Advocat und Notar.
" Dr. J. F. Böhmer, Stadtbibliothekar.
Derselbe f. d. Stadtbibliothek.
Herr Dr. J. G. Böhmer, Senat.
" v. Both, großh. Oldenburg. Bundestags-Gesandter.
" v. Brauchitsch, k. preuß. Kammergerichts-Rath.
" Dr. Büchner, Stadt-Amtm.
" Dr. Burkard, Fiskal.
" Clarus, des Raths.
" Cöster, Senator.
" Dr. Curtius, der freien Hansestadt Lübeck Syndicus und Bundestags-Gesandter.
" Deichler, Pfarrer.
" Dr. Diehl, Senator.
" v. Dusch, großh. badischer Bundestags-Gesandter.
" Dr. Elissen, Advocat.
" Dr. Emden, Advocat.

Herr Dr. Fichtmüller, Advocat.
" Franck, Hypothekenbuchführ.
" Dr. G. Fresenius, Advocat.
" Dr. J. H. G. Fresenius, Adv.
" v. Fritsch, großh. sächsischer Bundestags-Gesandter.
" Dr. Gallus, Stadt-Amtm.
" Dr. Glöckner, Adv. u. Not.
" Dr. L. Goldschmidt, Advoc.
" v. Gruben, großherz. hess. Bundestags-Gesandter.
" Graf v. Grünne, k. niederl. Bundestags-Gesandter.
" Dr. v. Guaita, Advocat.
" v. Günderrode, derz. älterer Bürgermeister.
" Dr. Gwinner, Senator.
" Dr. C. H. Häberlin, Advoc.
" Dr. Harnier, derz. jüngerer Bürgermeister.
" Haueisen, Bibliothek-Secret.
" Dr. Hertzog, Archivar.
" Dr. Hessenberg, Consistorialrath.
" Dr. Hiepe, Schöff.
" Freiherr v. Holzhausen.
" von Homberg zu Vach, hess. Hofger. Direct.
" Dr. Jeanrenaud, Advocat.
" Dr. A. Jost, Rathsschreiber.
" Dr. Kilp, Advocat.
" Dr. Kloß, Advocat
" v. Krieg, großh. badischer Obristlieutenant und Militärbevollmächtigter.

Frankfurt a. M.

Herr Dr. Leutwein, Criminal-Amts-Actuar.
" Dr. Leykam, Polizei-Gerichts-Assessor.
" G. S. Lippus.
" Dr. S. Maas, Advocat.
" Dr. Matti, Advocat.
" J. F. v. Meyer, Gerichts-Schultheiß u. Syndic. prim.
" v. Mieg, königl. bair. Bundestags-Gesandter.
" Dr. Müller, Senator.
" Dr. Müller, Canzlei-Rath.
" Dr. S. Müller, Advocat.
" Graf v. Münch-Bellinghausen, k. k. öster. Bundes-präsidial-Gesandter.
" Dr. Mumm, Advocat.
" Dr. Neuburg, Senator.
" Nostitz und Jänkendorf, k. sächs. Bundest.-Gesandt.
" Dr. Ohlenschlager, Advoc.
" v. Oubril, kais. russ. Gesandter b. deutschen Bunde.
" v. Pechlin, königl. dänischer Bundestags-Gesandter.
" Dr. Pfarr, Stadt-Amts-Assessor.
" Dr. Pfeiffer, Polizei-Gerichts-Assessor.
" v. Pratobevera, kais. kön. öster. Appellations-Rath u. Präsidirender d. deutschen Bundes-Central-Behörde.
" v. Radowitz, kön. preuß. Obrist und Militärbevollmächtigter am Bundestage.

Herr Dr. Reinganum Advocat.
" Dr. Reuß, Senator.
" Dr. Römer, Landamts-schreiber.
" v. Röntgen, herzolich naff. Bundestags-Gesandter.
" Dr. F. M. Rößing, Advoc.
" Rommel, Oberfinanz-Rath.
" v. Schack, großh. mecklenb. Bundestags-Gesandter.
" Dr. August Scharff, Advoc.
" G. Scharff, älterer Bürgermeister in d. Jahre 1840.
" Schlosser, Rath.
" Dr. Phil. Schulin, Senator.
" v. Schweitzer, Senator.
" Dr. C. Sieveking, der freien Hansestadt Hamburg Syndicus und Bundestags-Gesandter.
" Dr. J. Smidt, der freien Hansest. Bremen Bürgermeister und Bundestags-Gesandter.
" Dr. Stark, Schöff.
" v. Stralenheim, k. hanövr. Bundestags-Gesandter.
" v. Sydow, k. preuß. geheimer Legations-Rath u. Resident bei d. fr. Stadt Frankfurt.
" v. Thienen-Adlerflycht, kön. dänisch. Legations-Secret.
" Dr. Usener, Schöff.
" Vömel, Rector.
" v. Weißenberg, k. k. Hofrath u. Bundes-Canzlei-Director.

Hamburg.

Herr Dr. W. Amsink, Syndicus.
„ Dr. J. C. G. Arning, Senator.
„ Dr. H. Baumeister, für das juristische Lesezimmer.
„ Dr. Banks, Syndicus.
„ Binder, Senator.
„ Dr. J. L. Dammert, Senat.
„ Dr. A. Halle, Präses des Handels-Gerichts.
„ Dr. E. M. Heckscher.
„ Dr. A. Heise.
„ Dr. Adolph Hertz.
Herr Dr. M. H. Hudtwalker, Senator.
„ Dr. Kauffmann, Syndicus.
„ Dr. H. Kellinghusen.
„ Dr. J. E. Knauth.
„ J. M. Lappenberg, Senat.
„ J. G. Mönckenberg, J. U. L. Senator.
„ Dr. L. Oppenheimer.
„ E. N. Pehmöller, Senator.
Derselbe f. d. Stadtbibliothek.
Herr Dr. Meno Pöhls.
„ Dr. Sthamer, Senator.

Lübeck.

Herr Dr. Bluhme, Oberappellations-Gerichts-Rath.
„ Dr. Buchholz, Syndicus.
„ Fr. Cleedius, Senator.
„ Dr. Th. Curtius.
„ Dr. C. v. Duhn.
„ B. H. Frister, Bürgerm.
„ Dr. Goll, Oberappellations-Gerichts-Rath.
„ Dr. J. F. Hach, Oberappellations-Ger.-Rath.
„ Dr. A. Heise. Oberappellations-Ger.-Präsident.
Herr Dr. von der Hüde.
„ Dr. Müller, Oberappell.-Gerichts-Rath.
„ Dr. Overbeck, Oberappell.-Gerichts-Rath.
„ Dr. Pauli, Oberappellat.-Gerichts-Secretär.
Derselbe für die Bibliothek des Oberappellations-Gerichts.
„ für den juristischen Leseverein.
Herr C. L. Roeck, Senator.
„ Dr. G. du Roi, Oberapp.-Gerichts-Rath.

Usingen.

Herr Freiherr Friedrich v. Wintzingeroda, herz. Nassauischer Kammerherr und Director des Hof- und Appellations-Gerichts.

Wien.

Herr Jarke, k. k. Staatskanzlei-Rath.

Wiesbaden.

Herr Freiherr Max von Gagern, herzogl. Nass. Legations-Rath.

Inhalts-Verzeichniß.

Urkunden-Buch.

Einleitung.

Die Entstehung und das eigenthümliche Verhältniß der Oberhöfe in Deutschland läßt sich nicht erkennen, wenn nicht das gesammte germanische Gerichtswesen vor Augen liegt.

Diesem Studium ist aber in neuerer Zeit so viele Aufmerksamkeit zugewendet worden, daß wohl auch an einen Versuch gedacht werden darf, die Geschichte der Oberhöfe nach und nach aufzuhellen.

Für das Gerichtswesen im Allgemeinen muß auf die Schriften von Savigny, Eichhorn, Wiarda, Rogge, Buchner, Maurer, Grimm hingewiesen werden und es sind nur drei Punkte für den gegenwärtigen Zweck herauszuheben.

Diese sind die Competenz der verschiedenen Gerichte, die Instanzen und die Appellationen, da solche mit den Oberhöfen im wesentlichen Zusammenhange stehen und sie hinreichend zu erklären im Stande sind.

Es wird sich dadurch zeigen, daß die Beschaffenheit des Frankfurter Oberhofs genau den Resultaten entspricht, welche sich aus der Untersuchung dieser Punkte im Allgemeinen ergeben.

Dieser Oberhof ist von großem Umfange, und da er fränkisches Recht wieß, so ist es für alle Länder und Städte, wo dieses Recht galt, von Interesse, ihren Zusammenhang damit urkundlich dargethan zu sehen.

Außerdem dürfte die Bearbeitung des für die Oberhöfe vielfach vorhandenen Stoffs noch in einer umfassenderen Rücksicht förderlich sein.

Das deutsche Privatrecht nämlich hat, bei dem großen und vielverzweigten Material, noch nicht dahin kommen können, die einzelnen Rechte gehörig zu classificiren. Wäre dieses geschehen, und wäre übersichtlich klar gestellt, welche einzelnen Rechte in ihren wesentlichen Bestandtheilen dem fränkischen, dem sächsischen, alemannischen, bairischen, oder irgend einem der alten Volksrechte angehören, so würde durch eine Vergleichung der alten, wie der neuen Rechte allerdings ein allgemeines deutsches Recht gefunden sein, dessen Abweichungen nach einzelnen Classen unschwer nachzuweisen wären. Das Studium des einheimischen Rechts selbst würde dadurch sehr erleichtert, und das Anreihen und Bearbeiten einzelner, vielleicht noch unbekannter Rechte schnell bewirkt sein. Wäre daher die Geschichte der deutschen Oberhöfe bekannt, so würde auch durch deren Kreis das übereinstimmende Recht der dazu gehörenden Gegenden bestimmt, und im Wesentlichen damit ein großer Schritt zur Lösung der eben bezeichneten Aufgabe gewonnen sein.

Der weite Umfang des frankfurtischen Oberhofs über alle Länder, wo fränkisches Recht galt, deutet

darauf hin, daß, wenn der Cölner, Soester und Lübecker [1]), so wie der Magdeburg-Hallische Oberhof bearbeitet wären, die Aufgabe für die größere Masse der deutschen Länder gelöset sein würde, und sich dann für das alemannische und bairische Recht, für welches kein Oberhof von solchem Umfang bestanden zu haben scheint, leicht auch die wünschenswerthe Zusammenstellung finden dürfte.

Das in der Wetteravia [2]) S. 270 abgedruckte Verzeichniß der Orte, welche ihren Oberhof in Frankfurt haben, ist seitdem bedeutend vermehrt worden, und es sind diesem Verzeichniß im §. 26. vorliegenden Werks außerdem die Orte und Jahre hinzugefügt, für welche und in welchen Oberhofsfälle vorgekommen sind, da die ersten, wenn auch keine Bewidmungen mit Frankfurter Recht für sie nachzuweisen sind, dennoch hieher gehören, wie später dargethan werden wird, — die Jahre aber hinsichtlich der Frequenz des Gebrauchs, der von dem Oberhof gemacht wurde, von einiger Wichtigkeit sind.

Von dieser Seite betrachtet, zeigt wohl die Geschichte Frankfurts, besonders aber die Geschichte seines Rechts, der Gerichtsverfassung und des gerichtlichen Verfahrens, einen bedeutenden Wechselverkehr

---

[1]) Seit dem Tode des Verfassers hat Michelsen durch sein gehaltvolles Werk „der ehemalige Oberhof zu Lübeck und seine Rechtssprüche" (Altona 1839) diese Lücke ausgefüllet. E.

[2]) Wetteravia. Zeitschrift für deutsche Geschichte und Rechtsalterthümer, herausg. von J. C. von Fichard. Erster Band. Erstes Heft. Frankfurt 1828.

und Einfluß auf den politisch interessantesten Theil von Deutschland, das östliche Franken, das rheinische Franzien nämlich, dessen Recht als das des herrschendén Volksstammes der König entweder von Geburt haben, oder bei der Gelangung zur Königswürde annehmen mußte; und welches, da der König auch, seit den Karolingern, jedesmal Herzog von Franken war, ein unmittelbareres Verhältniß zu ihm behielt, als die andern deutschen Länder, worin sich nach dem Aufhören der Stammherzoge aus den Karolingischen Amtsherzogen nach und nach erbliche Territorialherren erhoben hatten.

Für die Wetterau und deren Reichsstädte, so wie überhaupt für die nächste Umgebung, ist das Frankfurter Recht, da es sich häufig in Local- und Landesstatuten noch vorfindet, und da dieser Theil von Deutschland wohl die mannichfachsten Ueberreste von alten Staats- und Rechts-Verhältnissen bis in die jüngste Zeit, durch den zahlreichen reichsunmittelbaren Adel, die Marken und deren Weisthümer u. s. w. aufzuweisen hat, sehr wichtig; denn Manches wird sich aus dem früheren Zusammenhange der alten Reichsstadt mit diesem Theile von Deutschland erklären lassen.

§. 1.

Competenz der Gerichte.

In den ältesten Zeiten bestand die germanische Freiheit in dem Fehderecht (eigentlich der Fehdebefugniß), mit welchem jedoch das Compositionenrecht und die richterliche Entscheidung gleich alt und ursprünglich sind.

Dieser Freiheit, oder des Fehderechts, bediente sich der Germane nämlich nach der, mehr als bei irgend einem Volke die strengsten Gesetze mächtigen, Sitte nur bei Verletzungen, die ihm an Leib, Ehre und Gut zugefügt wurden; vor allem aber bei der Tödtung eines Blutsfreundes, mithin, nach dem jetzigen Sprachgebrauch, in Criminalfällen; und für diese fanden auch die Bußen (Compositionen) statt.

Eigentliche Rechtsstreitigkeiten, d. h. Fragen über das Dasein und die Wirkungen von Rechtsverhältnissen, wie des Eigenthums, oder einer contrahirten Schuld, wurden immer nur auf gerichtlichem Wege entschieden, welche Sitte daher eben so alt als das Fehde- und Compositionenrecht ist.

Das Fehderecht ließ seiner Natur nach nur Wehrgeld und Compositionen zu, durchaus kein eigentliches Strafrecht. Die Genossenschaften handhabten Frieden und Recht in der Weise verglichener oder zu vermeidender Fehden, in Gemäßheit der bestandenen Gesammtbürgschaft. Das altgermanische Strafrecht glich daher mehr dem Völkerrecht als dem Strafrecht.

Auf der andern Seite konnte bei den Streitigkeiten, welche auf dem gerichtlichen Wege entschieden wurden, weil jeder Rechts-

spruch aus der Quelle der Gesetzgebung selbst floß, sich kein anderes Verhältniß der gerichtlichen Competenz bilden, als was in der Natur der Sache lag, nämlich, daß in der Regel die Gemeinden als Gerichte über alle Rechtsstreitigkeiten zu entscheiden hatten [1]). Erst nachdem das Strafrecht, in Gefolge der Einführung des Christenthums, unter den Karolingern mehr Wurzel faßte, findet sich die erste Spur einer Competenzbestimmung, indem Karl der Große die Todesstrafe von der Gerichtsbarkeit der Centenarien ausschloß, und sie dem Grafengerichte zuwieß [2]).

Daß sonach an eine ausschließende Competenzbestimmung, in dieser Zeit, für irgend ein Gericht, aus einem andern Grunde, als weil die streitenden Theile zur Genossenschaft, welche das Gericht bildete, nicht gehörten, dieses daher deren persönliches Recht nicht kannte, und wegen der Gesammtbürgschaft nicht interessirt war, nicht gedacht werden kann, scheint nicht zweifelhaft; weshalb denn auch, wovon weiter unten die Rede sein wird, keine Abstufung der Gerichte durch die Competenz begründet werden konnte. Die Placita regis, wie die Placita generalia, entschieden daher, wo Rechtsstreitigkeiten vor sie gelangten, in denselben Sachen, wie diejenigen Gerichte, die wir jetzt Untergerichte nennen würden.

Der bei ihnen über verweigertes oder übel gehandhabtes Recht geführten Beschwerden soll später gedacht werden [3]).

Man kann eben so wohl behaupten, diejenigen Gerichte, woraus späterhin, durch die Einführung des canonischen und römischen Rechtes, die höhere Competenz und die höheren Instanzen erwuchsen, seien für manche Gegenstände von den (später sogenannten) unteren Gerichten ausgeschlossen gewesen, als diese von

---

[1]) Rogge, Gerichtswesen der Germanen. Halle, 1820. S. 1—52. Buchner, öffentliches Gerichtsverfahren. Erlangen, 1825. §. 11—13. S. 26—33. Eichhorn, Staats- und Rechtsgesch. 2. Ausg. I, 213 flgg. 309. (4. Ausg. §. 74).

[2]) Rogge, S. 52. Note 68 Capitul. Karoli M. de 801. c. 30.—(Baluzii cap. I. 354) 802. c. 25.—, 812. c. 4. Pertz Mon. III. 94, 174. Schlosser und Bercht, Archiv für Gesch. II. 359.

[3]) Buchner, §. 14, 15. S. 33—38.

der Competenz jener, denn so hatten Markgerichte das Recht über Leben und Tod in erster und letzter Instanz, da ohnehin kein anderes Gericht das Recht der Mark kannte [4]).

§. 2.

Instanzen und Appellationen.

Dasselbe Fehderecht, welches die Grundlage der germanischen Verfassung bildet, und wonach die heidnischen Deutschen nur Recht und Urtheil von Gott mittelst des Kampfes nahmen, weshalb auch die spätere Benennung der richterlichen Urtheile von Ordal abzuleiten ist, gab der Handhabung des Friedens und des Rechts den Character der schiedsrichterlichen Vermittelung und nahm gerade durch die Compositionen mehr die Natur eines völkerrechtlichen Verhältnisses unter den Familien an, als die einer Staatsanstalt im modernen Sinne. Deshalb sind auch die Austräge bis auf die neueste Zeit ein tief im deutschen Wesen gegründetes Institut.

Um die Fehde zu vermitteln (componere) und den Frieden und das Recht des Volkes aufrecht zu erhalten, bedurfte es, sollte dieses von Dauer sein, einer beständigen Anstalt, und hierin liegt der Uebergang aus dem völkerrechtlichen in das Staatsverhältniß für die dem Fehderecht nach der Sitte angehörenden Streitigkeiten (die jetzigen Criminalfälle), während die richterliche Entscheidung in eigentlichen Rechtsstreitigkeiten eben so alt ist als das Fehderecht. (§. 1.)

Der Vermittler mußte eben deshalb kampffähig und rechtskundig sein, das erste eben so sehr als das letzte, weil er das Recht zu vollziehen hatte, was das Volk fand.

Zu diesem Zwecke wählten die ältesten Deutschen die Principes [1]). Alle Könige, bis in die allerneueste Zeit, haben sich für debitores pacis et justitiæ bekannt, und die älteren Verfassungs-

---

[4]) Vergl. das Weisthum der hohen Mark in der Wetteravia I. 1. S. 141.

[1]) Tacitus, Germania, cap. XII.

urkunden des Reichs heißen in diesem Sinne ebenso Landfrieden, wie die älteste Benennung für Stadtrecht v. J. 1000 pax et justitia ist [2]).

Da nun hieraus folgt, daß das Fehderecht nie ganz aufgegeben wurde, so war es unmöglich, daß das, was man heut zu Tage Instanzen und Appellationen nennt, in dem älteren Gerichtswesen bestehen konnte. Der König saß, wie jeder andere Richter, der in seinem Namen die Urtheilsfindung leitete und das gefällte Urtheil vollzog, zu Gerichte („ad universorum causas audiendas vel recta judicia terminanda“), und seine Urtheilsfinder sprachen in denselben Sachen Recht, wie jede anderen. Es war darum kein Obergericht, dem die übrigen untergeordnet waren, weil der König den Vorsitz führte, zu dem er sich verpflichtet erkannte [3]). Das Urtheil, welches seine Schöffen fanden, konnte eben so gescholten werden, es konnte ebenso Kampf und

[2]) Vergl. Pertz III. 291. (Ludwig d. Fr. 827.) 422. c. 1. 454. (Lothar, Karl. 853), 464. c. 1. (859.), 502. c. 12, (865). Zuweilen wird auch gesagt: Lex et justitia, (858, Karl II.) 458. (860.) 469. 472. c. 5. 475. c. 3: auch Lex, justitia et pax. (864. Karl II.) 489. c. 3. 510. c. 5. 511. c. 1. 513. Z. 20. 530. Z. 2. (876.) 542. 543. (877, Ludwig II.) 554. (Odo, 888). In den Keuren einiger flandrischen Städte heißt der Umfang des Schöffenthums, das Stadtrecht, pax oder amicitia, Warnkönig Staats- und Rechtsgeschichte von Flandern I. 145. II. 2. Urk. 102, also Stadtfriede, wie schon frühe allgemeines Recht, Landfriede heißt, z. B. das Capitular von 561—584, welches Rechtsvorschriften enthält und pro tenore pacis überschrieben ist. Pertz, IV. II. 10. c. 3. — Wenks hess. Gesch. II. Urk. 40. N°. 31. Friedrich II. sagt im Landfrieden v. 15. August 1235, die königliche Pflicht sey, „observantia pacis et executio justitiæ“. Pertz Mon. IV. I. 313. und nennt Stadtrecht „pax“ im J. 1226. Pertz, l. c. 257.

[3]) Buchner hat S. 271—278 u. 285 folgende, von Königen präsidirten Gerichtssitzungen zusammengestellt, v. J. 693. Chlodwig III. — 720, Karl Martell, — 748, 759, Pippin, — 775, 778, Karl d. Gr., — und außerdem viele andere hinzugefügt, woraus hervorgeht, daß Schöffen und Volk Recht gesprochen. 828, Ludwig d. F. Pertz, III. 330. col. 2. Coleti Conc. IX. 694. 1235, Heinrich (VII.) Pertz, IV. II. 300. Buchner, N°. XXXVII. S. 311. 312. Noch von König Wilhelm heißt es 1255, er habe in Worms zu Gericht gesessen (pro tribunali sedens). Pertz IV. 1. 371. Auch von Adolph 1295.

Ordal statt finden, wenn sich ein streitender Theil nicht dabei beruhigte, wie bei allen andern Gerichten [4]). Daß bei dem Könige Beschwerde geführt werden konnte über verweigerte Rechtssprechung und übel gehandhabtes Recht, bildete, wie auch heut zu Tage, kein Instanzenverhältniß oder keine Appellation, sondern es war eine Pflicht für ihn, als debitor pacis et justitiæ, da abzuhelfen, wo in seinem Namen hierin gefehlt worden war. Die Capitularien Ludwigs und Lothars in der Sammlung des Ansegis lib. II. c. 26. geben von diesen Beschwerden, und wie sie behandelt wurden, eine bestimmtere Ansicht. Die Missi werden dort angewiesen, die begangenen Nachläßigkeiten der Bischöfe und Grafen zu verbessern, worauf es weiter heißt: „Et omnis populus sciat, ad hoc eos esse constitutos, „ut quicunque per negligentiam aut incuriam vel impos„sibilitatem comitis, justitiam suam adquirere non „potuerit, ad eos primum querelam suam possit deferre, „et per eorum auxilium justitiam acquirere; et quando „aliquis ad nos necessitatis causa reclamaverit, ad eos „possimus relatorum querelas ad definiendum remittere.“ Dieses sind daher keine Appellationen im jetzigen Sinne des Wortes [5]). Die Vollziehung des Urtheils geschah entweder vom Könige selbst, oder in dessen Namen, und man konnte bei ihm, nach der gesetzlichen Bestimmung der L. Sal. tit. 59 et 76. c. 1. (ed. Herold.), Beschwerde führen, wenn die Execution nicht vollzogen werden wollte, wo er dann den widerspenstigen Sachfälligen durch Vermögensconfiscation und Acht zur Execution zwang [6]).

Die Trennung der eigentlich richterlichen Function (Gemeinde, Umstand, Schöffen) von der vollziehenden (König, Herzog, Graf rc.), und die Vereinigung des Vorsitzes im Gerichte, der

---

4) Buchner, §. 45. S. 83. No. XXXVII. S. 311, 312. Maurer, altgermanisches Gerichtsverfahren. Heidelb. 1824. S. 61. §. 52.

5) Pertz, Mon. III. 296.

6) Maurer, S. 61. §. 52. Die Vollziehungskosten hießen deshalb auch merces comitis. Maurer, 244, Note 6. Laspeyres Lex Salica, p. 138, 139, 154, 155. wo alle Codd. verglichen sind.

Leitung der gerichtlichen Verhandlungen, und der Vollziehung des Urtheils, mit der Anführung im Kriege, ist ganz consequent durchgeführt.

Schon in der ältesten heidnischen Zeit erfolgten Urtheile in Strafsachen von den Priestern und Priesterinnen, wenn das Heer dem Feinde gegenüber stand, wie beim Verrath an den Feind, feiger Flucht u. dgl. Dieses ist aber weder eine Ausnahme von dem, der germanischen Staats- und Rechtsverfassung zum Grunde liegenden Principe des Fehde- und Compositionenrechts und der Vermittelung oder Entscheidung durch Gott, noch ein Widerspruch gegen dasselbe: denn einmal mußte das besondere Fehderecht der Familien, sobald sie im Heere, dem Feinde gegenüber, in eine Familie vereint waren, aufhören, — ja es ist eine Fehde von einem zum Volksstamm erwachsenen Familienverein gegen einen Einzelnen, der keine Fehdehelfer haben kann, gänzlich undenkbar: — und dann waren die Priester und Priesterinnen die Organe Gottes, deren Urtheile daher wahre Ordale d. h. Gottesurtheile waren, wobei es keine rechtfindenden Schöffen geben konnte, deren geschöpftes Urtheil der Verurtheilte hätte schelten können [7]).

§. 3.

Schelten des Urtheils.

Jedes von den Schöffen gefundene Urtheil, selbst der Ausspruch eines einzelnen Schöffen, konnte nicht allein von einer der Partheien, jedoch nur auf der Stelle und ehe dem Urtheile von dem Umstand Folge gegeben war, d. h. ehe es derselbe durch Handschlag, Ruf oder Bewegung der Waffen bestätigt hatte, gescholten werden, sondern auch jeder einzelne, schöffenbare Mann aus dem Umstand, selbst der Richter, konnte das Urtheil (der Letztere zwar nicht abändern, aber) schelten [1]). Geschah dieses nicht, so war dasselbe ohne weiteres rechtskräftig.

---

[7]) Schlosser und Bercht, Archiv für Gesch. II. 354 folg.

[1]) Grimm, R.A. 770. 864—866. Bodmann, Rheing. Alterth. 664, 669. Orth's Rechtshändel. III. 699; IV. 828, 832. Maurer, S. 63, 84. In §. 161. beschreibt Maurer die Abstimmungsweise genauer

Ein jedes gescholtene Urtheil mußte nun vor andere Schöffen kommen, ja jeder Ausspruch eines einzelnen Schöffen hatte die Folge, daß ein anderer an dessen Stelle sich setzen mußte, und zwar, wenn ein Einzelner aus dem Umstande das schalt, was er weiste, dieser, da weder der Richter, (Graf, Centenar rc. rc.) noch die Parthei Schöffen sein konnten, oder es fand ein Kampf als Gottesurtheil statt, selbst bis zu den Zeiten, wo der Sachsen- und Schwabenspiegel verfaßt wurde [2]).

Die zum zweiten Ausspruche gewählten Schöffen waren kein höheres, sondern nur ein anderes Gericht, aus denselben Elementen und auf dieselbe Weise zusammengesetzt, wie das erste; und es ist daraus deutlich, wie das Schelten auf der Stelle und ehe der Umstand dem Urtheil Folge gegeben hatte, geschehen mußte, weil gar keine Schöffen mehr zu finden gewesen sein würden, wenn sich einmal der Umstand ausgesprochen hatte.

Von Savigny, Eichhorn, Buchner und Grimm [3]) sind daher im Allgemeinen der Ansicht, daß weder Instanzen noch Appellationen im jetzigen Sinne statt gefunden haben, wobei es nicht wesentlich erscheint, einen Unterschied unter den verschiedenen früheren Zeitperioden zu machen, da, bis zur Einführung des canonischen und römischen Rechts, das deutsche Rechtsverfahren im Wesentlichen den gleichen Character behielt [4]). Da, wo die

---

und bezieht den Ausdruck „Folge geben“ auf die dem vorurtheilenden nachfolgenden, beistimmenden Schöffen. Das Verfahren bei dem Schelten des Urtheils, so wie überhaupt bei dessen Findung, ist sehr umständlich abgehandelt in dem Freiberger Stadtrecht (zwischen 1294—1307), in Schott's d. Land- u. Stadtr. I. 7. III. 28, 251 folg. 256. c. XXXI. §. 21—30, in Walch's Beitr. z. d. Recht III. 239 folg. Auch in Frankfurt ward das Urtheil einem Schöffen befohlen. S. Urkundenbuch V. sub. A. N°. 35 v. J. 1379.

[2]) Eichhorn, St. u. R. G. §. 385.

[3]) Gesch. des R. R. i. M. A. I. 222. — St. u. R. Gesch. §. 80. 164. 385. — Oeffentl. Gerichtsverfahren. S. 70, 72. — 77, 105, 163. — R. A. 836.

[4]) Maurer, l. c. unterscheidet die von Eichhorn und Buchner hervorgehobenen Perioden überhaupt nicht mit der Schärfe und Bestimmtheit, wie diese.

allegirten Schriftsteller (besonders Eichhorn) in einzelnen Puncten abweichender Ansicht sind, soll dieses noch besonders erwähnt werden.

Karl der Große hat durch die Anordnung der Schöffen, weder im factischen noch im rechtlichen Verhältnisse, eine wesentliche Veränderung im Gerichtswesen hervorgebracht [5]), denn er bestimmte nur, daß mindestens sieben Schöffen anwesend sein, und bei dem Finden eines Urtheils ihren Ausspruch thun sollten; er schloß aber die Gemeinde, den Umstand, weder von der Anwesenheit im Gericht, noch von der Mitwirkung bei dem Finden des Urtheils aus; obgleich nicht übersehen werden darf, daß sich allmählig hierdurch, wohl aber hauptsächlich durch anderweite veränderte Umstände, die Theilnahme der ganzen Gemeinde am Urtheilfinden verlor, und die Gerichtsverfassung in die Gestalt umbildete, wie wir sie in neueren Zeiten sehen. Man könnte zwar das als eine sehr wesentliche Abänderung betrachten, daß früher ein Schelten des Urtheils durch Berufung auf andere Schöffen nicht möglich gewesen, weil es immer die ganze Gemeinde gefunden habe. Rogge hat jedoch aus triftigen Gründen diesen Einwurf widerlegt, und es läßt sich noch Anderes dagegen anführen. Das Schelten der einzelnen Aussprüche, da die Gemeinde sich doch schwerlich auf einmal wird ausgesprochen, sondern immer erst Einer oder Einige ihre Meinung werden gesagt haben, denen dann wohl die Gemeinde zustimmen oder auch sich gegen sie erklären konnte, wird vor der Zeit der Schöffen Karls d. Gr. ebenso haben geschehen können, wie nach ihrer Entstehung, weßhalb auch Rogge mit Eichhorn und unter theilweiser Zustimmung Maurer's dieses Institut für älter hält als die Anordnungen des Kaisers, und zwar für ein ursprüngliches, ganz aus denselben Gründen, die diesen zu dessen Anordnung bewogen [6]).

Dagegen erfordert auch die Errichtung des Schöffenamts wesentlich die Anwesenheit einer Gemeinde und mehrerer schöffenbarer Personen, weßhalb wohl deren Zahl so oft in den Urkunden verschieden angegeben ist; denn wurde ein Urtheil gescholten, so

---

[5]) v. Savigny, R. R. G. I. 196. folg.

[6]) Rogge, p. 71—76. Eichhorn d. St. u. R.G. I. §. 75. Maurer, Ger. Verf. S. 16. §. 8.

mußten sieben andere Schöffen an deren Stelle treten, wurde der Ausspruch eines oder mehrerer derselben gescholten, so mußten wenigstens diese ersetzt werden, und wie mancherlei anderweitige Verhinderungen lassen sich außerdem denken, wofür immer schöffenbare Männer in Bereitschaft sein mußten.

Dieses Alles schließt die Idee von formirten Gerichten, Instanzen und Appellationen, im heutigen Sinn der Worte, aus [7]), da außerdem jeder einzelne Schöffe erklären konnte, er sei in diesem Falle das Recht nicht wissend.

Man muß daher mit Rogge und Eichhorn annehmen, daß durch Karl d. Gr., hinsichtlich des Schöffenamtes, keine neue Schöpfung beabsichtigt, sondern nur das schon bestehende Gewohnheitsrecht in geschriebenes umgewandelt worden ist, welches Gewohnheitsrecht nothwendig bei versammelter Gemeinde solche Personen erforderte, von denen man gewiß war, daß sie das Urtheil weisen konnten und wollten, für die der Richter (Graf ꝛc. ꝛc.) daher zu sorgen hatte, ohne die Gemeinde selbst vom Urtheilsfinden auszuschließen.

Maurer [8]) sucht zwar von Savignys Ansicht [9]) zu widerlegen, und behauptet, daß, von der Creirung der Karolingischen Scabinen an, der Umstand aufgehört habe, am Urtheilfinden Theil zu nehmen; allein er selbst führt so verschiedene Zahlen von urtheilenden Schöffen an, daß er auch mit Meyer [10]) folgert, nur das Minimum der Schöffen sei festgesetzt gewesen, und daß, wenn noch mehrere zugegen gewesen, diese miturtheilen durften und wirklich urtheilten, weil alle anwesenden Schöffen um das Urtheil gefragt wurden. Er glaubt übrigens nicht, daß eine größere Zahl von Schöffen, wie von Fichard [11]) und andere meinen, auf gesetzlichen Vorschriften beruhe, worin ihm beigestimmt werden muß, da sich die Zahl der vierzehn Schöffen in Frankfurt

---

7) Rogge, l. c.

8) S. 67—71. §. 56 u. 57. Vgl. S. 82 folg. S. 96. §. 40. §. 69. S. 110—116. §. 87 u. 88, wo viele Beispiele aus neuerer Zeit für die Theilnahme des Umstands am Urtheilfinden angeführt sind.

9) R. R. G. I. 200.

10) Esprit, origine et progrès des instit. jud. I. 400 ss.

11) Entstehung von Frankfurt. Frankfurt 1819. S. 37.

den Rechtsregel, als hinsichtlich der Sachibaronen, einleuchtend widerlegt [7]). Daß die letzten königliche Beamten gewesen, welche mit dem, damals noch vom Volke gewählten Grafen concurrirende Gerichtsbarkeit gehabt, nimmt von Savigny [8]), und mit ihm Rogge an [9]). Maurer dagegen [10]) glaubt, sie seien die rechtskündigen Männer gewesen, bei denen sich die Schöffen, wenn sie des Rechts unkundig gewesen, hätten Raths erholen können, welcher Ansicht auch Grimm beistimmt [11]). Hiernach wären sie dasjenige Institut gewesen, was später die Oberhöfe und noch später die s. g. Pfaffen, Advocaten oder Syndici, und die Rechtsfacultäten geworden sind. Die von Maurer weitläufig auseinander gesetzten Gründe für diese Ansicht scheinen mehr Gewicht zu haben, als die von Savigny und Rogge für ihre Ansichten gegebenen, in der Weise wenigstens, daß nicht füglich wird können widerlegt werden, daß sie in der Eigenschaft als Rechtskundige dem Gerichte beisaßen.

Diese Ansicht dürfte zu einer weiteren Vermuthung führen, die, jedoch nur als solche, hier ihren Platz finden soll.

Bei dem nicht bestrittenen Satze, daß in der ältesten Zeit die ganze Gemeinde das Recht gefunden, welcher Grundsatz auch noch bei dem von Karl d. Gr. eingeführten Institute der Schöffen fortdauerte, wäre nicht anzunehmen, daß es in den Gerichtssitzungen der Zuziehung eigener Männer, später von den Königen, jedoch mit der Beschränkung auf dreie, angeordneter königlicher Beamten, bedurft hätte, um die des Rechts unkundigen Richter zu belehren. Wo jeder gegenwärtig sein und mitstimmen durfte, war jeder Rechtskundige von selbst Sachibaro und Schöffe, und im Pactum Childeberts II. und Chlotars II. v. J. 593 war verordnet, wenn bei den Richtern Zweifel entständen, so solle die Sache ad sortem verstellt werden [12]). Als Karl d. Gr., durch die Anordnung, daß wenigstens sieben Schöffen zu einem Ur-

7) l. c. 67 folg.
8) l. c. I. 216.
9) l. c. 70.
10) l. c. 21.
11) l. c. 834.
12) Pertz, Monum. III. 8.

theile erforderlich seien, sicher stellen wollte, daß die Urtheile mit Rechtskenntniß und durch eine gehörige Zahl von Stimmen gefunden würden, als daher die Schöffen eigens ausgewählt werden mußten, waren es gewiß die vorzugsweise rechtskundigen Männer der Gemeinde, und es durfte für einzelne, die das Recht nicht weisen konnten oder aus andern Gründen abtreten mußten, an Stellvertretern nicht fehlen. Wie dagegen das Fehde- und Compositionenrecht in Deutschland das Ursprüngliche ist, der Friede und das Recht, als Vermittler und Schiedsrichter dazwischen treten, daher der Vollzieher des Urtheils, des Schiedsspruches, der Vermittelung (compositio), die Eigenschaft eines fehdefähigen Mannes haben mußte, mithin der Richter, vom König, Herzog, Grafen, Schultheißen, Centenar, bis zum Zehentner, immer zugleich Anführer im Kriege, als Schirmer des Friedens und Vollzieher des Rechts (debitor pacis et justitiæ), sein mußte, so war bei ihm die genaue Kenntniß des Rechts — da es selbst dem Princip nach nicht wesentlich war, daß er zu der Gemeinde oder dem Volksstamm gehörte, dem er vorstand, obgleich dieses in der Wirklichkeit der Fall gewesen sein mochte, — nicht vorzugsweise vorauszusetzen, und dennoch stund ihm das Recht zu, das gefundene Urtheil zu schelten [13]). Sollten ihm nicht dazu die Sachibaronen beigegeben gewesen sein, oder er die Erlaubniß gehabt haben, sie mit zu bringen, um sich mit ihnen zu berathen, ob er das Urtheil schelten solle oder nicht? Die Beschränkung der Zahl auf dreie spräche dafür, da mehrere leicht zwiespältige Ansichten hätten aufbringen können, und ihre von Savigny und Rogge behauptete Eigenschaft als königlicher Beamten würde sich mit dieser Annahme am ersten vereinigen, während sie der von Maurer und Grimm geäußerten im Princip nicht widerspricht, sondern sie nur zu den Weisen (sapientes, senatores) des Grafen oder Richters überhaupt, und nicht zu denen der Rachimburgen, machen würde. Der Richter ist gesetzlich an deren Ausspruch gebunden, den er befolgen muß. Wären sie daher darüber seine Rathgeber gewesen, ob er das Urtheil schelten sollte,

[13]) Grimm, R. A. 835. Schulthes, Hennebergische Geschichte II, 18, 19. (Fall von 1315.)

pellation, nämlich die an die Entscheidung Gottes durch Kampf und Ordale, annimmt. Auch die von König Pipin im J. 755 zugelassene Berufung an den Pallast, und die Stelle in der Lex Sal. tit. LX. cap 4. hält er für nichts anderes; eben so hält er eine Revision durch andere Schöffen für unverträglich mit den Principien, auf denen das altgermanische Gerichtswesen beruhte, indem er sie als eine Neuerung Karl's d. Gr. ansieht, der jedoch in den Capiteln zur Lex Salic. c. 10. den Versuch, wenn Jemand eine schon abgeurtheilte Sache nochmals im Mallus vorbringt, mit 15 solidis oder 15 Schlägen von den Schöffen, die früher geurtheilt haben, bestraft [3]). Buchner, welcher sorgfältig die verschiedenen Zeitperioden durchgeht, und nachweist, daß bis zur Einführung des canonischen und römischen Rechts keine wesentliche Veränderung in dem Gerichtswesen sich ereignet hat, hält ebenfalls dafür, daß es keine Instanzen und Appellationen gegeben, während er die Gesetzstellen von 755, 779, 829 anführt, nach welchen über die Comites und selbst die Scabinen Beschwerden geführt werden konnten [4]), und bei der Benutzung der Capitulariensammlung von Ansegis und Benedict, wobei canonisches und römisches Recht untergelaufen, Vorsicht empfiehlt.

Auch Grimm glaubt, daß die Entstehung der Instanzen im Dunkel liege, daß jedenfalls in den ältesten Zeiten keine solche bestanden haben, daß zum Schelten und Anfechten eines Urtheils gar kein höheres Gericht nothwendig, sondern daß jedes gleiche zur Findung eines andern Urtheils dienlich gewesen, da ja selbst auf derselben Bank ein gescholtenes Urtheil anders gewiesen, es mithin auch andern Schöffen vorgelegt werden konnte, ohne daß diese höhere sein mußten [5]). Dagegen hält er den Zusammenhang der Rechtserholungen mit den Berufungen für unläugbar und glaubt, daß sich hieraus die höheren und niederen Gerichtsstühle

[3]) l. c. §. 15. p. 88, 90, 91. Capitul. de 755. c. 29. Pertz, Mon. III. 114.

[4]) l. c. §. 14. Note c, d. S. 34. §. 39. Note a. S. 70. §. 59. S. 102. Note a.

[5]) R. A. 836.

gebildet hätten, wie schon aus der Benennung Zug und ziehen hervorgehe, wobei er sich auf Haltaus, Schilter und Senkenberg beruft [6]).

Die Stelle im tit. XLI. c. 3. der Lex Alemannica, welche zumeist für eine Appellationsinstanz spricht und die auch nach Rogge [7]) eine solche enthält, will Eichhorn [8]) anders lesen, und mit Grimm und Buchner darin keine solche Instanz erkennen; sie bleibt daher hier außer Beachtung, da sie jedenfalls eine alemannische Particularvereinbarung des Herzogs mit seinem Volke ist und die judices in Alemannien und Baiern anders gestellt waren, als namentlich bei den Franken, auf deren Recht es bei der gegenwärtigen Untersuchung hauptsächlich ankommt.

Daß das älteste germanische Recht keine Instanzen und Appellationen zugelassen, ist aus dessen Natur wohl am schärfsten von Rogge dargethan. Auch die Berufung auf Gott kann aber nicht als eine Appellation angesehen werden, und daher auch derselben nach den dieser Zeit eigenen Rechtsansichten der Name einer Appellation im heutigen Sinne nicht beigelegt werden, indem sie, richtig betrachtet, nur als eine Wiederkehr vom Vermittelungsverfahren für Friede und Recht in das ursprüngliche Fehderecht angesehen werden muß.

Es wird also weiter darauf ankommen, ob von der Zeit der Könige oder der Karolinger an, bis zur Einführung des canonischen und römischen Rechts, wesentliche Veränderungen in diesem Puncte vorgenommen worden sind. Die von Eichhorn (§. 164. Note o. der 4. Ausg.) angeführte Stelle aus den Capit. lib. II. cap. 26, welche er zur Unterstützung seiner Ansicht citirt, die Karolinger hätten Instanzen und Appellationen eingeführt, läßt allerdings eine Beschwerdeführung vom Grafen oder Centenar an den Missus zu, in dem Falle, wo jemand „per negligentiam aut incuriam vel impossibilitatem Comitis justitiam suam acquirere non potuerit.“ Dieß darf aber nicht

6) R. A. 836. Haltaus 2068. Schilter 97, 100, 164. Senkenberg 108, 109, 164.

7) l. c. p. 92.

8) St. u. R. Gesch. §. 80. Grimm, R. A. 836. Buchner, §. 39. S. 70, Note a. u. b.

sowohl Appellation, als vielmehr das, was wir jetzt Beschwerde über verweigerte oder verzögerte Justiz nennen, geheißen werden, worüber auch noch heute bei dem Landesherrn, ohne Rücksicht auf das Instanzenverhältniß oder den vorgeschriebenen Weg für die Appellationen, Beschwerde geführt werden kann. (Vergl. §. 2.)

Zudem fand der Graf das Urtheil nicht, sondern er hatte die Anordnung der Gerichtssitzung, die Leitung der Verhandlungen in derselben und die Vollziehung des durch die Schöffen gefundenen Urtheils, gegen welche Functionen, wenn sie nicht oder nicht nach vorgeschriebener Weise geschehen, auch heute noch keine Appellation, sondern eine Beschwerdeführung zuläßig ist. Die Missi selbst hatten alle Jahre auf dem Placitum zu richten, nach dem bei Eichhorn Note f angefürten Capit. lib. III. cap. 83., waren daher, wie der König, ebenfalls Richter in erster Instanz. Der König hatte nach dem in Note g (Note p der 4. Ausg.) angeführten Capitular Ludwig's d. Fr. v. J. 829. cap. 14, versprochen, in jeder Woche einen Tag »ad causas audiendas et judicandas« zu Gericht zu sitzen. Das Volk soll hierbei gewarnt werden, daß es in keinen andern Sachen an ihn sich berufe (reclamare), als in denen, wo »aut missi aut comites justitias facere noluerint«, — wofür mithin ganz das vorhin Gesagte gilt, und keineswegs folgt, daß man an den König oder seinen Pfalzgrafen appelliren oder sich sogleich, mit Umgehung des Pfalzgrafen, an den König wenden konnte. Der König oder der Missus war in diesen Fällen nicht die oberste Justizinstanz, das Ober-Appellationsgericht, sondern der debitor pacis et justitiæ, der dafür zu sorgen hatte, daß seine Stellvertreter das von den Schöffen gewiesene Recht vollzogen und die Einleitung trafen, daß es gefunden werden konnte.

Es bedurfte selbst einer Beschwerdeführung nicht einmal, da nach der ältesten Gesetzesstelle, welche der Missi gedenkt, diese ex officio, als Visitatoren und Aufseher, einzuschreiten hatten, wenn der Graf sein Amt vernachläßigte. Es heißt nämlich im Capitular von 779. c. 21.: »Si comes in suo ministerio justitias non fecerit, missos nostros in sua casa soniare faciat, usque dum justitiae ibidem factae fuerint,« — und veranlaßte sonach der Missus nicht sowohl einen Rechtsspruch

unter seinem Vorsitz, sondern er hatte den Grafen zu zwingen, entweder dieses zu thun, oder, war der Rechtsspruch erfolgt und er hatte ihn nicht vollzogen, die Vollziehung vorzunehmen [9]), welche ursprüngliche Einrichtung, ohne der Beschwerdeführung ausdrücklich zu gedenken, auch noch in den Reichsgesetzen von 1234 und 1235, die weiter unten erwähnt werden sollen, selbst bis dahin bestand, so daß in dieser auf der Eigenthümlichkeit der deutschen Gerichtsverfassung beruhenden Materie bis dahin keine wesentliche Abänderung vorgenommen worden sein konnte. Justitiam facere, welches in der Regel vom Richter gebraucht wird, kann auch nichts anders heißen, als den Spruch vollziehen, im Gegensatz gegen legem dicere, urtheilen, Rechtsprechen, und veritatem dicere, die Wahrheit bezeugen (Verdict), weshalb Maurer die oben angeführte Stelle nicht mit „Rechtsprechen" übersetzen sollte [10]).

Statt vieler andern Fälle soll hier nur der von Buchner (zu §. 45, S. 83. Note B. N°. XXXVII.) angeführte erwähnt werden, woraus deutlich hervorgeht, wie auch der König nur in erster Instanz Richter war, obgleich dieses eine uneigentliche Benennung ist, da es gar keine weiteren Instanzen gab.

Bei dem in Aiblingen i. J. 855 gehaltenen Gerichte, dem König Ludwig II. vorsaß, und unter ihm der Pfalzgraf Ernst, sprach Odalschalk Bischof von Trient einige Weinberge an, welche der Bischof Anno von Freisingen im Besitz hatte.

Der König fragte nach dem Rechte, und der ganze Umstand (turba tota) antwortete, wenn Freisingen beweise, die Weinberge dreißig Jahre im Besitz gehabt zu haben, so müßten sie da verbleiben, sonst gehörten sie nach Trient. Bischof Anno stellt Zeugen, der König trägt dem Pfalzgrafen Ernst auf, sie zu beeidigen. Als dieses geschehen, fragt der letztere den Umstand (regalem multitudinem vulgique summam), was Rechtens sei, worauf alle einzeln und übereinstimmend urtheilen, daß die Weinberge nach Freisingen gehören. Der König bestätigt dieses Urtheil [11]).

---

9) Buchner, l. c. §. 44. S. 81.

10) Maurer, l. c. S. 12. Note 26.

11) Nach Maurer, §. 52, 162, 163, 172, 225. geschah dieses öfter, gewöhnlich aber nicht, und war auch nicht erforderlich, ja eigentlich dem germanischen Rechte entgegen.

Als bald darauf König Ludwig der Deutsche mit dem longobardischen Könige Ludwig zu Trient eine Zusammenkunft hatte, bringt der Bischof Anno von Freisingen die Sache wegen der Weinberge nochmals zur Sprache und verlangt nochmals ein Urtheil. König Ludwig befiehlt hierauf, das Volk zu fragen, ob die Sache gerecht entschieden sei. Das ganze Volk, sowohl die Fürsten als der Mittelstand (omnis plebs, tam principes, quam mediocres), erkannten zu Recht, daß die Weinberge dem Bischof von Freising gehörten [12]). Dieser wiederholte Rechtsspruch, beidemale in derselben Sache, beidemale unter dem Vorsitze desselben Königs vom Volke gefunden, war gewiß weder von einer höheren Instanz, noch auf eine Appellation gegeben, sondern der Bischof von Trient hätte das erste Urtheil müssen gescholten haben, was nicht wahrscheinlich ist, da, dem Wortverstande nach, es der Bischof von Freisingen, der doch obgesiegt hatte, ist, welcher den zweiten Rechtsspruch verlangt; man muß daher eher annehmen, daß, bei der Möglichkeit der verschiedenen Rechte in Freisingen und Trient, es dem Bischof von Freisingen darum zu thun sein mußte, sein Recht auch in Trient, und von Trienter Schöffen, anerkannt zu sehen.

Wie lange noch dieses älteste Rechtsverhältniß fortbestanden, davon geben folgende Reichsgesetze Zeugniß.

König Heinrich bekennt sich 1231 zur Handhabung der Gerechtigkeit verpflichtet (»qui universis sumus in justitia debitores«), und verspricht auf dem Frankfurter Reichstage vom 11. Februar 1234, noch ganz in derselben Weise, wie Ludwig der Fromme im Jahr 829 versprochen hatte, jeden Monat, wo er auch im Reiche sich befinde, persönlich viermal öffentlich dem Gerichte vorzusitzen. Ein gleiches soll von jedem Richter an den Tägen geschehen, welche die Landesgewohnheiten vorschreiben. Vernachläßigt ein Fürst (princeps) diese Vorschrift, so hat er dem Könige hundert Pfund Gold (in pondere Karoli) zu entrichten. Ein Graf oder jeder andere Richter von Adel hat, wenn er nicht nach Landesgewohnheit richtet, dem Könige eine Buße (componet) von hundert Mark Silber zu bezahlen [13]).

---

12) Buchner, 311, 312 aus Meichelbeck, hist. Frising. 702, 703.
13) Pertz, Mon. IV. I. 279 und 301.

Kaiser Friedrich II. verordnet auf dem Reichstage zu Mainz am 15. August 1235 Folgendes, was im Wesentlichen eine Bestätigung des von König Heinrich gefaßten Reichsschlusses zu sein scheint: »Sanctimus sub obtentu gracie nostre firmiter »injungentes, ut principes nostri et omnes alii, qui »judicia tenent, a nobis immediate, causas coram eis »arbitratas secundum terrarum rationabilem consuetudinem »justo judicio terminent et idem precipiant aliis judicibus, »qui sub eisdem sunt et jurisdictionem ab eis tenent; »quod qui non fecerit, districte cum prout justum fuerit »puniemust, nil de iure nostro vel pena nobis attinente »remissuri, nulli volentes in hoc parcere vel deferre. Idem »precipimus eciam a majoribus judicibus circa inferiores »judices firmiter observari« [14]).

Die Principes sowohl, als die unter ihnen sind und von ihnen die Jurisdiction erhalten haben, wie die majores und inferiores judices, können hier noch nicht als höhere und niedere Instanzen angesehen werden, sie richten alle entweder unmittelbar oder mittelbar vom Kaiser dazu berufen, der seiner Seits selbst, in ganz gleicher Weise wie sie, Richter ist und persönlich den Vorsitz führt.

Wie wenig zu der Zeit die deutschen Könige dieses Richteramt persönlich oder durch ihre Pfalzgrafen auszuüben aufgeben wollten, zeigt folgende Stelle aus der Vereinbarung Friedrichs II. mit den geistlichen Fürsten auf dem Reichstage zu Frankfurt am 26. April 1220. cap. 10. »Item inhibemus, ad imitationem »avi nostri felicis memorie, imper. Friderici, ne quis »officialium nostrorum in civitatibus eorundem principum »jurisdictionem aliquam, sive in theloneis sive in monetis »seu in aliis officiis quibuscunque sibi vindicet; nisi »per octo dies ante curiam nostram ibidem publice »indictam et per octo dies post eam finitam. Nec »etiam per eosdem dies in aliquo excedere presumant »jurisdictionem principis et consuetudines civitatis. Quo»tiescunque autem ad aliquam civitatem eorum accesse-

[14]) Pertz, IV. I. 314. c. 4. de judiciis.

„rimus sine nomine publice curie, nichil in ea juris ha-„beant; sed princeps et dominus eius plena in ea gaudeat „potestate“ [15]). Noch König Wilhelm saß, wie oben (§. 2. Note 3.) angeführt ist, im Jahr 1225 in Worms zu Gericht.

Obwohl aus den angeführten Reichsgesetzen die beginnende Ausbildung der Territorialhoheit und des Territorialrechts schon sehr sichtbar wird, so hält doch der Kaiser noch auf dem alten Grundsatze, daß, wo er Richter ist, die von ihm verliehene Gerichtsbarkeit cessirt; was am deutlichsten klar macht, wie nach deutschem Rechte keine Instanzen und Appellationen dem Principe nach bestehen konnten.

Friedrich II., der die meisten seiner Regierungsjahre in Italien zubrachte, bestellte daher auch, zu Aufrechthaltung des Princips, da er nicht immer selbst zu Gericht sitzen konnte, auf dem bereits angeführten Reichstage zu Mainz v. J. 1235 einen Hofrichter, der alle Tage zu Gericht sitzen sollte [16]).

Die von Buchner [17]) angeführten Stellen aus der constitutio generalis Chlotars cap. 6. von 560. und der tit. XLI. c. 3 der Lex Alemannica, nach welcher, bei Klagen über den Richter, die Sache vor andern Richtern verhandelt werden soll, beweisen, wie er selbst der Ansicht ist, nicht die Existenz der Appellationen im heutigen Sinne, sondern betreffen Beschwerdeführungen, wie sie oben näher bezeichnet sind; — nicht minder das von Maurer angeführte Capit. II. v. J. 819. c. 5. [18]).

Die besondere Bestimmung des Sachsenspiegels 2, 12. §. 12, (O. 60.) daß, wenn ein Schwabe eines Sachsen Urtheil schilt oder umgekehrt, sie dieses vor dem Könige bescheiden müssen, deutet keine Appellation an, sondern beruht auf der Verschiedenheit des Rechts, die nur durch den König ausgeglichen werden konnte, in dem sich alle einzelnen Landesrechte vereinigten, obwohl er für seine Person immer fränkisches Recht hatte [19]).

---

15) Pertz, IV. I. 237.

16) Pertz, IV. I. 317. §. 15.

17) §. 39. S. 70. Note a. u. b.

18) Maurer, S. 72. Note 94. Pertz, Mon. III. 227.

19) von Sydow's Erbrecht nach dem Sachsenspiegel. Berlin 1828. 25, 26.

In Flandern kommt im Jahr 1296 folgender Fall vor. Johann Bovin von Dam war, angeklagt durch des Grafen Bailli, von den Schöffen seiner Vaterstadt zum Gefängniß verurtheilt worden. Er appellirte als de pravo et falso judicio an die Schöffen von Brügge, welche der Oberhof von Dam waren, und verfolgte die eingelegte Appellation während zwei Jahren (»ac appellationis ab eodem interpositæ persecutioni continue fere per biennium institisset«). Die Schöffen von Brügge wollten aber, in Gemäßheit der Verordnung des Grafen, der zur erhobenen Appellation nicht eingewilligt, dieselbe nicht zulassen. Bovin wandte sich daher an den König Philipp den Schönen von Frankreich, als Oberlehensherren des Grafen. Dieser nahm den Recurs an und erließ an den Letztern ein Schreiben, worin er ihm befiehlt, der Appellation, nach alter Weise (lex, consuetudo prior), wenn ihr nichts sonst im Wege stehe, vor den Schöffen von Brügge den Lauf zu lassen, und ihm mature ac debite justitiæ complementum zu verschaffen [20]).

In anderer Weise sind daher wohl zuverlässig die Berufungen an den König im übrigen Deutschland nicht gewesen, und er hat in dieser Hinsicht sicher nicht Recht gesprochen, sondern Recht verschafft, zum Rechte verholfen.

Daß in den Frankfurter Gerichtsbüchern (Schöffenprotocollen) von 1332 bis kurz vor Errichtung des Reichs-Kammergerichts (1474) keiner Instanzen gedacht wird und keine Appellationen vorkommen, ist schon oben (§. 3.) erwähnt worden.

§. 6.

Immunitäten und besonderer Gerichtsstand.

Nach und nach entstanden Immunitäten für geistliche und weltliche Herren, und Exemtionen. Schon Chlotar hatte in seinem Edicte von 614, c. 4 festgesetzt, daß bei Anklagen gegen den Clerus kein weltlicher Richter ohne Zuziehung des Bischofs verfahren solle. Karl der Große stellte den Clerus

20) Warnkönig, l. l. II. II.18. Urk. 27. XXIX. — Vgl. §. 14. Note 39.

ganz unter die Gerichtsbarkeit der Bischöfe, in dem Achener Capitular von 789. c. 38, und verordnete auf der Synode zu Frankfurt vom Jahr 794, im 39. Capitel, daß über Verbrechen der Geistlichen, wenn der Kläger keinen Beweis habe, der Angeklagte läugne, der Bischof aber die Sache nicht erledigen könne, von der Synode erkannt werden müsse [1]). Dieses, so wie der in Achen im Jahr 803 [2]) angenommene Grundsatz, daß in wichtigen Angelegenheiten auch bei dem römischen Stuhle anzufragen wäre, sollten es wahrscheinlich machen, daß auch im Gerichtswesen größere Veränderungen bewirkt worden wären, zumal da die Geistlichen für ihre Personen nach römischem Rechte lebten, wenn sie auch in Real- und gemischten Rechtssachen unter dem Grafengericht stunden [3]); und dennoch fand die Einführung eines Beweisverfahrens durch die Geistlichen nicht leicht Eingang, da es den alten Sitten zu sehr entgegenstand; — ja die geistlichen Gerichte nahmen selbst einige deutsche Gebräuche an, indem sie auf Gottesurtheile und Zweikampf erkannten [4]).

Wer immun oder exemt war, stand natürlich nicht unter dem Grafen; es hätte sich daher kein Gericht für ihn gefunden, wenn er belangt werden sollte. Da aber schon Karl d. Gr. im dritten Capitular v. J. 812, cap. 2. verordnet hatte, daß Streitigkeiten der Bischöfe, Aebte und Grafen mit den gemeinen Freien, öfter auch solche unter sich, vor dem Könige abgehandelt werden sollten, und es damit gehalten wurde, wie das im §. 5. angeführte Beispiel zeigt, wobei selbst ein Beweisverfahren statt fand, —so entstunden auch hierdurch keine besonderen Instanzen, wie dieses in neuerer Zeit bei dem privilegirten Gerichtsstande der Fall war.

Daß der König diese Entscheidungen seinen Stellvertretern, den Missis, öfters überlassen mußte, lag in der Natur der Sache, und änderte darin gar nichts; denn sie richteten an des Königs Statt und in seinem Namen [5]).

---

1) **Pertz**, Mon. III. 14, 60, 74. **Buchner**, l. c. S. 85. Note c. **Rogge**, S. 235.

2) **Buchner**, l. c. S 85. Note c.

3) **Buchner**, l. c. S. 85. Note c. Capitul. de 812.

4) **Rogge**, 235. **Maurer**, 312. §. 208. Note 84—86.

5) **Buchner**, l. c. §. 44. S. 81.

Karl der Große hatte die im Jahr 803 getroffene Anordnung, wonach einem Geistlichen gestattet sein sollte, sich mittelst 3, 5 oder 7 anderer Geistlichen von einer gegen ihn erhobenen Anklage durch einen Eid auf die Evangelien zu reinigen, noch in demselben Jahre zurückgenommen, mit der Erklärung, er habe nicht gewußt, daß schon vom heiligen Gregor über diese Streitfrage eine Decretale existire, in welcher vorgeschrieben sei, daß ein verdächtiger Priester, gegen den sich kein vollkommener Beweis führen lasse, blos Gott als Zeugen seiner Unschuld anzurufen brauche; allein schon Ludwig der Fromme verbot, daß ein Laie einen Geistlichen überhaupt anklagen dürfe [6]).

Die älteste Urkunde über die Exemtion vom Gau- oder Grafengericht, so wie das älteste Zeugniß für eine eigene städtische Gerichtsbarkeit, ist für die Stadt Straßburg, von Lothar im J. 1129. Es heißt daselbst: „Notum esse volumus, qualiter „fidelibus nostris civibus Argentinensibus constituimus, „tradidimus et authoritate nostra Regia, consensuque „Principum nostrorum confirmavimus institutum et jus „quoddam, ut videlicet nullus eorum cujuslibet con„ditionis, placitum aliquod, quod vulgo Thinch „vocatur, extra civitatem suam constitutum adeat, vel „prorsus ab aliquo cogatur adire, vel de aliquo sibi im„posito ibi cuiquam respondere; si aliquis adversus „aliquem eorum aliquid habuerit infra civitatem co„ram ipsius civitatis judicibus eum impetat, ibique „respondeat et satisfaciat.“ Im Jahr 1218 erhob Friedrich II. die Exemtion aller mit einem Jahr- oder Wochenmarkt beliehenen Orte vom Grafengerichte, zum Reichsgesetz; verurtheilte Verbrecher mußten ihm jedoch zur Vollziehung der Sentenz übergeben werden. Es heißt dort: „Quod si forte alicui per „cyrotecam nostram contulimus forum annuale vel septi„manale in quocunque loco, quod comes aut alius judex „aliquis illius provinciæ non debeat illic habere juris„dictionem vel aliquam potestatem puniendi maleficia; sed

6) Rogge, S. 237, 238. Note 346, 347.

»homini ad faciendam legem suam, unus aut duo liberi »homines defuerint, bene licebit civibus Leodiensibus cum »eo et pro eo jurare, si tamen de casa Dei fuit.« Ferner Art. XIII. »Nullus afforeanus, vel nullus pugil potest de »jure civem Leodiensem ad duellum appellare, vel si »quis adversus civem dicere habeat, recta justicia per »Villicum et scabinos fieri debet«[11]).

Im Frankfurter Stadtrecht von 1297, Urkundenb. N°. I., erscheinen die Eideshelfer (§. 1) und das Kampfrecht (§. 3) abgeschafft, dagegen die Todes- und andere Strafen eingeführt. (§. 7 — 10.)

Ob der im Urkundenbuch V. B. unter N°. 61 abgedruckte Fall von 1377 noch wirklich Eideshelfer betrifft, steht zwar dahin, doch scheint es wahrscheinlich, weil sonst der Thäter nicht selbst mitgeschworen hätte.

Die Verweisung aus der Stadt ward als die härteste Buße angesehen. Das Verzeichniß des Schultheisen von 1340 bis 1354 weist diese Buße (proscriptio, virzahlt seyn) nach

1) wegen Mord, in 70 Fällen, wobei jedoch öfter mehrere Theilnehmer sind, und worunter ein Mord einer Schwester durch ihren Bruder, einer Frau durch ihren Mann, und durch einen fahrenden Schüler erwähnt werden.
2) wegen Wunden, in 40 Fällen.
3) ohne Angabe des Grunds, auf ewig und einige jenseits des Rheins, in 5 Fällen.
4) wegen Wegnahme des Seinigen, in 2 Fällen, wo bei dem einen 4 Individuen betheiligt sind.
5) wegen Frebel, in 3 Fällen.
6) wegen ausgestochenen Auges, in 2 Fällen[12]).

---

11) Warnkönig, Beiträge zur Quellenk. des Lütticher Gewohnh. N. 55. 56.

12) Der Verfasser hat dem Schlusse dieses Paragraphen von Note 7 an ausdrücklich diese Stelle angewiesen und glaubte deswegen der Herausgeber hieran Nichts ändern zu sollen, obwohl sich diese Abhandlung besser dem folgenden Paragraphen angeschlossen hätte. — Ueber die am Ende erwähnte Strafe der Stadtverweisung ist

§. 7.

Das Kampfrecht, die Gottesurtheile und die Eideshelfer.

In allen Fällen, wo die Deutschen im Recht oder in der That zweifelhaft waren, stellten sie die Entscheidung Gott anheim, entweder mittelst des Kampfes oder der Ordale (eigentliche Gottesurtheile), welche Rogge darin unterscheidet, daß bei dem ersten die Priester die Entscheidung verkündeten, bei den andern Gott unmittelbar das Urtheil (Or-dal d. h. gerechter, höchster Ausspruch) sprach [1]).

Majer, Buchner, Grimm, und andere nennen mit eben so viel Recht Kampf wie eigentliche Gottesurtheile, Ordale und sortes [2]). Zu dem heidnischen Kampfe, der Feuer- und Wasser- (Kessel-) Probe hat das Christenthum noch die Probe mit kaltem Wasser, die Kreuzprobe, den geweihten Bissen, und das Bahrgericht hinzugefügt.

Tacitus giebt das älteste Zeugniß von dem Kampfe als Orakel und Gottesurtheil, den man vor dem Beginn eines Krieges zwischen einem Gefangenen aus dem Stamm des zu bekriegenden Volkes und einem eignen Genossen anstellte, um aus dem Siege des einen oder des andern den Ausgang des Krieges zu erfahren [3]). „Si dubietas est“ (im Gericht) „ad sortem ponatur“, heißt es im Pactum Childeberts II. und Chlotars II. vom Jahr 593 [4]); und die Leges Ripuariorum setzen im tit. XXXI. c. 3, 4 und 5 fest:

übrigens zu vergleichen das Werk von Klotzsch, das Verzellen, Dresden 1785 und das von Schreiber in dem Freiburger Urkundenbuche Band II. S. 135—167, gegebene Verzeichniß derjenigen, die rechtlos sint ze Friburg vnd belütet sind mit der gloggen oder denen, nach dem Stadtrecht in Band I. S. 83, dü stat mit der gloggin widir teilt wird. E.

1) l. c. S. 195 folg. S. 206.

2) Majer, Gesch. der Ordalien S. 22 folg. — Buchner, l. c. S. 63. §. 33. — Grimm, R. A. 908—937.

3) Tacitus, Germ. c. 10.

4) Pertz, III. 8.

Wer von Franken, Burgundern, Alamannen oder aus welchem andern Volke im pagus Ripuariorum wohnt und vor Gericht belangt worden, soll nach dem Gesetze seines Geburtsortes sich vertheidigen (respondeat). Nach seinem Gesetze hat er auch zu büßen, wenn er verurtheilt wird. Findet er aber in Ripuarien (provincia Ripuariorum) keine juratores (Eideshelfer), »ad ignem seu ad sortem se excusare studeat.« Für die Ripuarier selbst ist im tit. XXXII. c. 4. der Kampf vor dem König, nach Beobachtung der hiefür gemachten Vorschriften, angeordnet, und durch die Leges Burgund. tit. XLV. wird derselbe verfügt, um Eide über ungewisse Thatsachen zu vermeiden. Unter Karl des Großen Vorsitz wird im Pallast zu Düren (Duria) im Jahr 775 ein Rechtsstreit, worin auf Beweis erkannt, und da dieser von beiden Theilen mit gleich gültigen, sich widersprechenden Urkunden geführt worden war, die also nichts bewiesen, durch die Kreuzesprobe entschieden [5]).

Hauptsächlich als Beweismittel, und zwar in den gegenwärtig als Criminalfälle betrachteten Fällen, kommen aber die Ordale und der Zweikampf, — welche daher auch die Benennung probatio, Probe, tragen, — vor. Damit hängen die Eideshelfer genau zusammen, wie bei Rogge, welcher dieser Materie besondere Sorgfalt gewidmet hat, nachgelesen werden kann. Derselbe hält sie für die in der Regel vom Beklagten dem Gericht dargestellten Fehde- und Kampfgenossen, durch welche die Fehde um deßwillen vermieden werden sollte, weil dadurch die Macht dessen bewiesen wurde, der sie vorstellte, wodurch sich die Partheien eher zum Schwur, als zur Fehde entschlossen [6]).

Phillip's [7]) ist der Ansicht, daß vor Gericht ein der Fehde analoges Verfahren eingetreten sei. Der Beleidigte habe durch seine Klage, die eidlich erhärtet zu werden pflegte, den Gegner

---

[5]) Mabillon, de re dipl. L. VI N⁰. 51. p. 498. Buchner, l. c. S. 275.

[6]) Ger. V. d. Germ. S. 93 folg. 136 folg. Majer, von Ordalien 218. Note 66. Friderici constitut. Sicul. lib. II. tit. XXXIII. Canciani I. 350, wo Friedrich bei deren Abschaffung sagt: »quae non tamen vera probatio, quam quædam divinatio dici potest.«

[7]) Geschichte des Angelsächsischen Rechts. Göttingen 1825. S. 180. §. LIV.

angegriffen. Dieser wurde durch seine, für ihn zur Fehde verpflichteten Verwandten oder Gemeindegenossen auf die Weise vertheidigt, daß dieselben durch das Beschwören ihrer Ueberzeugung von der Wahrheit der eidlichen Aussage des Beklagten den Angriff des Klägers zurückschlugen. So seien aus den Kampfgehülfen, Eidgehülfen geworden.

Noch im XV., XVI. und selbst im XVII. Jahrhunderte werden die Civil-Rechtsstreitigkeiten, wobei es auf factische Umstände ankommt, sehr häufig, vielleicht in der Mehrzahl, durch den Eid entschieden, welcher auf derselben Grundlage beruht, wie der Zweikampf und die Gottesurtheile.

Es wirft sich hierbei die Frage auf, sollten nicht Zweikampf, Gottesurtheile, Eideshelfer, als Regel wenigstens, nur in den Fehde- und Compositionsfällen stattgefunden haben, die eigentlichen Rechtssachen aber auf eine andere Grundlage behandelt worden sein?

Rogge ist zwar (S. 93. folg.) der Ansicht, die alten Deutschen hätten kein eigentliches Beweisverfahren gekannt, der Ausgang der Gottesurtheile und die Aussage der Zeugen seien richterliche Erkenntnisse über das Factische eines Rechtsstreits (S. 123. §. 27. cap. 4. veritatem dicere, Verdict), und, insofern factische und Rechtswahrheit eins und dasselbe waren, auch das Zeugniß und Urtheil eins (S. 125.) gewesen; später aber seien die Urkunden hinzugekommen, welche nur eine richterliche Instanz vor den Zeugen gebildet hätten; allein er hat seine interessanten Forschungen vorzugsweise und ohne Sonderung dem Fehde- und Compositionen- (mithin dem Straf-) Recht zugewendet, auch die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten (das Civilrecht), von denen er anerkennt, daß sie auf gerichtlichem Wege entschieden werden, weniger beachtet, während es nicht entgehen kann, daß das, was er über den erstbenannten Gegenstand sagt, nicht auf den andern, wenigstens nicht in solcher Ausdehnung, Anwendung finden darf. Sollte sich dieses Doppelverhältniß wirklich gegründet finden, so würde eine critische Untersuchung über die Gesetzesstellen und die Fälle, welche dieses oder jenes betreffen, und eine genaue Sichtung, sehr förderlich für die Geschichte des Gerichtswesens sein. Es könnte sich dann vielleicht herausstellen, daß sich das alte

Fehde- und Compositionenrecht, wie es sich mit dem Zweikampfe, den Ordalen und den Eideshelfern darstellt, nur auf die jetzigen sogenannten Criminalfälle bezog, und daß für das eigentliche Gerichtsverfahren die Rechtsbelehrungen und Oberhöfe bestanden, wie noch jetzt die Competenz, Instanzen und Appellationen bei jenen anders sind, als bei diesen. Auch sind andere Schriftsteller der Ansicht, daß die Basis des strafrechtlichen Systems der Friede gewesen, daher Rache und Fehde nur als Ausnahme zugelassen worden [8]), wenn dem Rechtsspruch nicht Folge geleistet werden wollte [9]); wodurch denn pax et justitia den Sinn erhielte, daß der Zweck des Strafrechts Friede, — der Zweck des Civilrechts Gerechtigkeit sei, deren Handhabung Pflicht des Königs und seiner Beamten gewesen.

Für die angeregte Vermuthung spricht das Freiburger Stadtrecht von 1120: „Duellum autem non debet fieri nisi pro sanguinis effusione, vel pro preda vel pro morte." — eine Bestimmung, die das nach diesem Rechte verliehene Berner Stadtrecht von 1218 nicht hat [10]). Bestätigt wird dieselbe durch die Reformation Bischofs Gottfried von Würzburg des Cent- (Criminal-) Gerichts von 1447, wo nach Art. X. der gerichtliche Kampf nur statt finden soll bei Mord, Verrath, Ketzerei, Untreue und Meineid, Feldgrenzenfälschung, und Nothzucht an Frauen und Jungfrauen. In dem dazu gehörigen Kampfrecht von demselben Jahr wird die gerichtliche Procedur aufs genaueste beschrieben [11]).

Majer [12]) glaubt zwar, der Zweikampf sei überhaupt bei allen solchen Streitigkeiten erlaubt und vorgeschrieben gewesen, bei welchen, zu ihrer rechtlichen Entscheidung, alle andere sonst gewöhnlichen Beweismittel mangelten, sie mochten bürgerliche oder peinliche Streitigkeiten sein. Indessen führt derselbe doch durchaus peinliche Fälle, und namentlich die auch in der Würzburger Reformation von 1447 aufgezählten, an.

---

8) Jarke, Handb. d. Strafr. I. 14 folg. Phillip's Angels. R. 101, 176.

9) Phillip's deutsche Geschichte. I. 133, 138.

10) Schreiber, Urkb. von Freiburg. 22.

11) Schneidt, thes. jur. Franc. II. 3, 585, 590—603.

12) Geschichte der Ordal. 220. folg.

Dagegen scheint das gesetzliche Zeugniß Kaiser Friedrichs II. in den Constitutiones Regni Siciliæ (1221) entscheidend zu sein.

Dieser Kaiser, welcher die moderne Gesetzgebung so frühe anticipirte, verbietet in lib. II. tit. XVII. das persönliche Recht, welches bis dahin für die Franken bei Gericht in Criminal- und Civilsachen gegolten hatte, und befiehlt, daß kein Unterschied der Personen mehr gelten solle, „sed æqualitas, sive sit Francus, sive Romanus aut Longobardus, qui agit, seu qui convenitur.“ Alle „cavillationes et captiones antiquas jure Francorum“ und andere „subtiles observationes in causis civilibus et criminalibus“ verbietet derselbe bei Strafe. Eben so stellt er den gerichtlichen Kampf („monomachia, quæ duellum vulgariter dicitur, modus probationis, quo jure Francorum viventes hactenus utebantur,“) lib. II. tit. XXXII. bei den Franken und Longobarden, als Folge der Entziehung ihrer persönlichen Rechte, ab, und erlaubt ihn nur für wenige Fälle, wenn bei diesen das gewöhnliche Beweisverfahren, wie die gerichtliche Untersuchung (inquisitio), kein Resultat geliefert haben (XXXIII.), für welchen erlaubten Kampf er dann genaue Vorschriften giebt. (Tit. XXXVII — XL. ed. Lindenbr. XXXII — XXXVII.) Er nennt den Kampf: (tit. XXXIII.) „non tam vera probatio, quam quædam divinatio,“ und setzt die Unzuverlässigkeit dieser Entscheidung auseinander. Dieses Verbot erstreckt sich ausdrücklich auf Civil- und Criminalsachen, (tit. XXXII.) und namentlich wird es in causa depositi, wo der Kampf ehedem statt fand, wiederholt (XXXIV.) [13].

Auf der andern Seite sollte man denken, daß der gerichtliche Kampf auch auf die eigentlichen Rechtsstreitigkeiten angewendet worden sei, wie folgender Fall, der ins Gesetzgebungsfach gehört, beweist. Unter Otto I, im Jahr 971, wird nämlich die streitige Rechtsfrage: ob die Enkel bei der Erbfolge die vorverstorbenen Söhne repräsentiren könnten, durch Kampf entschieden [14].

---

13) Lindenbrog, Cod. Leg. antiqu. 770. 777—781. Constit. Regn. Sicil. Leyden. 1568. 152, 174—185.

14) Pertz, Mon. IV. I. 36. Rogge, 91.

Dieser Fall beweist übrigens, wie wenig man an Entscheidungen höherer oder höchster Instanzen dachte, weil diese sonst in anderer Weise Recht gemacht haben würden.

Die Zeit der schwäbischen Kaiser, worin sich die Macht der Städte, als das dem Kampfrechte am meisten entgegenstehende Element, entwickelte, muß als die Uebergangsperiode bezeichnet werden zu einer regelmäßigen Rechtsentscheidung aller Streitsachen, wobei jedoch oft die Zustände zwischen dieser und dem alten Rechte der Nation auf den Kampf hin und her schwankten, und sich das letzte noch lange erhielt, wie sich denn das alte und neue Recht, z. B. in dem Stadtrecht (Pax) von Valenciennes von 1114, mit gleicher Geltung findet, wonach im §. 5 der betroffene Räuber mit dem Strange gestraft werden soll, und, wenn er läugnet, der Beweis durch zwei Männer des Stadtfriedens oder per appellationem duelli geführt werden kann [15].

Diese wesentlichste Umänderung in der Denkungsweise des Volks verdient daher um so mehr eine umständlichere Erwähnung, als die so sehr verschrieene Zeit des Interregni und des sogenannten Faustrechts sich hierdurch in einem andern als dem gewöhnlichen Lichte zeigen wird, nämlich in dem eines Festhaltens am ältesten Rechte gegen neu sich bildende Rechtszustände.

Dieser Widerstreit zeigt sich schon unter Kaiser Friedrich I, welcher im Jahr 1187 gegen die »incendiarii pro Werra« (Fehde) »propria, pro amico, pro parente vel causæ cujusdam alterius occasione« die Todesstrafe ausspricht, wenn sie mit sieben Zeugen überwiesen sind, oder ihr Verbrechen landkundig ist, während König Heinrich auf dem Reichstag zu Frankfurt am 2. Februar 1234 ein Reichsgesetz giebt, daß der, welcher behauptet, die Treugen wären gebrochen, dieses durch Eidschwur selb drei oder durch Zweikampf zu beweisen hat, wenn er keine Zeugen auffinden kann [16]. König Rudolf verordnet im

---

15) Warnkönig, Rechtskunde d. belg. Prov. Freiburg. 1837. S. 37.

16) Pertz, Mon. IV. I. 183, 301 Vergl. Meichelbeck, hist. Fris. I. N. 1362. Buchner, l. c, 340. Das Ueberweisen mit sieben Zeugen in Criminalfällen bestand zu Schweinfurt noch bis zum Jahr 1515, wo solches Maximilian I. aufhob, Lünig, XIVa. 427, während

J. 1290, daß statt des Kampfes sich der eines Verbrechens Angeschuldigte mittelst eines Eides zu reinigen vermöge; und in einem Reichsgesetz von einem unbekannten Jahre, daß die Fürsten den Termin zu einem gerichtlichen Kampfe aufschieben könnten [17]).

§. 8.

Einfluß des rheinischen Städtebunds von 1254 auf das gerichtliche Verfahren.

Mit dem im Jahr 1254 geschlossenen rheinischen Städtebunde, welcher hauptsächlich die Abschaffung des Kampfrechts bezweckte, wird die dem bisherigen ganz entgegen gesetzte Weise der Rechtsentscheidung eingeleitet. Er hat also einen bedeutenden Einfluß auf die fernere Entwickelung des Gerichtswesens in Deutschland gehabt und verdient deßhalben eine besondere Beachtung [1]).

Dieser Bund setzt fest, daß, statt der Fehden, die streitenden Theile vor Gericht Recht nehmen sollen, entweder vor dem Könige oder dessen Justitiar, dem Grafen Adolf von Waldeck, oder dem Schultheisen von Boppard, Frankfurt, Oppenheim, Hagenau oder Colmar, je nachdem diese zunächst ihren Sitz haben. Sollte eine Stadt aus Nachläßigkeit des Richters kein Recht erhalten können, dann sollen die Edlen und Städte ihn dazu mit Gewalt zwingen, ohne daß dieses ein Friedensbruch wäre. Wenn einer der Theilnehmer des Landfriedens diesen bräche, so sollen alle übrigen durch Anwendung von Gewalt zur Herstellung des

König Heinrich (VII.) am 29. April 1231 für Speyer die Reinigung des Beklagten in Civil- und peinlichen Sachen durch sieben testimonia personarum abschaffte, und dagegen den Reinigungseid einführte; und da diese Satzung mit dem Rathe der Fürsten beschlossen worden, so ist sie schon damals ein Reichsgesetz gewesen, wie sie es später (1290) auch der Form nach wurde. S. §. 18. Note 2 und 19. — Mon. Boic. XXX. I. 169.

[17]) Pertz, Mon. IV. I. 455, 456, 458.

[1]) Böhmer, C. d. Francof. S. 89 folg.

Friedens verpflichtet sein. Die Pfahlbürger werden untersagt, und diejenigen Ritter, welche in den Städten Einlager halten, müssen nach dem Landfrieden leben.

Es lag in der Natur des städtischen Wesens und des beginnenden Aufblühens des Handels und der Zünfte eben sowohl, daß die Rechtsentscheidungen und zu führenden Beweise allein durch die Gerichte, ohne Kampf und Ordale, erfolgten, wie es in dem Ritterthume lag, diese alten Rechte der freien Germanen beizubehalten und sie bei der sich allmählig entwickelnden Territorialhoheit durch Erhebung von Zöllen, mittelst der Waffen, anzuwenden [2]). Bei der Schwäche der Centralgewalt während des Interregnums und dem Aufkommen eines ganz neuen Rechts, wie es den Städten, dem Handel und den Zünften zusagen mußte, auf der einen, dem Festhalten des alten Fehderechts auf der andern Seite, mußte ein heftiger Kampf entstehen, den man später mit der Benennung Faustrecht bezeichnet und wegen dessen man diese Periode als eine gesetzlose Zeit betrachtet hat. Man könnte sie aber auch in einem andern Sinne als gesetzlos bezeichnen, weil nämlich der eine Theil, die Ritter, für das alte Recht kämpften, das nicht mehr als Recht anerkannt werden wollte, die Städter aber für ein neues, das jedoch eigentlich noch nicht Recht war, sondern erst Recht werden sollte. In der gegenseitigen Nichtanerkennung dieses alten bestehenden, und des neuen erst entstehenden Rechts lag daher eigentlich die Gesetzlosigkeit; und das Schwanken der unmächtigen Könige zwischen dem alten und dem neuen Rechte machte allerdings die Selbsthülfe durch die Bünde, die daraus entstanden, nöthig [3]).

Später unten wird gezeigt werden, wie sich dieses Verhältniß für die früher entwickelten flandrischen Städte auf ganz friedlichem Wege gelöst hat, weil diese das entschiedene Uebergewicht im Lande hatten, so daß dessen Geschichte eigentlich eine Städte-

---

[2]) Beleuchtungen des Staatsrechts. I. Zollwesen Frkfrt. 1832. S. 8 — 11.

[3]) Majer, in der allgemeinen Geschichte des Faustrechts, (Vorrede) sieht dieses im Zusammenhange mit dem alten Fehde- und Kampfrecht und darin einen Grund, weshalb dessen Abschaffung so schwierig war.

geschichte ist. Wie dort der mächtige Kaiser Friedrich I., die neu sich gestaltenden Dinge beachtend, den Rechtszustand sicher ordnete, dem neuen Rechte gesetzliche Kraft gebend, und das, was im Gerichtsverfahren sich wesentlich ändern mußte, anordnend, so würde er in Deutschland selbst, wäre es an der Zeit gewesen, ebenfalls verfahren sein; denn von allgemeinen Principien, von der Consequenz der heutigen Welt, welche glaubt, weil einmal ein Grundsatz anerkannt worden, müsse er es immer und überall sein, war damals nicht die Rede. Und dieses beweisen die später angeführten Beispiele selbst; denn die flandrischen Städte kehren in manchen Fällen wieder zu dem alten Rechte des gerichtlichen Kampfes und der Ordale zurück, gewiß aus keinem andern Grunde, als weil dieses nicht anders möglich war, und sicher nicht ohne inneres Widerstreben.

Grade die friedliche Ausbildung der städtischen Verhältnisse in Flandern erhielt auch ihre Abhängigkeit von den Grafen, und verhinderte sie, neben der von Frankreich her ihnen drohenden Gefahr und dem losen Verband zum deutschen Reiche, besonders zur Zeit der Schwäche der königlichen Gewalt, Reichsstädte zu werden, während sich im übrigen Deutschland schon seit Friedrich II. die Stände bemühten, sich unmittelbar zu machen und nach der Landeshoheit strebten; welche Zeit auch die Städte, die eine mit mehr, die andere mit weniger Erfolg, benutzten, sich ebenfalls unmittelbar zu erhalten, nur mit einem stärkeren Schwanken zwischen dem alten und neuen Rechte, wie das später anzuführende Stadtrecht von Breisach beweist, und wie dieses in der Natur der Sache lag, da, bei der Aufhebung oder dem Verbote der alten Rechte des Kampfes und der Ordale, immer neue gesetzliche Anordnungen an deren Stelle zu setzen waren, die um so mehr Schwierigkeiten finden mußten, als sie nicht von der kräftigen Hand eines Kaiser Friedrichs I. zu der Zeit mehr ausgehen konnten.

Ueberall, früher oder später, fällt die allmählige Ausbildung des neuen Gerichtswesens mit der Ausbildung des Einflusses der Städte und der Entstehung der Oberhöfe zusammen.

Nur einige, hauptsächlich bischöfliche Städte, wie Straßburg (1129), Osnabrück (1171), Nürnberg (1219), Bamberg und

Regensburg (1234 und 1239), hatten vor Errichtung des Städtebundes Privilegien de non evocando und gegen die Befugniß, ihre Bürger zum auswärtigen, gerichtlichen Kampf vor die Kampfgerichte (duella) zu fordern, erhalten [4]). Andere Städte erhielten dieselben erst um diese Zeit oder später, wie Oppenheim (1245), Utrecht (1252), Dornstetten (1278), Erfurt (1282), Worms und Speier (1285), Frankfurt (1291 und 1294) mit Friedberg und Gelnhausen, obwohl dieses Privileg schon durch ein allgemeines Reichsgesetz im Jahr 1274 allen Reichsstädten ertheilt worden war [5]).

Die Beweisführung durch Kampf findet sich jedoch, sogar in Stadtrechten, auch noch nach dem Städtebund und den oben angeführten Privilegien vor. So verordnet König Rudolf im Breisacher Stadtrecht von 1275: »Si quis infra bannum Burgi »Brisach homicidium commiserit, capite plectetur. Si ad »judicium veniens se innocentem dixerit, nisi per duel»lum convictus fuerit, expurgatione præstita, liber et »indemnis erit. — Si quis auxilium evadendi homicidæ præ»stiterit, pœna plectetur, qua reus puniendus erat, præter »hoc, quod sine pulsatione campanarum judicium de ipso »fiet. . . . . . . quod si negaverit, auxilium fugiendi præ»stitisse, nisi similiter per duellum convictus fuerit, expur»gatione præstita absolvetur«. Dann enthält das von Graf Adolph und der Gräfin Elisabeth von Berg i. J. 1276 gegebene Stadtrecht für Ratingen hinsichtlich der Wegelagerer: »Si vero »testimonium non habetur, quilibet de quolibet sibi im»posito expurgare se poterit suo simplici juramento, nisi »opidanus suum coopidanum convincere voluerit per »duellum«. Auch im Freiberger Stadtrecht (zwischen 1294 und 1307) wird das Verfahren bei dem gerichtlichen Kampfe noch umständlich vorgezeichnet, und Friese, welcher die alten Landesgebräuche des kaiserlichen Landgerichts, Herzogthums Franken,

---

4) Böhmer, Reg. 2548, 3769, 3486. Lünig, P. sp. Cont. IV. 2 Thl. 725. Mon. Boic., XXX. 82, 273. XXXI. I. 559.

5) Böhmer, Reg. 3564, 3951. 3952, 4199, 4471, 4538, 4539, 4695, 4815. Pertz, Mon. IV. I. 399. Vergl. Orth's Anm. III. 744.

im J. 1536 beschrieben hat, giebt an, daß die Bischöfe von Würzburg, seit dem Jahre 1466, nicht mehr persönlich und im Harnisch zu Gericht gesessen, weil von da an das Kampfrecht, wobei ihr persönlicher Vorsitz herkömmlich war, nicht mehr gehalten worden. Inzwischen ist historisch nachgewiesen, daß der gerichtliche Zweikampf bis ins XVII. Jahrhundert bestanden hat, so wie die privilegirten Kampfgerichte zu Halle in Schwaben, zu Nürnberg, und in Franken sich erst im XIV. und XV. Jahrhundert durch eigne Kampfrechte vollständig ausgebildet haben. So enthält das Kampfrecht des Burggrafthums Nürnberg (1410—1414) die auch für Frankfurt interessante Stelle im §. 29: „Aus der „Kampfacht kann Niemand kommen, weder durch den Pabst, Kaiser, „König oder Kläger, es sei denn, daß zwei Reichsgenossen und „das heilige römische Reich mit Heereskraft zu Feld oder Frank„furt läge und der Aechter auf einem weißen Pferde vor beiden „Geschickten die Spitze bricht und durchkommt ꝛc". Die Rechtmäßigkeit einer zwiespältigen Königswahl und den Einzug in die Wahlstadt konnte ohnehin nur der Kampf auf dem Streitfelde vor Frankfurt, in Ermangelung eines höheren Richters, entscheiden [6]).

Die Hofgerichtsordnung für Rotweil enthält (Thl. V. Ges. 3. Ausg. v. 1535): „Item ob aber jemand dem andern sein hand „niderziehen und jn mit seinem leib weisen wolte, des darumb „jm ein Eyd ze thun erkennet were, darumb sollen die Urteil-

[6]) Schöpflin, hist. Zar. Bad. IV. 257. Böhmer, Reg. 4219. Buchner's Gerichtsv. 366. von Ledebur, Archiv f. die Gesch. von Preußen II. 63, 64. Schott, Stadt- und Landr. I. 7. III. 28, 224. In den von Walch (Beitr. z. d. R. III. 219) publicirten neuen Freibergischen Statuten sind die Vorschriften für den gerichtlichen Kampf weggelassen. Schneidt thesaur. jur. Franc. I. 1. S. 17, 88. (von Senkenberg's Abh. v. d. Kais. Gerichtsbarkeit.) Goldast, Reichssatzungen II. 87. Brandenburgische Deduct. wegen Fürth. U. B. S. 39. Schottel, von unterschiedl. Rechten. Cap. 28. Majer, Gesch. d. Ordalien S. 142—319 giebt eine umständliche Geschichte der Zweikämpfe und Beschreibung des bei denselben gegolten habenden Rechts und der zu beobachtenden Gebräuche, nach dem Sächsischen und Schwäbischen Landrechte, sowie nach den einzelnen Kampfrechten.

„sprecher sich mit weisheit besprechen, was darin zulassen, ze thun „oder Recht ist“. Die Note hierzu bemerkt: „Hodie offerens „se probaturum suam impetitionem per duellum, secundum „Leges, non est admittendus, quia sunt prohibita. L. „unica C. de Gladiato.“

Karl V., in der Constitution von Gerechtigkeit des Hauses Oesterreich (1522), sagt: „Er mag durch einen unverleumbden „Mann kempfen und denselben seinen Kempfer mag desselben Tags „kein Fürst, noch ander Personen einiger Verleumbdung an„ziehen“ [7]).

In dem Bunde der Herren und Städte der Wetterau vom 6. Mai 1265, welcher auch auf die Juden ausgedehnt wird, verlassen die Contrahenten das altdeutsche Princip des persönlichen Rechts ganz und gar, und bestimmen, unter dem wiederholten Verbote des Kampfes, für die gerichtlichen Entscheidungen:

1) in Streitigkeiten über liegende Güter solle das forum rei sitæ gelten und Personalstreitigkeiten sollen nicht auf Güterstreite übertragen werden.
2) wegen Schulden könne Jedermann, vorbehältlich aller Rechtszuständigkeiten, vor dem Gericht belangt werden, in dessen Bezirk er angetroffen werde (mithin gewissermaßen das forum arresti, oder der Grundsatz: actor sequitur forum rei).
3) jeder bei den acht Friedensrichtern Verklagte müsse bei ihnen Recht nehmen, bei Vermeidung als Friedensbrecher behandelt zu werden.
4) Edle sollen Geringere vor den Gerichten des Wohnorts der letzteren belangen.
5) Niemand dürfe im Felde Jemand gefangen nehmen, außer mit Erlaubniß der Friedensvollzieher.

An die Statuten dieser Bünde schließt sich das älteste städtische vom 19. Mai 1268, wonach der Schultheiß, die Ritter, die Schöffen, die Rathmannen und Bürger der Stadt Frankfurt übereinkommen, jedem ihrer Mitbürger dasjenige, was er auf ihren Kriegszügen unter ihren Fahnen verliere, zu ersetzen;

---

[7]) Goldast's Reichssatzungen. 13, 315. Henke's Gesch. des peinl. Rechts I. 225.

desgleichen jeden, welcher gefangen werde, nach Masgabe seines Vermögens auszulösen *).

Im Magdeburgischen Rechte ward der Kampf als gerichtliches Beweismittel, neben der Todesstrafe, noch im Jahr 1304 angewendet, wie das am 1. November dieses Jahres an Görlitz mitgetheilte Stadtrecht beweist, dessen §. 28 sagt: „Von Kampfrehte. Gewinnet abir ein Man einen Camph umme eine „Wunde unde vichtet her Siege, iz get jeneme an die Hant, „umme den Totslac an den Hals. Man en sol niemanne zu „Kamphe van binnen Wigbilde, wanne umme eine kamphwerdege „Wunden, ob der Sachweldege dar zu kegenwardec ist". — §. 29. „Ob sich zwene (glich) wunden under einander unde clagen „gliche, swelchir deme andiren den kamph an gewinnet, iz get „im an die Hant, ob die Wunden beide camphwerdic sin. Stirbet „der eine, e der Kampf gelobet sie, iz geet deme anderen an den „Hals". *) — Aehnliche Bestimmungen enthalten die §§. 30—33.

§. 9.

Das Kampfrecht, die Gottesurtheile, die Eideshelfer und das gerichtliche Verfahren, insbesondere die Oberhöfe in den flandrischen Städten.

In Flandern, wo das städtische Element schon früher vorwaltete, hatten sich das Gerichtswesen und die rechtlichen Beweis- und Ueberführungsmittel am reinsten aus den städtischen Verhältnissen selbst entwickelt, und das altgermanische Kampfrecht, wie die Gottesurtheile, waren nicht durch das Ritterthum und die Freien so mächtig vertreten, als im Innern von Deutschland; und dennoch zeigt sich auch hier eine geraume Zeit dasselbe Schwanken, dasselbe Vorgreifen der neu entstandenen Verhält-

*) Böhmer, C. d. 134, 147.

*) S. dieses Recht in Tzschoppe und Stenzel Ursprung der schlesischen Städte. 455 u. 456, und dorten auch das von Magdeburg 1261 an Breslau mitgetheilte Stadtrecht. §. 38.

Der Vertrag zwischen den Bürgern von Cöln und den Flandrern über den Gebrauch des Rechts in den verschiedenen Ländern über Schuldsachen, vom Jahre 1197, enthält dagegen die Verabredung: »Nullus de terra eorum apud nos ad duellum provocari potest, vel ad judicium quod vulgo ordeel« (Ordal) »dicitur: nisi forte homicidium fecerit, aut alicui »vulnus dederit, sive de falsa moneta deprehensus fuerit; »vel pacem violaverit« [7]).

Nach der Genter Keure v. J. 1192, Art. 8. kann ein freier Mann, der wegen Verwundung oder Verstümmelung eines andern angeklagt ist, sich durch den Eid zwölf freier Männer als Compurgatores reinigen. Ein Unfreier unterliegt der Probe des kalten Wassers. Nach Art. 12. reinigt sich der Freie, der wegen eines spolium verklagt ist, durch drei Eideshelfer, oder gleichfalls durch die Probe des kalten Wassers [8]).

Die Keure vor Brügge vom Jahr 1304 setzt im Artikel 33. fest: Jeder, der einen Bürger von Brügge zum gerichtlichen Zweikampf fordert, verfällt in die Strafe von sechzig Pfund [9]).

Sechzig Pfund war die höchste Strafe, in die ein Bürger zu Gent, Brügge, Ypern und Oudenarde, außer der Todesstrafe, die jedoch nur bei raptus, latrocinium, homicidium und falsitas statt finden durfte, verurtheilt werden konnte [10]).

In dem sehr merkwürdigen Keurebriefe der Chatelenie von Brügge (het Land van den Vryen) von 1190, den Warnkönig dem besonderen Studium der Germanisten empfiehlt, weil er augenscheinlich aufgezeichnetes altes Gewohnheitsrecht enthalte, und als eine bis jetzt unbenutzte Quelle über die allmählige Umbildung des ältesten fränkischen Rechts wichtige Aufschlüsse gewähre, weßhalb auch Vredius es aus der Lex Salica, mit welcher er dasselbe verglichen, abzuleiten sich bemühe, steht im Artikel 31.:

---

7) l. c. I. 43. XVII. (Vergl. auch die ähnliche Rachtung zwischen den Bürgern von Cöln und Verdun von 1178 in Lacomblet niederrhein. Urk. Buch. Thl. I. 1840 N°. 464. E.)

8) l. c. II. 1. S. 45 Urk. 15. VI.

9) l. c. II. 1. S. 138. Urk. S. 119, 124. LXV.

10) l. c. II. 1. 43.

„Qui de palingis inpetitur, si ad judicium ardentis „ferri venire noluerit, veritatem comitis qualem melius „super hoc inveniri poterit, accipiet. Et si prædicta veri- „tate terminari non poterit, judicio ratiocinatorum supre- „mum terminandum erit et qui protractus fuerit, erit in „gratia comitis et castellani de omni bono suo, salva „vita et membris“ [11]).

Die Keure des Landes Waes vom Jahr 1241. Artikel 29. verordnet: „Nemini liceat in quocunque scabinatu Wasiæ „aliquem inclamare ad duellum, si quis autem quem- „quam inclamaverit ad duellum, dabit comiti quadraginta „solidos, inclamato viginti solidos [12]).

Diese Strafe kommt in manchen Fällen der Todesstrafe gleich, die ein Fremder zu erleiden hat, z. B. beim Straßenraub, — und ist für viele Städte die höchste, welche verhängt werden kann, wie schon oben angeführt ist.

Dagegen wird in Poperinghen, welches der Abtei S. Bertin gehört und von ihr mit dem Recht von Furnes bewidmet wird, die Feuerprobe (judicium ignitum) noch in der Keure von 1208 bei Todtschlag und Verwundungen §. VIII. IX. angeordnet, was jedoch in der Keure von 1233 §. VIII. und X. in neun Eideshelfer verwandelt wird [13]).

Um die gerichtlichen, wie die zufälligen Kämpfe zu vermeiden, war in einigen Städten das Tragen der Waffen verboten, wie in Gent und Brügge, wo die höchste Strafe von LX solidi darauf stand und der Verlust des Schwerts, wenn sich ein Genter im castrum mit demselben verweilte (Keure für Gent, Brügge v. 1172 ꝛc. Art. 19.). In Brügge wurde nur für die Durchreisenden eine Ausnahme gemacht (Keure v. 1281 u. 1304 Art. 13.) Die Keure von Furnes von 1240. verbot das Tragen der Waffen ebenfalls im Art. 19 u. 51 [14]).

---

[11]) l. c. II. 1. 156—158. 174. Urk 88. §. 31. XLV.

[12]) l. c. II. 1. 127. Urk. 182. CCXX. Art. 29. II. 2. Urk. 182. §. 29.

[13]) l. c. II. 2. Urk. 111, 112, 115.

[14]) l. c. II. 1. 43. I. Urk. 35. §. 19. XII. — II. 1. 136. Urk. 104, 121. II. 2. Urk. 75. u. 78.

Untersuchungsverfahren, dem eben so der Schutz einer höheren Instanz für den etwa im Rechte Verletzten entsprechen mußte, eine Vorsicht, welche bei dem alten Verfahren, wo nichts ex officio geschah, nicht erforderlich gewesen war [19]).

Dieser Anordnung entspricht §. 45, welcher gänzlich vom alten Rechte abweicht und neues enthält. Er sagt: „Omnes „liberi cujuslibet hominis sive masculi, sive feminæ de „cetero æqualiter participent in bonis patris et matris tam „mobilibus quam immobilibus, videlicet allodio et here„ditate. — Omnis casus qui in præsenti pagina con„tinetur, debet judicari secundum legem hic scriptam, „prout pertinet ad homines comitis, vel ad scabinos. — „Casus autem qui hic non exprimitur, debet a prædic„tis secundum similia judicari, vel secundum suam „rectam rationem sub debito præstito juramento, secun„dum modum culpæ moderari debent judices quantitatem „emendæ“ [20]).

Wo das Untersuchungsverfahren angewendet wird, da läßt sich nicht im Voraus, wie bei dem Anklageproceß, bestimmen, wie weit solches führt, und ob nicht der Beweis ganz, halb oder noch minder gestellt, ja manches andere noch entdeckt wird, worauf eine Untersuchung ursprünglich gar nicht gerichtet war. Das Ab- und Zugeben im Strafmaß für die Richter ist daher nicht zu umgehen, und wurde deshalb hier auch gleich beim Beginn gesetzlich angeordnet.

In Flandern stunden indessen neues und altes Recht, wie schon die früheren Beispiele zeigen, nahe bei einander, so daß auch die zuletzt angeführten modernen Einrichtungen nicht ohne Seitenstück bleiben.

Die von der Abtei S. Bertin an Poperinghen im Jahr 1233 gegebene Keure enthält im Artikel XXVI. die Bestimmung: „Et quia longum est singulas leges et eventus choræ „describere, sciendum est, quod præmissa omnia diligenter „debent observari. Et de aliis, quæ evenire poterunt

[19]) l. c. II. 2. 127. Urk. CCXX. 178, 181.
[20]) l. c. II. 2. Urk. 183, 184.



„eventibus et dubitationibus, ad peritos choræ Furnensis „erit, si necesse fuerit, recurrendum, consilio tamen et „voluntate abbatis vel ejus præpositi requirendis, et „per emendationem super lege observanda“ [21]).

Wie in den Flandrischen Städten tacita veritas, so heißt das westphälische auch stilles, heimliches Gericht, aus gleichem Grunde, weil dort der inquisitorische Proceß eingeführt war [22]).

§. 10.

Rechtsbelehrungen.

Was Grimm, mit Bezug auf Maurer und Bodmann, über das Recht der Schöffen sagt, daß sie, im Falle sie rechtsunkundig sind, sich anderwärts Raths erholen dürfen, scheint nicht von den früheren Zeiten gemeint zu sein, besonders, da das Verhältniß und die Bestimmung der Sachibaronen in dieser Hinsicht für zweifelhaft gehalten werden müssen [1]), obgleich es für die Zeiten, welche Maurer und Bodmann für ihre Ansichten anführen, vollkommen wahr ist. Dagegen führt Grimm [2]) das älteste, unzweifelhafte Beispiel einer gesetzlichen Vorschrift über die Rechtsbelehrungen unter König Heinrich II. vom Jahr 1015 an, wo es heißt, „ceterum si coloni in litibus cau„sarum decidendis inter se dissentiunt, ad proximam „curtimarchiam eos pro sententiis ferendis statuimus „habere recursum“. Da diese Vorschrift zur Einholung der Rechtsbelehrungen nur für Leute, die nach Hofrecht lebten [3]), gegeben war, so läßt sich denken, wie solche, der Zeit nach, den Rechtsbelehrungen für die Schöffengerichte der Freien vorausging,

---

[21]) l. c. II. 2. Urk. 117.

[22]) von Senkenberg's kais. höchste Gerichtsbark. Urk. 20. K. Sigmunds Priv. für Cöln v. J. 1416. Anh. 29. N°. IV.

[1]) Grimm, R. A. S. 793, 834, 835, 836. Bodmann, 663. Maurer, S. 22. 235.

[2]) R. A. 834. N°. 7.

[3]) Denn so ordnet noch derselbe Heinrich II. für Freie bei dem Morde den Beweis durch Kampf im Jahr 1019 an: Pertz IV. I. 38. c. 3.

indem Colonen weder kampffähig waren, noch eine umstehende Gemeinde haben konnten, wodurch zweifelhafte Fälle Entscheidung gefunden haben würden. Sie mußten daher in diesen Fällen an ein anderes Hofrecht gewiesen werden.

Inzwischen mag es sich mit dem Bedarf zu Rechtsbelehrungen etwa folgendermaßen verhalten haben. Die niedergeschriebenen Volksrechte mußten in der Zeit nach ihrer Abfassung allgemein bekannt gewesen sein, da sie unter Mitwirkung des Volkes, wohl in der Art, wie wir noch in neuerer Zeit die Weisthümer der Marken, Dorfgemeinden und dergleichen sich bilden sehen, abgefaßt sind. Ihre Kenntniß mußte bei dem Volke sowohl als bei den Schöffen vorausgesetzt werden, da noch i. J. 783 Karl d. Gr. im Capitul. Francic. c. 10. ausdrücklich vorschreibt, daß geschriebenes Recht dem Gewohnheitsrecht vorgehe [4]), — und im Jahr 802 wiederholt, die judices sollten nach der Lex scripta und nicht nach dem arbitrium richten [5]). Friedrich II. sagt im Eingange zum Mainzer Landfrieden vom 15. August 1235, „per „totam Germaniam constituti vivant in causis et negotiis „privatorum consuetudinibus antiquitus traditis et jure non „scripto; quia tamen ardua quedam, que generalem statum „et tranquillitatem imperii reformabant, nondum fuerant „specialiter introducta, quorum partem aliquam, si quando „casus trahebit in causam, ficta magis opinio quam sta„tuti juris aut optente contradictoris judicio consuetudinis „sententia terminabat,“ weßhalb er in Uebereinstimmung mit den Fürsten einige Feststellungen gemacht habe [6]).

Diese alten Volksrechte erhielten aber auf den späteren Placitis, wohl auch später durch Capitularien, manche Zusätze, Abänderungen, Ausnahmen und Modificationen, welche, wie die übrigen Handschriften zeigen, nicht oder nicht alle in den Text aufgenommen oder diesem hinzugefügt wurden, da wir ja heute noch die älteste und ältere Reichsgesetzgebung nur mühsam und lückenhaft zu ergänzen vermögen.

[4]) Pertz, III. 47.
[5]) Pertz, III. 94.
[6]) Pertz, Mon. IV. I. 313.

Einige Beispiele werden genügen. So giebt das in unsern Tagen erst wiedergefundene Capitulare v. J. 561—584 unter der merkwürdigen Ueberschrift »pro tenore pacis« mancherlei Rechtsvorschriften und darunter ist auch die, freilich nur für die Gegend an der Garonne bestimmte enthalten, daß Töchter Grund und Boden (terram) besitzen dürfen [7].

Daß daher die allgemeine Rechtskunde schon hierdurch abnehmen mußte, wird nicht bezweifelt werden dürfen. Nimmt man nun noch hinzu die Immunitäten, Exemtionen, Privilegien, das durch das Christenthum als persönliches Recht der Geistlichen eingeführte römische und canonische Recht, die verschiedenen Zustände, welche sich durch das Lehenrecht, die Ministerialität und die Hörigkeit bilden mußten, das Aufkommen der Städte und Zünfte, des Handels, der Messen und Märkte, die dem Mittelalter eigenthümliche großartige Idee vom Kaiser als dem obersten Herren der Christenheit und Nachfolger der alten römischen Cäsaren, wie vom Pabste als der höchsten geistlichen Macht, die der Kaiser zu schirmen berufen war, womit die Kreuzzüge, um die Wiege des Christenthums, das gelobte Land, aus den Händen der Ungläubigen zu befreien, das sich hieraus entwickelnde Ritterthum und die romantische Poesie zusammen hingen, — so erhielt eines Theils die Richtung der germanischen Völker, die Entscheidung des Rechts durch Kampf zu bewirken, ganz andere Unterlagen, als sie früher hatte, anderntheils lernte man viel Fremdes kennen und entfremdete sich der Kenntniß des eignen Rechts immer mehr, je mehr in Deutschland die Reichsämter erblich wurden und je entschiedener sich die besondere Territorialhoheit, durch welche endlich das persönliche Recht erlosch und sich in Territorialrecht umkehrte, ausbildete [8]. Die Unkenntniß im Rechte mußte außerdem durch den Kampf des alten mit dem neuen sehr

---

7) **Pertz, IV. II. 10. cap. 3. cf. Capit. Karol. M. d. 813. Pertz, III. cap. I.**, die Allode und Successionsordnung. eod. **Pertz, IV. I. 42**

8) Außer dem Rescripte Conrad's I. v. J. 1038, worin er den Streit zwischen Römern und Longobarden dahin entscheidet, daß in Rom und den dazu gehörenden Gerichtssprengeln immer nach römischem Rechte, der Kläger oder der Beklagte möge Longobarde sein, ent-

vermehrt werden, in welchem bald altes Recht bestätigt, bald hergestellt, bald durch neues ersetzt, bald mit diesem vermischt wurde.

Buchner [9]) führt die frühe Klage des im Jahre 1029 verstorbenen Grafen Ulrich von Ebersberg über den Verfall der Kenntniß des alten Rechtes an, obgleich noch von ihm (§. 63. Note h) bis in die Mitte des dreizehnten Jahrhunderts Abschriften der alten Rechtsbücher nachgewiesen werden, und glaubt, daß am Ende des zwölften Jahrhunderts der Gebrauch dieser Rechtsbücher bei den Gerichten aufgehört habe.

Aus der Natur der Sache, die eine successive Veränderung der alten Verhältnisse darthut, wird sich im allgemeinen nie ein bestimmter Zeitabschnitt, außer in sehr weitem Maaße, angeben lassen, der daher wohl zwischen das eilfte und vierzehnte — theilweise fünfzehnte — Jahrhundert zu setzen sein wird, — eine Periode, die für die Stadtrechte, Bewidmungen mit Stadtrecht und die Oberhöfe die wichtigste ist, und die durch die Errichtung des Kammergerichts (1495) sich abschloß [10]), wenigstens keine weitere Fortbildung erhielt, obgleich das, was in ihr erwachsen war, noch zum Theil fortdauerte und erst durch das Aufkommen der Rechtsfacultäten und durch die einzelnen Territorial- wie reformirten Stadtrechte, im sechzehnten und siebenzehnten Jahrhundert, seine gänzliche Endschaft erreichte [11]).

Buchner [12]) weist mittelst vieler Urkunden das fortbestehende Mitwirken des Umstandes der Gemeinden zum Urtheil bis gegen das Ende des XIV. Jahrhunderts nach, und hält dafür, daß ihn erst die reformirten Rechtsbücher, bei denen das römische

schieden werden solle, ist das bekannte älteste Datum für das Territorialrecht, im Gegensatz zu dem persönlichen, wohl die Unterwerfung der fremden Kaufleute unter das Utrechter Schöffenrecht v. J. 1122; denn das den Studenten i. J. 1158. von Friedrich I. gegebene Recht ist die Creirung eines neuen persönlichen Rechts. Böhmer, Reg. 2075. 2408.

9) §. 62 — 67. S. 105 — 121. Oefele scr. II, 14.

10) Reichs Absch. II. 8.

11) Buchner, l. c. und §. 86.

12) §. 86. Note b. S. 159 — 161.

Recht große Einwirkung hatte, verdrängt hätten. Dieses muß um so glaubhafter erscheinen, da überall, wo das römische Recht gar keinen Einfluß ausübte, wie bei den Weisthümern der Marken, Dorfgemeinden und dergleichen, ja bei der Wahl und Krönung der Kaiser, der Umstand, selbst bis auf die neueste Zeit, in Wirksamkeit blieb [13]), weßhalb die baldige und möglichst vollständige Herausgabe dieser Weisthümer von um so größerer Wichtigkeit ist, als dadurch nicht allein unbekanntes, ursprünglich deutsches Recht wieder bekannt gemacht, sondern auch das durch das römische und canonische Recht, wie durch neuere Satzungen und Gewohnheiten modificirte mehr verständlich werden wird. In die eben bezeichnete Periode wird man den Beginn des Bedürfnisses der Rechtsbelehrungen mit Sicherheit setzen dürfen.

§. 11.

Entstehung der Oberhöfe.

Wenn aus dem bisher Gesagten wird entnommen werden dürfen, daß weder aus einer im deutschen Rechte begründeten Competenzbestimmung der Gerichte, noch durch eine feste Instanzen-Einrichtung und zuläßige Appellationen ein Grund zu oberen Gerichten abzuleiten ist, die Nothwendigkeit der Rechtsbelehrungen aber in die eben bezeichnete Periode gleichzeitig mit der Einführung des römischen und canonischen Rechts in Deutschland fällt, so wird sich auch nachweisen lassen, wie die Oberhöfe nach und nach entstanden sind:

1) aus den bei anderen Gerichten eingeholten Rechtsbelehrungen,

2) aus den königlichen Pfalz- Hof- und Reichsgerichten, wie aus den Hofgerichten der Landesherren,

3) aus der Bewidmung mit anderen, hauptsächlich Stadtrechten,

und ihre Competenz wird sich von vornherein dahin bestimmen, daß sie meist zugleich Recht weisende und Belehrungen gebende Gerichtshöfe, wie Instanzen, an welche Appellationen gelangen

---

13) **Wetteravia**, I. 1. S. 137. seq. **Geschichtliche Beleuchtungen d. Staatsr.**, I. das Zollwesen. S. 51. Vergl. **Wahl- u. Krönungsdiarium** v. 1712 und 1792.

konnten, letzteres von der Zeit an waren, wo sich die Instanzen überhaupt anfingen zu bilden.

Diese Ansicht hat im Wesentlichen schon Harpprecht ausgesprochen [1]).

§. 12.

Rechtsbelehrungen der Oberhöfe.

Es wird genügen sich hier auf Dasjenige zu beziehen, was über diesen Entstehungsgrund der Oberhöfe bei Grimm [1]) gesagt ist.

Die Schöffen oder ein einzelner Schöffe durften sich, wenn sie des Rechtes unwissend waren, auswärts Raths erholen, worauf die Antwort auf die Anfrage unverweigert und unentgeldlich erfolgte, weßhalb sie auch des Landes Almosen heißt.

Auch wenn der Richter, ehe er das gewiesene Urtheil vollzog, demselben widersprach, mußte bei dem Oberhof das Recht geholt werden.

Diese Rechtsbelehrung bildete keine eigentliche Instanz, denn sie trat ein, ehe das Gericht geurtheilt hatte, ward von den Schöffen selbst eingezogen und durch ihren Mund hernach, als ihr eignes Urtheil, selbst ausgesprochen.

Es folgte daher hieraus keine Abhängigkeit von dem die Rechtsbelehrung gebenden Gerichte, weil jeder sich freiwillig dahin wenden konnte, wie dieses selbst sich an andere Gerichte zu wenden vermochte. Späterhin bildete sich daraus aber doch das Verhältniß der Ober- und Untergerichte, mithin Oberhöfe, die man nicht umgehen durfte.

Als Belehrungen ertheilende Gerichte wurden die Oberhöfe in der peinlichen Gerichts-Ordnung v. J. 1532 §. 219 nicht allein anerkannt, sondern auch förmlich angeordnet, indem es dort heißt: „Und nachdem vielfeltig hiebevor in dieser unser und des „heiligen Reichs ordnung der peinlichen Gericht von Rathsuchen „gemeldt wird, so sollen allwegen die Gericht, so in ihren pein„lichen Processen, Gerichtsübungen und Urtheilen, darin ihnen

---

[1]) De curiis superioribus in Germania.

[1]) Vergl. die in §. 10. Note 1. citirten Stellen.

„Zweifel zufiel, bei ihren Oberhöfen, da sie aus altem ver-
„järtem Gebrauch bisher Unterricht begehrt, ihren Rath zu suchen
„schuldig sein. Welche aber nit Oberhöfe hätten, und auf eins
„peinlichen Anklägers Begehrn die Gerichtsübung vorgenommen
„wär, sollen in obgemeldtem fall bei irer Oberkeit die dasselbige
„peinliche Gericht fürnemlich und ohne alle Mittel zu bannen und
„zu hegen Macht hat, Rath suchen. Wo aber die Oberkeit ex
„officio und von Amts wegen wider einen Mishändlern, mit
„peinlicher Auklag oder Handlung vollnführe, so sollen die Richter,
„wo ihnen Zweifel zufiele, bei den nächsten hohen Schulen,
„Städten, Communen oder andern Rechtsverständigen, da sie
„Unterricht mit den wenigsten Kosten zn erlangen vermeinen, Rath
„zu suchen schuldig sein ꝛc."

§. 13.

Oberhöfe als Reichs- und Hofgerichte.

Auf gleiche Weise bildete sich, nach Grimm's Ansicht, der Instanzen- und Appellationszug [1]). Als Beleg für diese Ansicht und für die Gleichzeitigkeit des Bestehens alter und neuer Institutionen mag das Privileg Karls des IV. von 1356 für den Achener Reichsschöffenstuhl dienen, woselbst, während Buchner ein Beispiel des Fortbestandes der Mitwirkung des Umstands vom Jahr 1377 giebt [2]), auch dieser in den Märkergedingen bis in die neueste Zeit mitstimmte, das Gerichtswesen, namentlich der Instanzen- und Appellationszug, bereits ganz nach römischem und canonischem Rechte geordnet erscheint. — Karl IV. sagt: „Quodsi in aliquibus civitate, oppido, communitate aut villa „in Imperio ab ista parte citra Alpes Italiæ aliqua sententia „in judicio per Judicem seu Scabinos civitatis, oppidi aut „villæ fuerit promulgata, a qua ut a nulla, seu iniqua „ad nostros et Imperii sacri fideles Scabinos Aquenses „et ad competentes præfatæ Sedis regalis judices legitime „provocari contingeret, quod ex tunc Scabini Aquenses

[1]) R. A. 836.
[2]) l. c. S. 397.

»totiens, quotiens hoc evenit, suis patentibus litteris sigil»latis ipsis Judicibus et Scabinis, a quibus fuerit appella»tum, post quindenam a tempore notitiæ habitæ literarum »prædictarum immediate computandam, certam et nomina»tam diem ac terminum peremtorium, sicut juxta locorum »distantiam et viarum discrimina expediens fuerit et Sca»bini Aquenses expedire videbitur, præfigere, deputare »et assignare teneantur« [3]). Burtscheid erkannte hierauf i. J. 1367 die Schöffen zu Achen als Oberhof (Haupt) an, gab eine jährliche Recognition und versprach, sich genau an das oben angeführte kaiserliche Privileg halten zu wollen [4]). Dieser Schöffenstuhl bestand übrigens abgesondert vom Achener Stadtrath, mit dem er sich erst im Jahr 1611 vereinigte [5]). Ueber Nimwegen, welches Achener Recht hatte [6]), bestand er noch als Oberhof i. J. 1613 [7]).

Von Senkenberg ist der Ansicht, die später in verschiedenen Städten befindlich gewesenen Hofgerichte innerhalb der Herzogthümer wären eigentlich für jedes dieser Herzogthümer nur ein Einziges gewesen, das abwechselnd in verschiedenen Städten Sitzung gehalten, und führt an, dieses sei der Fall gewesen für Schwaben in Rothweil, Giengen, Zürch und Halle; für Lothringen in Achen, Cöln, Herstall und Nimwegen; für Sachsen in Magdeburg, Goslar, Altenburg, Dortmund und Lauenburg; und für Franken in Worms, Wimpfen, Rothenburg und Frankfurt, woselbst auch das Gericht das Hofgerichtssiegel gehabt habe [8]). Des Herzogthums Baiern wird von ihm nicht gedacht. Dort ist aber ohne Zweifel Regensburg zur karolingischen Zeit eben so die Hauptstadt von Baiern gewesen, als Frankfurt die von Rheinfranken.

Wie verschieden sich dagegen die Verhältnisse in den Ländern ausbildeten, welche unter Herzogen stunden, zeigt das Verzeichniß

[3]) Lünig, P. sp. C. IV. Thl. I. 1443.
[4]) Lünig, l. c. 1444, 1445.
[5]) Lünig, l. c. 1457, 1460, 1470 folg.
[6]) Böhmer, Reg. 3696.
[7]) Lünig, l. c. 1473.
[8]) v. Senkenberg's kaiserl. höchste Gerichtsbarkeit. Vorr. XXX, XXXI u. XXXIV Anhang S. 29. Vergl. Corp. jur. Germ. Vorrede Vol. I. P. I. §. XVII. Note b.

der Rechte der bairischen Herzoge in Regensburg v. J. 1278 [9]). Zu Frankfurt, dem, wie ganz Rheinfranken, der König selbst als Herzog vorstand, wo also außer dem Könige kein Herzog regierte, blieb das alte Reichsgericht unmittelbar unter dem Könige, und von der alten bis zur neueren Zeit (Reichs-Kammergericht) vereint mit dem Stadtgerichte; Reichs- und Localgericht waren eines und dasselbe. Dagegen sollte der Herzog (von Baiern) seinen Hof zu Regensburg haben, und den sollen suchen die Bischöfe von Bamberg, von Salzburg, von Freising, von Eichstädt, von Augsburg, von Regensburg, von Passau, von Brixen, damit er deren Rechtshändel entscheide, wie solches der König in denen der andern deutschen Bischöfe thue. Wer gegen die Bürger von Regensburg zu klagen habe, darüber sollte Niemand ein Urtheil geben dürfen, als die geschwornen Hausgenossen.

Regensburg erhielt sich daher, ungeachtet der in seinen Mauern wirkenden herzoglichen und bischöflichen Gewalt, auch vielleicht grade darum als Reichsstadt, ohne daß sein eignes Gericht Reichsgericht geblieben wäre, was es doch in älterer Zeit gewiß in gleicher Weise gewesen, wie das zu Frankfurt.

Nach dem vom Herzog Rudolf im J. 1294 der Stadt München ertheilten Stadtrechte erhielt diese unter einem Territorialherrn stehenden Stadt ihre eigne Gerichtsbarkeit mit Ausnahme des Urtheils über einen Todschlag, das jus de non evocando mit Ausnahme des Falls der verweigerten Justiz, die Aufhebung des Heirathszwangs, und andere Freiheiten, wie solche die Reichsstädte von den Königen zu erhalten pflegten [10]).

§. 14.

Oberhöfe aus der Bewidmung mit Stadtrechten.

Der Grund zur Ertheilung von Rechten und hauptsächlich zur Bewidmung mit anderen, schon bestehenden Rechten an einzelne Landestheile, besonders an Städte, von denen vorzugsweise zu

[9]) Westenrieder, Glossarium Bavar. fol. XIII. I.
[10]) l. l. fol. XVIII. et XIX.

dem vorliegenden Zwecke die Rede ist, liegt im Allgemeinen in den oben näher bezeichneten Verhältnissen, — für die Städte insbesondere aber darin, daß sie entweder späteren Ursprungs waren als die alten Volksrechte, oder daß das Aufblühen derselben in die Zeit nach den Capitularien fällt, indem sonst die Karolinger sicher würden Ergänzungen haben eintreten lassen, wie dieses zum Theile, und namentlich in Karls des Großen capitulare de villis, wirklich geschehen ist [1]).

Der sich in ihnen und durch sie entwickelnde Handel und die Zünfte waren in den alten Volksrechten nicht vorgesehen, weßhalb, da diese allen Städten mehr oder weniger gemein waren, die Rechte der einen Stadt leicht einer andern angepaßt werden konnten. Deßhalb wird meistens einer neuen Stadt das Recht einer älteren verliehen, das schon eine größere Ausbildung erhalten hat, oder es wird ein sich zur Stadt erhebender älterer Flecken damit bewidmet [2]). Ludwig der Baier sagt, indem er Aichach das Stadtrecht von München im Jahr 1347 verleiht: „Wir „wollen auch, welche Recht und Gewonheit sy nicht verschribene „habent, daß sy die an unseren Rat zu München nemmen sullen, „mugen und der geniessen als oft in der Not geschicht" [3]).

Ein sehr wesentlicher politischer Grund scheint jedoch hauptsächlich dazu mitgewirkt zu haben, der sich erst aus der Ausbildung der Territorialhoheit ergab.

---

[1]) Die Landfrieden und Reichsgesetze zum Schutz und zur Begünstigung des Handels bis zum XIII. Jahrh. sind: Das Capitular Karls d. Gr. 805. Pertz, Mon. III. 133. u. IV. II. 86. c. 273; das capit. de villis eod. III. 181; die Capit. spur. eod. IV. II. 59. c. 254, 84. c. 223, 88. c. 299; die Reichsgesetze von Heinrich IV. 1085, 1103; das Concil. Lateran. Calixt. II. 1123; die R. Ges. v. Friedrich I. v. 1156, 1157, 1158, 1182, Heinrich VI. v. 1196, Heinrich (VII.) v. 1230, und Rudolf I. v. 1277. eod. IV. I. 57. col. 2. 3. 42, 60, 61, IV. II. 183. Art. 17, IV. I. 103. Art. 13, 104. 107. Art. 5, 17, 165, 199, 267. Art. 1, 413, 418. — Handelsprivilegien in Böhmer, Reg. 854, 1441, 2137 und 4377.

[2]) Wie Freiburg und Bern Cölner Recht erhalten. Schreiber, Freiburger Urkb. S. 3. 25 folg.

[3]) Gesch. d. Lechrains 2r. Bd. Urkb. 59.

Die Städte, welche in den Ländern der alten Stammherzoge lagen und nach deren Aufhören dem Reiche angehörten, waren, so lange die Missi, Grafen, Herzoge als Beamten bestanden und die Geistlichen keinen bedeutenden Territorialbesitz hatten, der Natur der Sache nach, königliche Städte; sie waren daher der Regel nach alle Reichsstädte [4]). Erst im XIV. und XV. Jahrhundert [5]) nannten sich einige Städte auch freie — und unterschieden sich durch den Vorrang, den sie auf Städte-Tagen und sonst ausübten, von den Reichsstädten. Außer Lübeck, der urkundlich ältesten freien Reichsstadt, waren dieses die bischöflichen Städte Cöln, Mainz, Worms, Speier, Straßburg, Regensburg, Basel; — worüber **Gemeiner** eine interessante Abhandlung geschrieben [6]), aber die unterscheidenden Kennzeichen einer freien — von einer Reichsstadt dennoch nicht hinreichend klar gemacht hat. Diese Kennzeichen sind bis jetzt noch nicht nachgewiesen, und es finden sich nur äußerst dürftige Notizen darüber. Ursprünglich scheint die Benennung „freie Stadt" mit der einer Reichsstadt identisch gewesen zu sein, wie das Privileg Friedrichs II. v. Jahr 1226 darthut, wo es heißt: „ut prædicta civitas Lubicensis **libera** „**semper sit, videlicet specialis civitas et locus** „**Imperii et ad Dominium Imperiale specialiter** „**pertinens**, nullo unquam tempore ab ipso **speciali** „**Dominio separanda**" [7]). Hier soll offenbar mit dem Ausdrucke „libera civitas" nichts weiter bezeichnet sein, als eine Stadt, die keinen Territorialherren außer dem Kaiser hat und dem Reiche unmittelbar angehört, in welchem Falle viele andere Reichsstädte waren, die deßhalb nicht freie Städte genannt wur-

---

[4]) **Böhmer**, Reg. 3081, 3162.

[5]) **Datt**, de pace publ. III. 12, 52. seq.

[6]) Ueber den Ursprung der Stadt Regensburg und aller älteren Freistädte. Regensburg 1817. Vergl. **Lehmann**, Speierische Chron. Buch IV. Cap. III. u. IV. Ed. 1711. S. 235 — 251. (S. jetzt auch Hugo die Mediatisirung der deutschen Reichsstädte. Karlsruhe 1838 §. 4. in welchem Werke sechs Vorrechte der Freistädte angenommen werden. E.)

[7]) **Lünig**, P. sp. C. IV. Thl. I. p. 1332.

den, wie z. B. Frankfurt, das sogar den Titel führte: „specialis domus Imperii", und öfter „ad Imperium specialiter „pertinens" genannt wird. Bei Lübeck und Regensburg war eine solche nähere Erklärung, da die Stadt einem Territorialherren, dem sie früher gehörte, abgenommen worden war, nöthig, [8]) bei Frankfurt, das unbestritten dem Reich angehörte, nicht. Vielleicht verhielt sich dieses mit den anderen bischöflichen Städten eben so [9]); denn auch wegen Straßburg erklärt Philipp II. (1205) und Friedrich II. (1236), daß es unter besonderem kaiserlichen Schutz stehe und vom Kaiser allein abhänge, was bei Straßburg seinen Grund in den Streitigkeiten der Bischöfe mit ihren Städten hatte [10]) und bei Lübeck früher gegen Heinrich den Löwen, später gegen Dänemark und Holstein galt. Später 1452 stellen Dechant und Capitel des Stifts Straßburg der Stadt das Zeugniß aus, daß sie von Menschengedenken sei: „Civitas libera: quocirca „duntaxat servire consuevit Imperatori Romanorum ultra „montana, ad suam Cæsaream coronationem et non ultra."

Gemeiner argumentirt für die Benennung: freie Stadt, daß namentlich Regensburg keine Reichslasten und Steuern getragen, nicht über die Berge gedient, nie dem König Pflicht und Treue geschworen, nicht dem Reiche angehört, noch zu den Reichsstädten gehört habe, nie verpfändet worden sei, große Freiheiten an Zöllen habe, auch daß sie gehe, sitze und stehe mit den Vorderſten, wenn der König die Städte fordere [11]). Das oben erwähnte Zeugniß erstreckt sich dahin, daß Straßburg in temporalibus dem Bischof nicht unterworfen sei, und er kein imperium darüber habe; und wird durch eigne Urkunden von Jacob von Lichtenberg, Graf Hanemann von Zweibrücken und Graf Heinrich von Zweibrücken bestätigt [12]).

---

[8]) Dahlmann, Lübecks Selbstbefreiung am 1. Mai 1226. S. 4. Lehmann. Speier. Chron. ed. 1711. S. 247., welcher gleiche Ansicht hat.

[9]) Dieß ist schon eine frühere Ansicht. Datt, de pace publ. III. XII. 54.

[10]) Lünig, P. sp. C. IV. Thl. II. 725. 727.

[11]) l. c. 10.

[12]) l. c. P. sp. C. IV. Thl. II. 761—763.

In einem Privileg für Giengen nennt Wenzeslaus im Jahr 1387 Regensburg und Basel freie Städte [13]. Das neueste Zeugniß der Art ist wohl von Ferdinand III. v. Jahr 1646, worin Bremen eine unmittelbare freie Reichsstadt genannt wird [14] gegen den Bischof von Bremen, der sie fortdauernd als Territorialstadt aussprach [15].

In Flandern, wohin die Einwirkung des Reichs schwächer und es dem Interesse der Grafen angemessen war, die freie und selbstständige Entwickelung der Städte schon frühe zu begünstigen, diese aber gleiches Interesse hatten, sich nicht von den Grafen zu emancipiren, gab es freie Städte, welche die Grafen als Territorialherren anerkannten, die sie für frei erklärt hatten. Villa franca, villa libera, Stede van Wet, villa a loi bedeutete dort eine Stadt, deren Bewohner unter einem gemeinsamen, aus ihr selbst gebildeten Schöffenthume, als deren Gericht, lebten [16]. Es gab auch ein freies Land, terra franca, die Chatelenie von Brügge, het Land van den Vryen, dessen Schöffen scabini liberi, franci, de Vryen, echevins du meslier de franc hießen, und mit den städtischen Schöffen von Brügge gleich standen [17].

Die Bemühungen der königlichen Beamten, die ihnen verliehenen Aemter mit den dazu gehörigen Landesbezirken in erblichen Besitz zu erhalten, die Immunitäten, Privilegien und Schenkungen an die Kirche und das Lehenrecht haben bekanntlich das, was man später Territorialhoheit nannte, allmählig ausgebildet. Gleichzeitig entwickelten sich die Gemeindeverhältnisse der Städte, und sie mußten, schon ihrer Selbsterhaltung wegen, in dem alten Verhältnisse zu Kaiser und Reich zu bleiben suchen, weil sie, wenn sie unter des Territorialherren Gewalt kamen, eine geringere

---

[13]) Lünig, P. sp. Cont. IV. Thl. 1. 831.

[14]) l. c. 277.

[15]) Vergl. Donandt's Bremisches Magazin I. IX. 509 — 644.

[16]) Warnkönig, Flandrische St. u. R. G. I. 334, 339. Vergl. die Urkunde für Muta (ter Muyden) von 1241. II. 2. Urkb. S. 60, welches zur villa franca erklärt wird.

[17]) l. c. II. 1. 162.

Stelle erhielten, als ihre bisherige gewesen, während die Territorialherren bei der großen Macht der Städte nicht wohl Herren in ihrem Lande heißen konnten, wenn ihnen meistens die Hauptstadt, der Sitz des weltlichen oder geistlichen Herrn, fehlte. Hieraus mußte ein heftiger Kampf entstehen, und die von selbst gebotene Aufgabe der Kaiser mußte sein, sich so viele Städte für das Reich zu erhalten, wie nur immer möglich. Welche Wichtigkeit daher diese Städte für sie hatten, beweist der Städtebund von 1254, und die Regierung Rudolf's I.; wie wenig sie aber oft der Gewalt der Umstände widerstehen konnten, zeigen das Verbot des Städtebunds von 1226 [18]), und die Verhandlungen über die Städte der geistlichen und weltlichen Territorialherren, denen zwischen 1218 und 1275 bald verboten, bald zugestanden wurde, Stadträthe und Gemeindeverfassungen, so wie Gilden und Zünfte, mit und ohne Erlaubniß ihres Landesherren, zu haben [19]).

---

[18]) Böhmer, Reg. 3648.

[19]) Diese Zeit und die Zusammenstellung der Urkunden verdiente eine eigene Bearbeitung, deshalb stehen hier die bekannten Daten zusammen. Böhmer, Reg. 3081, (1213.) — 3162, (1218.) — 3166. Basel, (1219.) — 3705, (1231.) — 3379, (1232.) — 3376, 3391, 3392, 3514, 3720, 3724, 3726. Worms, (1232.), 3756, (1245). Regensburg, 4195, (1275, cf. 3379, ib. Note), 3646, (1226). Cambrai, 3708, (1231). Befestigungsrecht der Bischöfe und Fürsten für ihre Städte. 4864, (1295). Burgen. — Mon. Boic., XXX, 167, 171, 173, 194, 219, 220. — Ludewig, Reliq. VII. 515. — Schannat, hist. Worm. II. N. 21. Die Zunftverfassungen scheinen so alt als die Gemeinderäthe zu sein, waren überhaupt damals politischer Natur, wie noch lange Zeit nachher und theilten deßhalb auch das Schicksal der Räthe, wie dieses eine Urkunde von Friedrich II. vom Jahr 1219 gegen Goslar beweist, worin er sagt: „Praeterea datum est regali „praecepto, quod nulla sit conjuratio, nec promissio vel societas, „quae theutonice dicitur Eyninge vel Ghilde, nisi solum Monetariorum ea de causa, ut caveant de falsis monetis“. Erst Rudolph I. erlaubt i. J. 1290 die verbotenen fraternitates, Inninge vel Gilden, wieder. Lünig, P. sp. C. IV. Thl. I. S. 857a, 858. Wilda, das Gildewesen im Mittelalter, ist der Ansicht, daß aus den Gilden, besonders den Schutzgilden, sich die Städte und deren Verfassungen entwickelt hätten und eins mit diesen seien. Derselbe

Da, wo es die Verhältnisse zuließen, zeigen die Kaiser deutlich, wie sehr sie eine klare Ansicht hierüber hatten, wie Friedrich I., der die Heinrich dem Löwen abgenommene Stadt Lübeck im Jahr 1188 zur Reichsstadt ausdrücklich erklärte [20]. Ferner beweist dieses die von Friedrich II. reservirte königliche Jurisdiction in den Bischofsstädten vom Jahr 1220 [21]; — die Erklärungen zu Reichsstädten, Helmershausen's im J. 1223, — Wien's, im J. 1237 und 1278, und Zürch's im Jahr 1262 [22]; die Privilegien de non alienando, welche im Jahr 1225 mit Rheinfelden beginnen, denen aber leider die Verpfändungen schon im Jahr 1242 mit Düren in unabsehbarer Reihe folgen [23]. Der Privilegien de non evocando ist bereits oben gedacht.

Die Städte hielten, soviel sie vermochten, mit den andern Reichsständen, um in keine schlimmere Lage zu kommen, gleichen Schritt; als sich daher Cöln (1298) und Trier (1309) das Privilegium de non appellando gegen das kaiserliche Hofgericht [24] erwirkten, und diesen Privilegien diejenigen de non appellando gegen das Reichskammergericht folgten, so verschafften sie sich auch die Städte.

Das älteste Privileg der Art für die Städte ist v. J. 1171 für Osnabrück [25]. Für mehrere schwäbische Städte wurde das Privileg der Exemtion vom Hofgerichte gegeben, und diejenigen,

---

führt sehr frühe Erwähnungen derselben, die früheste unter Karl d. Gr. (779) an, und Beweise, daß die Gildbrüder (congilda, conjuratus, frater, fraternitas, convivium etc. etc.) als Eideshelfer, statt der consanguinei, galten. S. 8, 24, 40, 50, 53, 57, 73, 129, 145—147, 154, 160, x. x. — Lothar I. (832) verbietet sie. Pertz, III. 360. c. 6.

20) Böhmer, Reg. 2709.

21) Böhmer, Reg. 3215.

22) Böhmer, Reg. 3605, 3483, 3509, 4346.

23) Priv. de non alienando. Böhmer, Reg. 3631, 3850, 3991, 4001, 4002, 4003, 4032. — Verpfändungen 3532, 3547, 3839, 3892, 3848, 3852, 4955, erste Belehnung (an Lothringen) mit einer Reichsstadt (Ive). — Vergl. auch Hugo l. c. S. 9, 17. E.

24) Böhmer, Reg. 4937, 5269.

25) Böhmer, Reg. 2548. Möser's Osnabr. Gesch. II. 306.

welche Klage gegen sie führten, an ein eigen componirtes Gericht gewiesen. Für andere als schwäbische Städte findet sich keine solche Urkunde. So verordnete Friedrich III. im J. 1468 wegen Bopfingen, daß für diesen Fall die vier nächstgelegenen Reichsstädte dem Stadtamtmanne eine Rathsperson aus ihrer Mitte beiordnen sollen; und Siegmund für Dünkelsbühl im J. 1435, daß das Recht gegen diese Stadt zu Nördlingen, Rotenburg an der Tauber oder Schwäbisch Hall gesucht werden solle; denen Maximilian I. im J. 1510 Schwäbisch Wörth hinzufügte. So bestimmte Friedrich III. das Gericht für Lindau im J. 1442 zu Constanz, Ueberlingen, Ravensburg oder St. Gallen; derselbe für Memmingen im J. 1471 zu Augsburg, Ulm, Ravensburg, Bibrach, Kempten; so Maximilian I. im J. 1516 für Reutlingen zu Ulm, Eßlingen und Schwäbisch Gemünd; so noch Karl V. im J. 1541 für Eßlingen zu Ulm, Reutlingen und Heilbronn [26]). Giengen consultirte Ulm. Zur Schlichtung von Streitigkeiten der Städte unter sich sind außer den eben genannten bestellt: für Nürnberg, Windsheim und Weißenburg; für Schweinfurt, der königliche Advocat dort, welcher einige Nürnberger und Rotenburger Schöffen zuzieht; für Straßburg, Basel, Worms und Ulm; für Regensburg, Nürnberg und Ulm. Andere schwäbische Städte haben das Privileg, daß von ihnen an andere Reichsstädte appellirt werden kann, wie von Buchhorn nach Ueberlingen, von Ueberlingen nach Freiburg, beide vom Jahr 1275 [27]).

Nur in den Reichsstädten hatten die Kaiser noch Beamte, bis sie auch diese meistens an die Städte selbst überließen, nachdem dieselben, mit dem Städtebund (1254) beginnend, die Reichsstandschaft errangen, und am 6. Februar 1255 unter König Wilhelm mittelst ihrer Gesandten auf dem Reichstage zu Worms zum erstemnal erschienen [28]). Später erwarben sie die Territorialhoheit, so weit dieser Begriff auf sie paßte, welche sie oft

---

[26]) Lünig, P. sp. C. IV. Thl. I. 213, 471, 481, 1309, 1417, 1516, 514. Harpprecht, de cur. super. 44, 45.

[27]) Böhmer, Reg. 4209, 4210.

[28]) Pertz, IV. I. 371.

nur zu ihrer Selbsterhaltung erringen mußten [29]), weil die kaiserliche Gewalt zu sehr herabgekommen war.

Für den nördlichen Theil Deutschlands, besonders Schlesien, war die Germanisirung slavischer Völkerstämme durch deutsche Colonisten, welche Städte und Dörfer anlegten und auf diesem Wege deutsches Recht erhielten, ein Grund zu der Bewidmung, zuerst mit deutschem (auch fränkischem und flämischem) [29a]), dann mit Lübischem, Magdeburger und Hallischem Rechte, welche letztere bekanntlich weit verbreitet waren und von Oberhöfen ausgiengen, die auch von Städten ohne besondere Bewidmung mit diesen Rechten befragt wurden. Diese Bewidmungen sind reine Annahmen und Uebertragungen eines Rechts für ganz neue, plötzlich entstandene, nicht historisch gewachsene und entwickelte Städte, welche diese Rechte schon vor ihrer Entstehung erhielten und darnach organisirt wurden, wie man es etwa jetzo machen würde, nach Art der modernen Gesetzgebung [30]).

Die Verleihung von Markt und Messen nach dem Muster einer andern Stadt hatte in der Regel die Folge, daß damit auch das Recht dieser Stadt mit verliehen wurde und die damit beliehene Stadt ihren Oberhof dort hatte, wie dieses aus dem Marktprivileg. beinahe von selbst folgt. Alte Meß- und Handelsstädte, wo sich das Meß- und Handelsrecht am meisten ausgebildet haben konnte, wurden daher meistens die Mutterstädte, nach denen sich das Recht der jüngeren Töchterstädte richtete und ausbildete, daher der letzteren Oberhof.

Die älteste bekannte Bewidmung durch den Kaiser ist vom Jahr 1000, für Helmershausen und die den Markt besuchenden Kaufleute, mit Mainzer, Cölner und Dortmunder Recht — pax

---

29) Böhmer, Cod. dipl. Mœnofrancof. die Acten des Städtebunds, 93, 95, 96, 97 — 114. Frankfurt erwarb das Reichs-Schultheißen-Amt 1372, eod. 732.

29a) Vergl. Gaupp das deutsche Recht in Schlesien §. 5. in der Zeitschrift für deutsches Recht III. 1, Leipz. 1840. E.

30) Tzschoppe und Stenzel's Urspr. der Schles. Städte, 93 — 144, nebst den vielen dort angeführten Urkunden, wodurch dieser Gegenstand eben so klar als gründlich erschöpft wird.

et justitia [31]). Die folgende vom Jahr 1038 ist für die Quedlinburger Kaufleute, welche Recht wie Goslar und Magdeburg von Conrad II. erhalten, ein Privileg, das im Jahr 1134 von Lothar bestätigt wird [32]). Ihr folgt die Verleihung des Marktrechts für Fürth, nach der Weise, wie Regensburg, Würzburg und Bamberg es haben, vom Jahr 1062, wobei zu bemerken ist, daß Würzburg selbst im Jahr 1227 Frankfurter und Werder Meßrecht erhält [33]). Dann erhielt Altdorf 1153 Recht wie Mainz, Cöln, Straßburg; Anweiler 1219 wie Speier; Hamburg 1232 wie Lübeck; und Oppenheim 1234 wie Frankfurt. Von da an werden die Bewidmungen immer häufiger. Giengen erhielt von Karl IV. im Jahr 1387 das Recht von 38 Städten [34]).

Auch Territorialherren bewidmeten ihre Städte mit Bewilligung des Kaisers, wie Berthold von Zähringen seine Stadt Freiburg im Jahr 1120 mit Cölner Recht [35]), und ebenso Bern, welche Bewidmung König Friedrich II., der Bern für eine Reichsstadt erklärte, 1218 bestätigte [36]); ferner Adolph, Graf von der Mark, Hamm im Jahr 1213 und Bernhard, Graf von Lippe, Lippstadt 1244 mit Soester Recht [37]).

In Flandern, wo das Bedürfniß, in befestigten Orten zu wohnen, der Seeräuber und Normannen wegen, das Entstehen der Städte sehr zeitig erforderte, und wo sich wegen des Doppelbezugs dieses Landes zu Deutschland und Frankreich das Städtewesen selbstständiger und früher entwickelte, als in Deutschland selbst, verlangten die Mutterstädte schon sehr frühe das Appellationsrecht der Tochterstädte an ihre Schöffen, da sie deren Kief (chief, hoofd, Haupt, Oberhof) wären [38]); was jedoch nicht mehr be-

---

31) Böhmer, Reg. 854. Später, 1323, erhielt diese Stadt Frankfurter Recht: s. unten in §. 26.
32) Böhmer, Reg. 1441, 2137.
33) Böhmer, Reg. 1750. Würzburg s. unten §. 26.
34) Böhmer, Reg. 2320. Mon. Boic. XXX. 80. Böhmer, Reg. 3394, 3773. Lünig, P. sp. Cont. IV. Thl. 1. 831.
35) Schreiber Urkundenb. v. Freiburg, 3.
36) Schreiber, l. c. 26. Böhmer, Reg. 3160.
37) Steiner's westph. Gesch. IV. 37 Stck. S. 639, 642, 644.
38) Warnkönig, Flandrische St. u. R. G. I. 381.

deutete, als daß die Schöffen eines Orts bei denen des andern das Urtheil einholten, wenn sie eine Rechtsfrage nicht entscheiden konnten, besonders wenn ihre Keure nicht umfassend genug war.

So verlangte Brügge gegen die Stadt Dam, daß die Appellation von den durch die Schöffen von Dam gefällten Urtheilen, deren Haupt (Kief, chief) sie seien, an die Schöffen von Brügge gehen müsse. Beide Städte kamen überein, ihren Streit durch den Grafen Guido von Flandern entscheiden zu lassen, und geschah dieses im Jahr 1289 dahin:

1) Die Schöffen von Brügge seien das Haupt der von Dam und zwar auf folgende Weise. Jeder Kläger könne sich an die ersten wenden, wenn die letzten binnen drei Terminen von drei Gerichtstagen (respies par trois jours de plaits) eine bei ihnen anhängig gemachte Sache nicht entschieden hätten; nach dem Ablauf dieses Termins sei ihnen sogar nicht mehr erlaubt, in der anhängigen Sache zu entscheiden. Während dieser Termine könnten jedoch die Schöffen von Dam selbst in Brügge sich Raths erholen, d. h. sich ein Urtheil über die streitige Sache erbitten.
2) Gegen ein innerhalb der gesetzlichen Zeit gefälltes Urtheil könne nur nach Brügge appellirt werden, wenn der Unterlegene, es sei der Graf (le sire) oder die Gegenpartei, es falsch schelten wolle (apieler de faux jugement).
3) Ueberdieß könnten die Schöffen von Brügge denen von Dam Rath und Urtheil (sens et jugement) ertheilen nach der Keure des Grafen Philipp (1190), nicht aber nach der Dagelijken Keure, d. h. nach dem Localrechte, in welches sie sich nicht zu mischen hätten.

Im Jahr 1290 erklärt Guido weiter: Er oder sein Stellvertreter könne auch ein Dammer Urtheil immer falsch schelten, die Gegenpartheien aber nur mit seiner, des Grafen, Bewilligung[39]). Als im Jahr 1304 wieder Streit zwischen Brügge und Dam entstand, entschied Graf Philipp von Tiedi, Guido's Sohn, nach persönlicher Vernehmung der Partheien: das Zugrecht, welches

[39]) l. c. II. 2. S. 16, 17. Urkb. 24. CXXVI. 26. CXXVII.

die Stadt Dam in Abrede stelle, habe statt, so daß die Partheien jedesmal nach Belieben, vor gefälltem Urtheile, von den Schöffen von Dam an die von Brügge appelliren könnten, und nach demselben, wenn sie es falsch schelten wollten; es könnten die Schöffen von Dam bei denen von Brügge stets Urtheile einholen; die letzteren seien verpflichtet, sie ihnen auszufertigen [40]).

Obgleich hier schon die technische Benennung der Appellation zum Theil in der jetzigen Bedeutung des Worts gebraucht wird, so wird doch gleichzeitig noch das alte Zugrecht, wodurch Belehrungen am Oberhofe geholt werden können, hierunter mitverstanden, und urkundlich dargelegt, wie das canonische und römische Recht bei der Umwandlung des Gerichtswesens die coordinirte und concurrente Gerichtsbarkeit, die es in den Oberhöfen vorfand, in eine höhere und niedere Instanz umschuf, da dieses Verhältniß allerdings am geeignetsten dazu war [41]).

Es finden sich in Flandern, wie in Deutschland, gewissermaßen zwei höhere Instanzen für die Rechtsbelehrungen, wie in der Keure der vier Aemter von 1242 c. V. §. 14, 15, wo in zweifelhaften Fällen die sämmtlichen Schöffen der vier Aemter zusammen sich berathen, und, wenn ihnen ein neuer Fall vorkommt, welcher nicht nach der Keure entschieden werden kann, weil sie sich darüber nicht vereinigen können, so sollen sie den Rath der Schöffen von Gent, salvo jure imperii, einholen, weil diese Schöffen ihr Haupt (caput) seien [42]).

---

[40]) Warnkönig, l. c. II. 2. S. 19, 20. Urkb. S. 31. CXXXII. Die Bewidmung von Lang-Ardenburg (1252) und des Moer um Ardenburg mit Ardenburger Recht, (Ke de lor jugemens dont il ne seront sage, Kil dorent en avant envoisent a lor Kief etc.) s. S. 40. CXL. und 44. CXLIV. — Das Verzeichniß der Orte, welche zu Lüttich ihren Oberhof hatten, s. bei Warnkönig, Beitr. z. Quellenk. des Lütticher Gewohnh. N. 101. folg.

[41]) Vergl. Warnkönig, l. c. II. 2. Urkb. 58. §. 37. Entwurf einer Keure für das Land Waes, und 132, N°. CXCIX. Privileg für Berkin und Steenwerk, worin jedoch wohl mehr die Befugniß zu einer beschwerenden Berufung als zu einer gerichtlichen Appellation gemeint zu sein scheint.

[42]) Warnkönig. l. c. II. 2. Urkb. 188, 189.

§. 15.

Das Reichsgericht zu Frankfurt.

Die Annalen von Frankfurt [a]) weisen für das neunte Jahrhundert aus, daß der karolingische Königsstamm, mit seltener Ausnahme, seine jährlichen Placita, in dieser unter Ludwigs des Deutschen Regierung als Hauptsitz von Ostfranken bezeichneten Stadt gehalten habe. Jeder neue Königsstamm, der nach dem Aussterben des früheren zur Regierung kam, hielt es mindestens in der ersten Zeit eben so, wie ebenfalls die Annalen ausweisen. Von Friedrich I. an kann Frankfurt als die herkömmliche Wahlstadt der deutschen Könige, da die Wahl auf fränkischer Erde geschehen mußte, betrachtet werden, was später durch die goldne Bulle sich in geschriebenes Recht verwandelte.

Wie Regensburg für Baiern, so war daher Frankfurt die Hauptstadt von Ostfranken, und blieb es, da kein Bischof oder Territorialherr die Stadt von Kaiser und Reich abbringen und sich unterordnen konnte, weil weder ein geistlicher Herr dort einheimisch war, noch ein weltlicher Herzog eine große Territorialgewalt erwerben konnte, da der König in Ostfranken immer zugleich auch der Herzog war, und nach dem Rechte dieses herrschenden Standes lebte [1]).

---

a) Vergl. Thomas Frankfurter Annalen von 793 bis 1300 in dem Archiv für Frankfurts Geschichte nnd Kunst. Heft 2. Frankfurt 1839. E.

[1]) Aschbach, hat Franken im zehnten Jahrhundert Landesherzoge gehabt? in Schloßer und Bercht Archiv f. Gesch. II. 162. Kaiserliches Landrecht, Druck von 1480. fol. VIII: „Als der „künig erwelt wirt, von welchem land er geboren ist, daz recht hat „er verloren. Er sol haben frenkische Recht und von welcher geburt „er geboren ist, daz recht hat er auch verloren“. Als ein besonderes Kennzeichen des fränkischen Rechts wird dort angegeben: „Die franken „habent daz recht, und slahen sy einen ze tod, sy werden dan an der „tat begriffen, das man jr eyd nemen muß, ob sie sich weren wöllen,

Das aus den dort gehaltenen Placitis entstandene Pallast- (Hof- Pfalz- Reichs-) Gericht gehört daher zu den ältesten königlichen Gerichten. Es hat sich, mit dem Stadtgericht der Gemeinde unter dem Reichsschultheißen verbunden, auch noch lange nach der Zeit, als derselbe durch Erwerbung dieses Amtes vom Kaiser (1372) städtischer Beamter geworden war, als Reichsgericht unter der Benennung des heiligen Reichs Stadtgericht erhalten [2]).

Wo die Gerichte in Ostfranken nach fränkischem Rechte zu fragen Noth hatten, da mußte man gewiß sein, es in Frankfurt zu finden. Da wo fränkisches Recht galt, war daher der Gerichtssprengel des Reichs- und Stadtgerichts von Frankfurt; dahin giengen dessen Rechtsbelehrungen, von daher gelangten Berufungen dorthin, und so weit gehen auch die Bewidmungen mit Stadtrechten.

»das sy unschuldig seind. Und werden sy an der tat begriffen, so »sol man jres eydes nicht nemen, so richt man über sy recht, als »über ander leut.«

[2]) Fries, vom Pfeiffer-Gericht. Frankfurt 1752: Vorrede von Senkenberg S. 2. — Die Reformation von 1509 gedenkt nur des heiligen Reichs Gerichts, dagegen enthält die von 1578 und 1611 Thl. 1. Tit. 1. §. 1.: »Nachdem von Alters, auch je von allwegen allhie »zu Frankfurt also herkommen, daß der gemein Rath sich keiner »Rechtshändel, sondern allein deren Sachen, so gemeine Stadt, »Bürgerschaft und Regimentsadministration betroffen, angenommen, »die rechtliche Sachen aber, zum Theil des heiligen Reichs Stadt »Gericht allhie, zum Theil auch dem Schöffenrath befohlen, »so lassen wir es nachmals bei solchem alten und wohlbedachten Her»kommen bleiben«. Bis zum Jahr 1806 bestund ein Schöffen- oder Stadt-Gericht, ein Schöffen-Rath und eine Schöffen-Referir. Das erste hatte in der letzten Zeit nur noch die Reste der contentiösen Jurisdiction nach dem alten mündlichen Verfahren, als ältestes, Reichs-Gericht, — der zweite die freiwillige Gerichtsbarkeit und die summarischen Sachen, als ältestes städtisches Gericht (Reform. Thl. 1. Tit. 1. §. 2—26) —, und die dritte zuletzt alle eigentlichen Rechtssachen nach den Formen des gemeinen Processes, als das jüngst entstandene Gericht. S. die Geschichte dieser Gerichte bei Rössing, histor. Darstell. der frankfurtischen Gerichtsverf. Frkft. 1810, §. 31—44. S. 52—65.

Eine Ausnahme bildet nur die alte Immunität des Bisthums Würzburg, woraus der Titel des Bischofs, als Herzogs von Ostfranken und dessen Belehnung mit der Jurisdiction des kaiserlichen Landgerichts entstund. Keine würzburgische Stadt, wiewohl sehr viele andere ringsum gelegene Städte Frankfurter Recht hatten, erhielt dieses Recht, oder suchte es da, mit Ausnahme der Stadt Würzburg selbst, deren Messen nach Frankfurter Recht verwilligt waren [3]).

Die urkundlich nachgewiesenen Bewidmungen, oder die verzeichneten Oberhofsfälle, wie solche das §. 26. nachfolgende alphabetische Verzeichniß ergiebt, zeigen als den äußersten Grenzpunct im Norden die Stadt Nörten bei Göttingen, von wo sich die Linie nach Westen über Fritzlar bis Lahnstein, dann über den Rhein von Mayen nach Trier bis Saarburg, Sanct Wendel, Sobernheim zieht. Im Süden sind die äußersten Puncte Heilbronn und Hall, im Osten Mergentheim, dann unterbricht die Linie die Würzburger Immunität und sie geht von Hanau über Salmünster, nach Schmalkalden wieder nördlich über Allendorf an der Lunde nach Nörten.

Um auf dem urkundlichen, festen Boden zu bleiben, und keinerlei Conjecturen zu machen, auch um künftiger Forschung zur Ausfüllung der Lücken nicht vorzugreifen, sind diese Grenzpuncte aus dem in §. 26. nachfolgenden Verzeichniße entnommen, in welchen keinen Orten eine Stelle gegeben wurde, für die sich nicht nachweisen ließ, daß sie entweder Rechtsbelehrungen in Frankfurt erhalten hatten oder, höchster Wahrscheinlichkeit nach, mit Frankfurter Recht bewidmet gewesen sind.

Daß das Reichsgericht zu Frankfurt aber überall hin, wo fränkisches Recht gegolten, auch diese Belehrungen gegeben und Oberhof in dem schon bezeichneten Sinne gewesen, ist wohl kaum zu bezweiflen, wie dieses z. B. bei (hannovrisch) Münden, ganz Hessen, und namentlich Witzenhausen (1482) der Fall ist, welche

---

[3]) Montag's staatsbürgerl. Freiheit II. I. 141 folgg. Böhmer Reg. ao. 1120. N° 2068. ao. 1234. N° 3781. Die Privilegien über die Jurisdiction des Bischofs von Würzburg sind zusammengestellt in den Urkunden über das kaiserl. Landgericht zu Franken bei Schneidt, thesaur. jur. Francon. I. 2. 3. S. 397—470.

fränkisches Recht hatten, eben so wie die im Verzeichniß stehenden Städte Grünberg, Hersfeld und Schmalkalden [4]).

Der älteste Fall, wo des Pfalzgerichts zu Frankfurt gedacht wird, ist vom Jahre 897, da König Arnolf der Kirche des heiligen Petrus zu Worms den Zehenden seiner salischen Erbe in Alzei, Schafhausen, Ulveneshеim und Rokenhausen schenkt, zum Gedächtniß seiner selbst, sodann des Grafen Ermenfried und dessen Gemahlin Adelgunde, welchen diese Besitzungen gehörten, ehe sie gesetzlich und durch einen richterlichen Spruch (judiciario jure) in der Pfalz Frankfurt dem königlichen Eigenthum einverleibt worden waren [5]).

Im Jahr 947 zeigt Erzbischof Rudbert von Trier dem Kaiser Otto I., als er zu Gericht saß, den Immunitätsbrief von den Placitis der Grafen und über die Zollbefreiung vor, welchen Ludwig IV. dem Erzbisthum Trier gegeben hatte. Derselbe wird öffentlich vorgelesen und vom Kaiser, auf die Bitte der Bischöfe und Proceres palatini, bestätigt, nachdem von den Richtern (Schöffen, juridicis) geurtheilt worden war, daß das vorgezeigte Privileg zu halten und zu handhaben sei; „dum resideremus“ sagt der Kaiser in der Bestätigungs Urkunde, „in palatio Francofurt justitiæ causa, judicatumque esset a circumsedentibus juridicis, hoc ratum et insolubile permanere“ [6]).

Der Schultheis kommt im Jahr 1198 zum erstenmale urkundlich vor, indem der Schultheis Wolfram eine Urkunde Conrads, Erzbischofs von Mainz, als Zeuge unterschreibt [7]).

Im Jahr 1194 wird eine Vergleichsurkunde des Abts Hezechin vom St. Jakobskloster zu Mainz mit Anselm und Boertolt von Breungesheim vor dem Gerichte des Kaisers (Heinrici, hujus nominis Vti) in Gegenwart des Schultheis Wolfram und

---

4) Privil. Otton. Duc. 1246: „Civitas dicta cum in terra Franconica sita sit, jure Francorum fruitur“. Orig. Quelf. IV. 201. Mündensches Stadtr. p. 2. Note a. p. 190. Note gg. Willigerod, Gesch. v. Münden p. 48. — Kopp, Hess. Ger. Verf. I. 1—20. Urkb. p. 5. N°. 3. 3tes Stck. Urk. 153.

5) Böhmer, Reg. 1131. Schannat, hist. Worm. II. 10.

6) Hontheim, hist. Tr. I. 282. Buchner, 318. Böhmer, Reg. 146.

7) Wenck's Hess. Landes Gesch. II. Urk. 120. Joannis, R. Mog. II. 469.

der übrigen Schöffen (reliquis judicibus) unter dem Siegel der Kirche ausgefertigt [8]). Im J. 1219 beurkunden der Schultheis Heinrich, die Schöffen und Bürger, daß der Bürger Berthold von Brennigesheim und seine Ehefrau Jutta dem Kloster Eberbach die Hofstätte des Hezzelin und der Adelheid „in generali placito nostræ civitatis in legitimam possessionem“ übergeben haben [9]). Im J. 1222 beurkunden Schultheis und Schöffen, daß der Ritter Friedrich von Seligenstadt, der Römer genannt, zuerst in contumaciam, und dann auf erneuerten Streit, mit den Ansprüchen unterlegen habe, welche er auf die dem Magister Nicolaus gehörige, von den Fischern erhaltene, an der Brücke zu Frankfurt gelegene Hofstätte gemacht habe, weßhalb sie von Schultheis, Schöffen und Rath (universi cives) dem Magister Nicolaus zum zweitenmale zugesprochen werde [10]).

Dieses ist die älteste bekannte Entscheidung des Frankfurter Schöffengerichts in einer städtischen Sache, unter dem Stadtsiegel. Ritter, Schöffen und Bürger (cives quam plures) bezeugen sie.

In einer vom Schultheis und dem Rath (cives) unter dem Stadt- und Kirchensiegel bescheinigten schiedsrichterlichen Entscheidung eines Rechtsstreits zwischen dem Kloster Eberbach und den Rittern von Wolfskehlen, der von den letzteren an den Hof Loheim gemachten Ansprüche wegen, vom Jahr 1225, wird gesagt: Auf die Klage des Klosters seien die Brüder von Wolfskehlen vor das Stadtgericht (judicium nostrum) geladen, und ihnen im Namen des Königs (auctoritate regia) eröffnet worden, daß

8) Böhmer, cod. dipl. mœnofrancofurt. 1836. S. 19.

9) Böhmer, c. d. 26.

10) Böhmer, c. d. 34, 35. „Quamobrem memoratus Nicolaus „superpellicium suum scabinis pro jure suo porrigens, secundam „ab eis recepit confirmationem“. Das porrigere superpellicium ist wohl eine symbolische Handlung? — Die Einsetzung in den Besitz und die Entsetzung aus demselben geschah herkömmlich bis zum Jahr 1806 durch den Mantelgriff, indem die Betheiligten den Zipfel des Mantels des älteren Bürgermeisters ergriffen, welcher den Verkäufer aus— und den Käufer in den Besitz setzte. Im Jahr 1807 ward der Strohhalm statt dessen eingeführt und der Act mit Mund und Halm vorgenommen. — Frank, Geschichtl. Darstellung des Währschafts-Wesens zu Frankfurt. 1824. §. 7—10. §. 29 c.

Im Jahr 1265 beurkunden die vier Wetterauischen Städte eine schiedsrichterliche Entscheidung zwischen den Grafen von Katzenellenbogen und den Herrn von Falkenstein, dahin lautend, daß die ersteren nicht berechtigt seien, im Walde Dreieich zu jagen [18].

Agnes, Wittwe Conrads von Schönberg, beurkundet im Jahr 1262, daß ihr in Gegenwart der Officialen von Friedberg, Wetzlar, Gelnhausen, einiger Reichsministerialen, einiger Schöffen der genannten Städte und der Gesammtheit der Schöffen von Frankfurt von dem Gerichte dieser Stadt die nach dem Tode ihres Gemahls ihr zugefallene Erbschaft ihres Bruders, Ulrichs von Minzenberg, förmlich zugesprochen worden, und daß sie solche demnach ihren Schwestersöhnen, Philipp und Werner von Falkenstein übertrage, in dem sie selbst Verzicht darauf leiste [19].

Der Rechtsspruch der Schöffen wegen Sulzbach von 1282 kommt später vor, im §. 26. unter Sulzbach.

Im Jahr 1290 sitzt König Rudolph und im Jahr 1296 König Adolph persönlich dem Gerichte vor, wo der Rheingraf Sifrid den Zoll zu Geisenheim, der ein Reichslehen ist, in seine Hände resignirt, um ihn dem Juden Anselm von Oppenheim zu verpfänden, dem dieser Zoll für den König, wie für ihn selbst verhaftet ist, nach dem Rechtsspruch des Gerichts. („Domini et milites judicio circumstantes sententialiter asserebant.“ [20])

Auch Acte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie Schenkungen, Güterabtretungen, Güterübergaben, schiedsrichterliche Entscheidungen, Vergleiche und dergleichen kommen gleichmäßig bei dem Schöffengerichte und der Reichsversammlung in Gegenwart des Königs vor. Die Jahre 1219, 1242, 1243, 1245, 1246, 1254, 1273, 1277, 1280, 1294, 1302, 1303 weisen Fälle hierüber aus. Eine solche Güterübergabe erfolgt im Jahr 1264 nach der consuetudo civitatis, und die Urkunde wird im Stadthaus ausgestellt (domus communitatis [21]).

---

18) Böhmer, c. d. 137.

19) Böhmer, c. d. 160, 161.

20) Pertz, Mon. IV. 1. 458. — Bodmann, Rheing. Alterth. 585 Note d.

21) Böhmer, c. d. 30, 70, 73, 74, 90, 91, 132, 133, 165, 181, 195, 197, 292, 344, 345, 353.



Im Jahr 1333 erklärt Kaiser Ludwig: „als wir si (Bür„germeister und Rath zu Frankfurt) auch an hatten gevragt und „angesprochen von Johansen Glasers wegen, ihres Burgers, „umbe den meynot, den er gesworen hatt, und wonten wir der„selben sachen richter sin, habent si uns bewiset mit briefe und „handfestin bedei unserr und anderer unserr vorfaren, und auch mit „irer stet gewonheit, daz dez niht sin sol, und daz unser ampt„man und schultheize zu Franchenfurt umb semeliche sache, und „umb alle sache, die die burger zu Fr. antreffent, als ez von alter „her chomen ist, richten sol nah der shepphen urtail, und als „sie es mit gewonheit von alter herbraht habent, daz semelich „sache und alle ander sache, die si antreffent, vor unserm „amptman zu Fr. geriht sullent werden und anders nierigunt, „so haben wir davon gelazzen und bestetigen in dieselben vryheit „und gewonheit mit diesem brief.“ Dagegen besiehlt derselbe Kaiser 1341 dem Rath zu Frankfurt, an Kuno und Johann von Falkenstein das Geld, welches diese bei jenem von des von Hanau wegen verkümmert hatten, in Gemäßheit eines hofgerichtlichen Urtheils sofort auszuhändigen, mit dem Versprechen, ihn gegen jede Ansprüche dieserhalb zu vertreten. Ludwig d. B. verspricht am 12. August 1347, der Juden wegen vor dem Schöffengericht Recht zu nehmen, und trägt demselben mit folgenden merkwürdigen Worten auf, die Juden selbst gegen ihn zu schützen: „Wer auch, daz wir, adir ymand anders von „unsirn wegin, den vorgenannten Juden besament odir besun„dirs in dyser vorgenanten zit icht gewunnen zuzesprechene: so „sullen wir recht von in nemen vor unsirm schultheiß, den „scheffen und dem rad zu Frankenford und andirs niergen: und „was uns der schultheiß, die scheffen und der rad zu Frankenford „odir der merer teil wyset, da sullen wir uns mit laßen ge„nugen. Und wo uns ein Jud oder me besagit wurde und wir „gewyset wurden von dem schultheiß, scheffen und rad, odir von „dem merern teil, das he uns beßirn sulde: da sullen wir doch „beßerung nemen, die dem Juden unverderplich sy, one da sie „duchte, daz es ime an den leip dreffe. Wer auch das wir uns „virgessen, und den Juden in dysir vorgenanten zit icht zu„sprechin adir zumuten odir dysir vorgenanten stüke dicheines

„uberfarin wulten, wir odir ymand von unsirn wegin, so heißen „wir und gebiten unsirm schultheißen, den scheffen und dem rat „zu Frankenford by unsirn hulden, das sie die Juden widder „uns sullent schirmen, schuren adir versprechin, und dunt „daran nit widdir uns und das rich." Karl IV. vernichtigt im Jahr 1374 die vom Ritter Eberhart Preun von Zürch am Hofgericht gegen Frankfurt erlangte Klage, Ladung, Anleit, Acht und Nutzgewer [22]).

Noch im Jahr 1342 machen Ritter Rudolph von Sassenhusen, Burggreve zu Friedeberg, einige Schöffen und die gemeinen Rathleute eine Richtung in der Zweiung zwischen den deutschen Herren zu Sachsenhausen und dem Schöffen Jacob Knoblauch, in Betreff des Frohnwassers vor der Stadt und der dazu gehörenden Aecker, welche als Reste des alten königlichen Besitzthums an den letzten gekommen waren. Es heißt darin, wer weitere Ansprüche zu machen begehre, „daz mag er tun vor dem ryche „zu Frankenford, oder da man in eyme dage von Frankenford „zu dem ryche ryden mag" [23]).

Schultheis und Schöffen zu Frankfurt sahen ihre Stellung als Oberhof aus dem Gesichtspuncte, den sie als Reichsgericht hatten, vorzugsweise noch in sehr neuen Zeiten an, in dem sie im Jahr 1515 einen Wolf Schott an das kaiserliche Kammergericht als an ihren Oberhof verwiesen [24]).

Aus der Eigenschaft des Frankfurter Schöffenstuhls, als eines Reichsgerichts, flossen die Verhältnisse zum Bornheimerberg, dem Wildbann in der Dreieich und der hohen Mark zu Oberursel, wie unten aus dem Verzeichniß der Bewidmungen und Oberhofsfälle näher zu entnehmen ist, wenn nicht ein älterer näherer Zusammenhang mit Frankfurt bestand, wie dieses mit Sulzbach urkundlich der Fall war. Dieselben geben einen wiederholten Beleg, daß der Richter (Schultheis) auch Anführer der

---

22) Böhmer, c. d. 525, 569, 609, 738. semelich heißt ähnliche, similis, talis.

23) Böhmer, c. d. 580.

24) Orth Anmerk. über die Frkft. Reformation. IV. 144.

Bewaffneten sein mußte, als Vollstrecker der Urtheile, welche die Schöffen gefunden hatten [25]).

Möglicher Weise rührt auch aus dem reichsgerichtlichen Verhältnisse der Frankfurter Oberhof für die drei andern wetterauischen Städte Friedberg, Gelnhausen und Wetzlar her, die keine Urkunde haben, wodurch sie mit Frankfurter Recht bewidmet wären. Doch könnte er sich auch aus den Rechtsbelehrungen gebildet haben.

Da wo erwiesener Maßen wirkliche Appellationen nach Frankfurt stattfanden, wie bei Limburg, Oberwöllnstadt und Wetzlar (1536) müssen diese aus dem reichsgerichtlichen Verhältnisse des Frankfurter Schöffenstuhls noch wahrscheinlicher gedacht werden. Für Gelnhausen war er wirklich die obere Instanz, wie der Fall von 1551 bezeugt; auch heißt er noch in der Reformation von 1509 des heiligen Reichs-Gericht, während die von 1578 und 1611 die Benenunng heiligen Reichs-Stadt-Gericht haben [26]).

§. 16.

Rechtsbelehrungen des Schöffengerichts zu Frankfurt.

Daß das Reichs-Schöffengericht zu Frankfurt viele Rechtsbelehrungen gegeben habe, läßt sich aus dem vorstehenden Paragraphen schon abnehmen. Sie erfolgten auch an andere Gerichte, welche nicht ausdrücklich mit dem Rechte dieser Stadt bewidmet waren, wie nach Friedberg, Hersfeld und Wetzlar.

Friedberg und Wetzlar waren wieder Mutterstädte für andere, deren Oberhof sie bildeten, und für sie läßt sich das Verhältniß zum Frankfurter Oberhof nicht anders denken, als daß es, wie schon angeführt, dadurch sich gebildet, weil Frankfurt Reichsgericht gewesen, und aus den freiwilligen Rechtsbelehrungen.

---

25) Thomas der adelichen Gesellschaft Alt-Limpurg angesprochenes Recht rc. rc. S. 15.

26) S. oben Note 2.

Da grade diese Städte öfter in den Oberhofs-Acten vorkommen, und andere Städte nach ihrem Rechte Stadtrecht erhalten hatten, so sind sie in das im §. 26 folgende Verzeichniß aufgenommen worden, weil die Uebersicht dadurch erleichtert wird.

Aus den Rechtsunterweisungen folgt das Burgrecht, das viele um Frankfurt gelegene Orte dort hatten; und in der Verpflichtung derselben, die Mauern und Gräben dieser Stadt, besonders zur Zeit der Königswahlen, in gutem Stande zu halten, erkennt man noch das alte Verhältniß der Hauptstadt von Ostfranken und des Sitzes des Reichsgerichts. Das im §. 27 enthaltene nach den freilich nur noch aus dem XIV. und XV. Jahrhundert vorhandenen Rollen gefertigte Verzeichniß gehört daher auch zur vollständigen Kenntniß des Umfangs dieses Oberhofs, und ist deßhalb ebenfalls beigefügt.

Der Zusammenhang des Bornheimerbergs, des Drei-Eicher Hains und der hohen Mark mit Schultheis und Schöffen in Frankfurt, da diese sämmtlich mit keinem Stadtrecht bewidmet sein konnten, sondern der Natur der Sache nach eigne Weisthümer hatten, beruhte, wie schon bemerkt, hauptsächlich in der Eigenschaft des Schöffengerichts als Reichsgerichts, denn auch die Belehrungen setzten eine besondere Kenntniß ihrer Weisthümer voraus, deren Mangel sonst viele Marken abhielt, sich Unterweisungen bei anderen Gerichten zu holen.

Die Rechtsbelehrungen erstreckten sich auf den ganzen Umfang des Rechts, und das Criminalrecht war nicht ausgeschlossen, wie die angeführten Fälle von Altenweilnau und Boppard beweisen. Die Formel derselben und das nach deren Einholung zu publicirenden Erkentnisses sind zuweilen übereinstimmend mit derjenigen, deren man sich später bei den Facultätserkenntnissen bediente, besonders vorgeschrieben worden, wie dieses bei Limburg und Neustadt zu ersehen ist, gleich wie auch Vorsehung getroffen wurde, wenn ein oder selbst mehrere Oberhöfe das Recht nicht finden können, wie bei Urspringen.

§. 17.

Die Bewidmung mit Frankfurter Recht.

Die Bewidmungen mit Frankfurter Recht sind zahlreich, alle vom Kaiser ausgegangen, und in dem nachfolgenden Verzeichnisse in alphabetischer Ordnung nachgewiesen. Sie müssen der Stadt selbst bedenklich geworden sein, weil leicht das Mißverständniß entstehen konnte, daß damit auch die besonderen übrigen Privilegien und Freiheiten, welche Frankfurt nach und nach erhalten hatte, den mit ihrem Rechte bewidmeten Städten mitgetheilt würden. Aus diesem Grunde wurde in dem an Weilburg im Jahr 1297 mitgetheilten Stadtrechte in den Art. 3 bis 5 nur der Inhalt der Privilegien von den Jahren 1291, 1232, 1240 und 1257 erwähnt, der andern aber, namentlich der Zoll- und Meß-Privilegien, nicht, während der übrige Theil eigentliches Stadtrecht (consuetudo civilis) enthält.

Zur Hebung aller Zweifel hatten Frankfurt und Gelnhausen, welche Stadt nach der ersteren den größten Oberhof in dieser Gegend hatte, sich im Jahr 1332 von Kaiser Ludwig ein Privileg verschafft, wie es damit zu verstehen sei, wenn einer Stadt das Recht einer andern ertheilt werde; worin der Kaiser auf dieser Städte Vorstellung, es werde die Freiheit und Gnade, welche der Kaiser etlichen Städten, Märkten und Dörfern der Herren gethan habe, anders verstanden, als solche gemeint sei, nämlich als sollten diese Städte alle die Freiheit und besondere Gnade der Stadt Frankfurt (Gelnhausen) haben, — die Erklärung ertheilt, daß dieses nicht also gemeint sei, denn es werde hierunter nur verstanden: 1. daß sie diese Freiheit an Wochenmärkten haben mögen, und 2. ihr Urtheil suchen, nach der Stadt Rechte, darnach ihnen der Kaiser die Freiheit gegeben, und nicht, daß sie alle andere Freiung und besondere Gnade haben sollen, welche die Kaiser Frankfurt gegeben.

Karl IV. erklärt 1366 auf gleichen Anlaß, die den Städten, Märkten und Dörfern der Fürsten, Herren und anderer Leute verliehenen Rechte der Stadt Frankfurt in der Wetterau bedeu-

teten: 1. daß sie an Wochenmärkten wie die zu Frankfurt Recht haben, und 2. ihr Recht und Urtheil in dem Rathe zu Frankfurt suchen mögen und sollen, also, daß den Leuten, die in der Fürsten, Herren und anderer Leute Städten, Märkten und Dörfern sitzen, die die ehegenannte Gnade haben, nach der Stadt zu Frankfurt Recht und wie den dortigen Bürgern Urtheil soll gesprochen werden in dem Rathe zu Frankfurt, wenn sie da die Urtheile suchen würden. — Im übrigen wie das Privileg Ludwigs [1].

Um Mißverständnissen vorzubeugen, gab auch der Rath zu Frankfurt, als die Stadt Weilburg im Jahr 1470 darum bat, derselben keine neue Abschrift des alten Stadtrechts von 1297, sondern nahm die Ausrede, es hätten sich seitdem viele Artikel verändert [2].

Schon Rudolph hatte am 2. December 1282 durch ein Reichsgesetz bestimmt, daß neu verliehene Stadtrechte den Rechten der Geistlichkeit nicht präjudiciren sollten, und Ludwig d. B. hatte an Frankfurt im Jahr 1336 das Privilegium gegeben, daß fünf Meilen um diese Stadt kein neuer burglicher Bau oder Stadt gemacht, auch kein neuer Zoll errichtet und der burgliche Bau zu Flörsheim zerstört werde [3].

Die älteste Formel für die Ertheilung von Stadtrechten ist diejenige, welche auch für das ganze Reich gebraucht wurde, um dasjenige zu bezeichnen, was wir heut zu Tage Verfassung oder Constitution nennen würden, nämlich: »Pax et justitia«, wie unter Helmershausen zu sehen ist. Der Stadtfriede bedeutet daher ganz dasselbe, was der Landfrieden heißen will — Verfassungsurkunde [4].

Der Markt ist das unterscheidende Zeichen einer Stadt von einem Dorfe; wo daher ein Markt nach dem Rechte einer andern Stadt verliehen wird, da hat die beliehene Stadt auch das Recht dieser andern Stadt.

[1]) Wetteravia, I. 1. 258. Bodmann, Rheing. Alth. p. 887. Zus. zu S. 132. Z. 24. Böhmer, c. d. 517.
[2]) Wetteravia, I. 1. 269. s. v. Weilburg.
[3]) Pertz, Mon. IV. I. 441. — Priv. et Pact. 24, 27.
[4]) Vergl. oben §. 2. Note 2.

Die Bewidmungen mit Frankfurter Stadtrecht wurden auch an Städte, die älter waren als Frankfurt selbst, gegeben, wie bei Boppard zu sehen; sie wurden von Territorialherren ihren Landstädten gegeben, wie bei Limburg, und nicht allein Städte, sondern auch größere Landestheile wurden mit diesem Rechte versehen, wie die Herrschaft Hanau, welche fünf Städte und sechs und neunzig Dörfer und Flecken umfaßte, das Kröverreich an der Mosel, das Rhothenberger Thal, das Stockheimer Gericht, was jedoch nicht wohl denkbar wäre, wenn diese Landestheile nicht schon früher auf gleiche Weise wie Frankfurt fränkisches, also bekanntes, einheimisches Recht gehabt hätten, welches ihnen bei den eindringenden Neuerungen dadurch erhalten wurde.

Ein besonderes Verhältniß muß es bei dem unter Cronenburg angeführten Fall gehabt haben, wo ein Pfalzgraf bei Rhein als Beklagter in Frankfurt Recht nimmt, gegen einen Herrn von Cronenburg, dessen Burg und Dorf mit Frankfurter Recht bewidmet war.

§. 18.

Das Frankfurter Stadtrecht von 1297 und die Stadtfrieden von 1318 und von 1352.

Ueber das Frankfurter Stadtrecht von 1297 und den Stadtfrieden von 1318 und von 1352, [1]) davon ersteres im angehängten Urkundenbuche unter N°. I. enthalten ist, muß die allgemeine Bemerkung wiederholt werden, daß sie nach den jetzigen Ansichten mangelhaft und dürftig erscheinen, weil sie kein Rechtssystem enthalten und sich daher nicht auf alle Theile des Rechts erstrecken. In der That sind sie aber so wenig beschränkt, als alle deutschen Rechte von den Reichsgesetzen an, indem sie vielmehr den ganzen Inhalt des Rechts als bekannt und in lebendiger Uebung begriffen voraussetzen, mithin

---

[1]) Sämmtlich in Böhmer, c. d. 304, 474, 622 abgedruckt. Das Stadtrecht findet sich auch in der Wetteravia I. 1. und deutsch, unter dem Namen Artikelsbrief, sammt den Stadtfrieden, bei Orth Anm. zur Frankf. Reform. Forts. III. 953.

nur Abänderungen oder Zusätze zu dem alten bestehenden Rechte oder auch die Niederschrift eines zweifelhaft gewordenen Rechtssatzes enthalten.

Wir würden daher, könnte es uns gelingen die Wissenschaft des Rechts uns zu erwerben, welche der Zeit eigen war, worin diese Zusätze, Abänderungen oder Niederschriften gemacht wurden, ganz anders von deren Werthe urtheilen, als es gewöhnlich geschieht.

Wäre die lebendige Entwickelung des deutschen Rechts nicht durch die Einführung des fremden unterbrochen worden, so würde das Vaterland eine so reiche Jurisprudenz besitzen, als Rom sie immerhin aus seinen XII. Tafeln ausbildete; und noch ist das Ziel nicht abzusehen, was die neuesten Bestrebungen der Wissenschaft aus dem reichen Walde des einheimischen Rechts in den Garten der systematischen Jurisprudenz verpflanzen werden, und wie weit sich unsere Rechtsgelehrten dereinst mit den römischen werden vergleichen können.

Die ältesten Frankfurter Stadtrechte nach der Ordnung desjenigen von 1297 enthalten nun:

Art. 1. das Verbot, daß nicht zum Nachtheil der Bürger mittelst Eideshelfern oder Zeugen gegen sie Beweis in Sachen, die ihren Leib und ihre Güter anlangen, geführt werden soll; denn nur so scheint dieser Artikel verständlich, während freilich, nach dem Art. 29., das Stadtrecht selbst Eideshelfer (Gebuseme, consanguinei, conjuratores) zu Gunsten der Frankfurter Bürger anerkennt, jedoch in andern Sachen als Leib und Güter anlangend. Hieraus würde folgen, daß Zeugen und Eideshelfer in allen andern Sachen, als die Leib und Güter betreffen, wie Schulden, Forderungen und dergleichen zuläßig waren, in Sachen aber, die der Bürger Leib und Gut anlangen, die Entscheidung nur auf ihren eignen Eid gestellt geblieben, wie in den Schöffen-Protokollen auch häufig vorkommt: z. B. Urkb. V. B. 61.

Vielleicht sind auch bei dieser neueren ohnehin nicht sehr sorgfältigen Abschrift, aus welcher das Stadtrecht allein bekannt ist, die Worte »extra civitatem« im Art. 1. weggelassen worden oder das »nos« geht nicht auf die einzelnen Bürger, sondern auf die Gemeinde, die Stadt, den Rath

Das von Friedrich II. der Stadt Nürnberg am 8. November 1219 ertheilte Recht enthält unter andern die Bestimmung: „Nullus Nuorimbergensis sit alicuius hominis Gaphant de „jure, nec unus mercator pro alio“ [2]).

Das von Friedrich II. am 13. Juli 1219 der Stadt Goslar ertheilte Recht sagt: „Praeterea nullus regum vel principum „imperii vel extraneorum hominum super aliquem bur„gensium Goslariensium extraneum debet adducere tes„timonium, sed per burgenses civitatis suam probare tenetur „intentionem.“ Dieses scheint darauf hinzudeuten, daß auch in dem Frankfurter Recht das Wort „extraneus“ ausgelassen ist oder sich von selbst verstanden hat, wodurch der Artikel 1 denselben Sinn erhalten würde, wie das Goslarer Privileg [3]).

Das sogenannte Besiebenen, der Beweis der Anklage durch den Eid des Klägers mit sechs Conjuratoren bei der handhaften That, ein Verfahren, welches seit dem neunten Jahrhundert herkömmlich geworden [4]), jedoch schon von Heinrich VII. für Speier im Jahr 1231 abgeschafft und durch den Reinigungseid des Beklagten ersetzt worden war, und welches unter König Rudolf I. (1290) Reichsgesetz wurde (vergl. oben §. 7. Note 16, 17; und hier Note 25), scheint jedoch schließlich den einfachsten Erklärungsgrund dieser Stelle abzugeben, welche daher lediglich das letztgedachte Reichsgesetz wiederholt.

Art. 2. Das in diesem Artikel enthaltene jus de non evocando leidet doch dahin eine Beschränkung, daß Streitigkeiten über Erbe ans Schöffengericht (curia), über Eigen an den Ort der gelegenen Sache, über Lehen an den Lehenherren gewiesen werden sollen, es sich daher hauptsächlich, wie noch jetzt, auf persönliche Klagen beschränkt.

---

[2]) Mon. Boic. XXX. p. 1. p. 83.

[3]) Heineccii et Leuckfeld scr. 218. — Jetzt auch in Otto Göschen, die Goslarischen Statuten. Berlin 1840. S. 112. Z. 42. E.

[4]) Henke Gesch. des peinl. Rechts, I. 210. und die dort angeführten Stellen: Heumann opusc. Jur. Germ. pag. 69. (Bairisches Landrecht), Lünig R. A. XIII. 182 u. 183 (Biberach), Schilter Antiqu. Teuton. III. 102 (Augsburg), nebst mehreren Beispielen in Dreyer's Nebenstunden S. 128 folg.

Art. 3. Die Freiheit vom Kampfrecht, wie die vorhergehende (Artikel 2), beruht auf dem Privileg Rudolphs I. von 1291 [5]). — Die Freiheit vom Budeilen leitet sich daher ab, daß solches, wie das eigentliche Besthaupt, mortuarium, ein Zeichen der Lehenbarkeit oder Hörigkeit war, mithin die Bürger einer königlichen Stadt nicht betreffen konnte. Nach Mone's Anzeiger, V. 3. S. 305 ist diese Abgabe das Lehensdrittel von der fahrenden Habe an Frucht und Futter. Da die Legaldefinitionen die verläßigsten sind, so mögen hier folgende stehen: a) Im Privileg Heinrichs V. für die Stadt Speier vom Jahr 1111 steht folgende hierauf bezügliche Stelle [6]): »a lege nequissima et nefanda videlicet a parte illa, quae vulgo »Budtheil vocabatur, per quam tota civitas ob nimiam paupertatem annihilabatur« wobei folgender Zusatz die Bedeutung des Wortes Budtheil erklärt: »Ne vero aliqua persona vel major, vel minor, non Advocatus, non eorum »naturalis dominus, illis morientibus, de eorum supellectile quicquam auferre præsumat, interdiximus. Et »ut omnes liberam potestatem habeant, suis heredibus »relinquendi, vel pro anima sua donandi, vel cuicunque »personæ dare voluerint, ipso Spirensi Epo. Brunone in »pulpito astante et concedente, concessimus et confirmavimus.« Von Friedrich I. im J. 1182 mit denselben Worten bestätigt, wird dies Privileg mit der Beistimmung des Bischofs dahin erweitert: Da Zweifel darüber entstanden seien, ob das Hauptrecht auch unter der Benennung Budtheil und Supellex

---

5) Priv. et Pacta, p. 9. Böhmer, c. d. 259. Vergl. Reform. X. l. 9. u. 10. Das Privileg K. Rudolfs setzt jedoch die Voraussetzung hinzu: wenn nicht in Frankfurt die Justiz verweigert worden. Aus diesem Grunde und wegen Nichtbefolgung eines Rothweilischen Urtheils erfolgt im Jahr 1470 eine Vorladung der Stadt, mit Ausnahme der Freischöffen, an die westphälischen Gerichte Vgl. Senkenberg kais. höchste Gerichtsbarkeit. Beil. S. 90 — 99.

6) Würdtwein, nov. Subs. I. 136. Lünig, P. sp. C. IV. Thl. II. 462. Vergl. übrigens: Watmal, Budeilen in Scherz und Haltaus Glossarien.

begriffen sei, so interpretire er benigne und befreie die Speierer auch vom Hauptrecht [7]).

b) Für die Stadt Worms sagt Friedrich I. im Jahr 1180 [8]): „ut nulla potestas, major aut minor, viri mortui aut mu„lieris res relictas, aut aliquid de rebus ejus, tanquam „jure sibi debitum, exigat. — Si ergo vir uxore sua prior „moriatur, uxor et proles ex illo viro suscepta omnem viri „hereditatem, tam mobilia quam immobilia, sine conditi„one obtinebit. — Similiter, si uxor præmoriatur, vir et „sua proles ex illa uxore suscepta, omnem uxoris here„ditatem, tam mobilia, quam immobilia obtinebit. — Quod „si alteruter conjugum sine hærede præmoriatur, super„stes omnem præmortui hæreditatem quoad vixerit, libere „possidebit. Defunctis autem ambobus sine prole con„jugibus ad proximos eorum hereditas relicta ab illis „substantia devolvetur; et viri quidem hereditas ad here„des viri, mulieris autem hereditas ad mulieris transibit „heredes, ita, ut nemo dicat sibi aliquod jus in bonis „mortuorum, ratione **supellectilis**, quæ vulgo Bidella, „Butel, **in veteri** libro dicitur." — „Nos quoque," (das Vorhergehende hatte schon Heinrich V. verfügt und Friedrich I. bestätigte es, während er das folgende hinzufügt): „fidem ac „devotionem et prona eorundem civium Worm. obsequia „attendentes, Imperiali eis autoritate indulsimus, ut sicuti „ab **actione** juris, quod Butel dicitur, indulgentia privilegii „antiqui sunt immunes, ita et ab exactione **optimi ani„malis**, sive pretiosioris **vestimenti**, quod in vulgo „Hauptrecht vocatur, de cetero sint absoluti" [9]).

---

7) **Schneidt**, thes. jur. Francon. I. 8. S. 1388. de mortuario.

8) **Schannat**, Hist. Worm. Urkb. XCI. p. 84.

9) **Lünig**, P. sp. C. IV. Thl. II. 680 — **Grimm**, Rechtsalterthümer 1. 364. c. erklärt unter Bezug auf **Haltaus** Glossar. 203. Buteil mit Besthaupt, und behandelt diesen Gegenstand, mit Anführung vieler Schriften, umfassend. — Eröverreich Schöffen Weisth. Art. 14. von **Ledebur**, Archiv f. d. G. v. Pr. XIV, 313. — Der Butiglarius in Nürnberg, der Budeiler — Butel in Krotzenburg. **Guden**,

Art. 4. Die Aufhebung des Ehezwangs für Bürgerskinder beruht auf dem Privileg König Heinrichs (VII) von 1232, und Conrads IV. von 1240 [10]).

Art. 5. Das Privileg König Richards von 1257 enthält hinsichtlich der Reichssteuer beinahe dieselben Worte, wie dieser Artikel: „Insuper quod nullus civium prædictorum per nos „vel per aliquem alium nostro nomine pro aliqua pecu„nia extorquenda ab ipso singulariter aliquatenus capiatur,“ woraus zugleich hervorgeht, daß sie im Ganzen an den König entrichtet und durch den Rath und die Bürger repartirt und erhoben wurde [11]).

Hinsichtlich der Gerichtsbarkeit der Schöffen, die als Reichsgericht ohnehin nicht unter dem Hofrichter stunden, muß noch bemerkt werden, daß Kaiser Friedrich II. die mit einem Jahr- oder Wochenmarkt versehenen Städte im Jahr 1218 von der Strafgewalt des Comes oder Judex Provinciæ befreite [12]). Dieses wird im

Art. 6. noch weiter ausgeführt.

Art. 7—10. betreffen schwere Verbrechen und geringere Vergehen. Merkwürdig ist der Unterschied des Strafmaaßes bei dem Morde, auf welchem der Tod, wie auf einer geheilten tödtlichen Verwundung der Verlust der Hand steht, während der Stadtfrieden von 1318 auf dasselbe Verbrechen nach der dem Kläger und Gericht geschehenen Besserung (Buße, compositio) nur ein Jahr Verbannung aus der Stadt bestimmt, und den Kläger zwingt, mit der von den Schöffen festgesetzten Buße sich

---

c. d. II. 166. — Senkenberg, Corp. jur. Germ. II, II, 15. — Schottelius, von unterschiedlichen Rechten. c. 2, §. 15.— Vergl. auch Bodmann vom Besthaupte. Frkft. 1794. §. 2. Note d. E.

10) Priv. et Pact. p. 2. Böhmer, c. d. 55. 68. In München wurde der Heirathszwang von Herzog Rudolf 1294 aufgehoben. De Westenrieder, Gloss. Bavar. p. XIX.

11) Priv. et Pacta, 6. Böhmer, c. d. 253.

12) De Lang, Regesta II. 86. Pertz, Mon. IV. I. 229. Mon. Boic. XI. 185. N°. 53. XXX. 63. Böhmer, Reg. 3162. Lünig, P. sp. C. IV. Thl. II. 725.

zu begnügen; welche Strafe der Ausfahrt im Stadtfrieden von 1352 auf zehen Jahre erhöht wird [13]).

Art. 11. Zur Erklärung des in diesem Artikel vorkommenden Wortes „vare Wette" dienen folgende urkundliche Nachrichten. Otto IV. sagt in seinem Privileg für Stade v. J. 1209 [14]): „Concedimus ut Burgenses et optimi cives coram advocato „vel alio quovis iudice juricapium, quod vulgariter Vare „dicitur, in judicio omnimodis non sustineant; qui moram „fecerit et advocati edicto tardius steterit 8 den. in vadio „componat." Die Note erklärt dieß mit Personal-Arrest. Für Goslar sagt Friedrich II. 1219: „ut omne jus absque captione „quod vulgo vare dicitur, observetur tam de extraneis quam „de Burgensibus" [15]). Dieses Wort Vare erklärt Scherz [16]), durch Arrest, auch Strafe, juricapium, mulcta etc. Da nun Wette auch Strafe und Buße heißt, so würde dieses hier Arreststrafe bedeuten. Uebereinstimmend hiermit kommt das Wort in den vom Erzbischof Wichmann der Stadt Magdeburg im J. 1188 gegebenen Rechtsbestimmungen §. 1. „ut distractio, que Vare appellatur etc.," vor und Tzschoppe und Stenzel erklären es eben so [17]).

Hier können diese Worte nicht wohl etwas anders bedeuten, als die Verpflichtung, für die Bestellung eines gerichtlichen Pfands

[13]) Böhmer, C. d. 305, 443, 622. Vergl. Reform. X. V. 4. und Orth's Anm. III. 858—874, welcher diese Verschiedenheit zu erläutern sucht. — Die Ausweisung aus der Stadt wird bezeichnet: er ist virzalt, (præscriptus). Wachter, Glossar. 1946—1957. Orth, l. c. III. 858. Vergl. Stadtr. von Winterthur in Bluntschli's Staats- und Rechts Gesch. v. Zürch I. 480. — Siehe auch oben §. 7. Note 12. E.

[14]) Origin. Quelphic. III. 784.

[15]) Lünig, P. sp. Cont. IV. Thl. 1. p. 857a. Heineccii et Leukfeld Script. 219. — S. auch Göschen Gosl. Stat. 115. Z. 6. E.

[16]) Glossar. v. Fare, Vare.

[17]) in der Geschichte der Schlesischen Städte, S. 267, Note 2. Vergl. die in dieser Note enthaltenen Allegate und Bodmann's Rheing. Alterth. 660, wie auch S. 273. §. 13. S. 295. 353. — S. auch C. E. Weissius progr. de antiquissimo jure municipali Magdeb. 1826, comm. I. pag. 8. sqq. E.

Art. 24. hat wohl zunächst Bezug auf die Messe, so wie Art. 25. nicht sowohl auf die Fällung, als auf die Vollziehung des Urtheils geht.

Art. 28. zeigt die zunftmäßige Verfassung des Handelsstandes, der eine eigene Gesellschaft, zum Kaufhaus, bildet. — Die Gewandmacher (Tuchhändler) haben förmliche Handwerksartikel, Meister und nennen sich Handwerk [24]).

Art. 29. Die Gebuseme (consanguinei, conjuratores, consacramentales) sind Eideshelfer (vgl. Art. 1.), die hier das städtische Recht zuläßt.

Art. 30. Der Reinigungseid bei Verbrechen ist auf das Reichsgesetz von 1290 gegründet (oben Note 4) [25]). In der forma pacis villae de Hulpe von 1230 steht §. 14 eine ähnliche Anordnung: „Si quis notatus vel accusatus fuerit „super falsitate et ipsa falsitas infra domum illius inventa „fuerit vel infra cistam ejus, sola manu se excusare poterit „et sine periculo, nisi forte clavis cistae super ipsum „inventa fuerit et tunc facti reus erit" [26]).

Art. 31. bezieht sich auf den Städtebund und auf Art. 1—3.

§. 19.

Schöffen-Weisthümer und Gesetze aus dem XIV. und XV. Jahrhundert.

Die bisher noch ungedruckten Schöffenweisthümer, welche ein Zeugniß der Autonomie des Schöffengerichts aus dieser Zeit geben, sind nicht ohne Interesse für die Rechtsgeschichte im Allgemeinen, so wie für die Frankfurtische insbesondere. Sie werden daher im Urkundenbuche unter N°. II. und III. angefügt.

Mit ihnen sind gleichzeitig die Statuten, welche Senkenberg publicirt hat [1]), doch betreffen davon das Recht, Gericht, und Gerichtswesen nur die C. I. XXIV, XXV, XXVII, XXVIII, XXX, XLVIII, XLIX, und LXV. Das Capitel XXX. steht im Ge-

[24]) Böhmer, C. d. 635.
[25]) Pertz, Mon. IV. I. 455, 456.
[26]) Warnkönig, Kunde des Rechts u. d. Gesch. der Belg. Provinzen 67.
[1]) Select. jur. et hist. I. 1. seqq. Auch in Orth Zusätzen.

richtsbuch von 1355 verzeichnet; die übrigen berühren das Regiment, die Polizei und Verwaltung.

In diese Zeit gehören ferner:

1) das alte Statut wegen der Metzgerschulden von 1345;
2) das Gesetz über die Errichtung der Testamente vor drei Rathsfreunden nach dem Privileg König Wenzels von 1414, was im Jahr 1513 auch auf drei andere Bürger zur Zeit der Pest ausgedehnt wird; —
3) die Bestimmung über die Schulden der Eheleute von 1460, für den Fall, daß die Frau ihren Mantel oder Paternoster dem Manne auf dem Grab ließe, hinsichtlich der gemeinschaftlichen liegenden und fahrenden Güter; wobei unbestimmt gelassen ist, ob dieses Gesetz auf alle Wittwen oder nur auf diejenigen geht, welche die Nahrung gemeinsam betrieben haben, wie Krämer, Handwerker und dergl., nach Reformation v. 1509 Art. 25 [2]).
4) die Bestimmungen über die Einkindschaften von 1463; und
5) daß Eigen und Erbe, Güter und Zinsen nicht an Fremde dürfen verkauft werden, von 1509 und 1531 [3]).

Zur Ergänzung werden noch einige ungedruckte Aufzeichnungen aus den Raths-Protokollen von 1450, 1451, 1452, 1458 und 1484 beigefügt, welche die Schulden der Eheleute, eine Unterweisung an die Schöffen von Friedberg darüber, und den Arrest wegen Schulden betreffen [4]).

---

[2]) Bei Orth Zusätze S. 367.

[3]) Vergl. Erstes Dutzend unterschiedlicher zur Erläuterung der Reform dienenden Verordnungen 1752 Frkft. N°. I. II. IV. V. VI. VII. S. 1—9. Orth's Anm. Forts. II. S. 183. Forts. III. S. 135. — Der Statuten aus dieser Zeit giebt es noch mehrere, s. z. B. bei Orth Anm. Forts. I. S. 385 und 404 zwei Verordnungen in Betreff der Insätze über fahrende Habe und über Eigen und Erbe. E.

[4]) Die Aufzeichnungen von 1450, 1451, 1452 und 1484. s. Urkb. VI. C. das Statut von 1458 aber V. C. N°. 8.

§. 20.

Gesetzliche Bestimmungen, den Oberhof betreffend.

In dem alten Gesetzbuche des Raths, welcher in Rechts- und Gerichtssachen, die zu den Befugnissen der Schöffen gehörten, keine Verfügungen traf, findet sich allein nachfolgende Bestimmung: „Der Rat ist überkommen, wo ein geswore von einer stede „wegen oder von eines gericht wegen her bei uns in die „stat gesant wirt, umb ortheile oder umb andere sachen zu „erfaren an dem Rate, der sal geleide haben bei uns zu Frank„furt in der stat, als unser stat gewohnheit stent für irer herren „und ire schulde."

Das Concept zu der Reformation, welches im Jahr 1500 gemacht, im Jahr 1509 mit einigen Abänderungen genehmigt, und wonach solche publicirt wurde, enthält einen hiehergehörigen Titel, welcher nicht in die gedruckte Reformation aufgenommen ward. Er lautet:

„Von fremden hendeln, so uff Samstag pflegen zu kommen.

„Dwyl aber nun zur Zyt inn schriften viel henndel herkom„men, damit Schultheß vnnd scheffenn, Advocatenn vnnd glerten „bruchen vnd jrenn Radt jnn schriften geben müßen; Setzen vnd „ordenen wir daß dieselben vonn denn Großenn Hendeln zwolff „schilling vonn den mitteln Sechs schilling vnnd vonn denn cley„nen dry schilling doch vff ermeßigungen der scheffen gebenn „sollenn. — Vnnd soll sollich gelt jnn eyn buchse geworfen vnnd „zu ieder fronn fastene vff gethann vnd der halb teyl dem Advo„catenn vnd der ander halbtheyl halb denn scheffenn ad convi„vium vnnd der ander halbtheyl dem gerichtschryber geburn „vnd werden sollen."

Dieses wird durch die unter Mitwirkung J. Fichard's ver„faßte, von ihm meistens in die Reformation von 1578 (Thl. I.) aufgenommene Gerichtsordnung von 1548, welche aber früher nicht besonders gedruckt worden, bestätigt. Es heißt dort: „Zum „dritten, als nun etliche Jahr her der Brauch gewesen, daß die „Acten und Händel an den Samstagen referirt worden und aber

„gemeinlich an solchen Tagen der Fremden halben sich vor „dem Schöffen Rath mehr Geschäft und Handlungen, dann zu „den andern Tagen, zutragen, daraus dann erfolgt, daß das Referiren mehrmals unterblieben und die Urtheil desto langsamer „haben eröffnet werden müssen, so sollen, solches hinfürder auch „zuvorkommen, an den Samstagen auch die Relationes der Acten (außerhalb was Unterweisungen sind, welche noch „wie vor Alter her, auf die Sampstage referirt werden sollen), unterlassen bleiben." — Dagegen soll der ältere Bürgermeister den Mittwoch zum Referirtag machen und dazu Schultheis und Schöffen, die Advocaten (Syndici) und zu sonst keine Parthie, außer Fremde und Wegfertige vorbieten lassen.

Diese beiden Stellen stehen in der Reformation von 1578 Thl. I. Tit. III. §. 4 und 5, jedoch mit Weglassung desjenigen, was sich auf die Fremden und die Unterweisungen bezieht.

Um diese Zeit, als schon 200 Jahre das Reichsschultheisen Amt an die Stadt gekommen war, war auch die Bedeutung des alten Reichsgerichts und die Verpflichtung zu Belehrungen, als des Landesalmosen, in den Hintergrund getreten, und die Stadt, welche das Gericht allein besetzte, trachtete nach einem Ersatze für die aufgewendeten Kosten, zu deren Erhebung sie schon im Jahr 1390 durch König Wenzel ermächtigt war, indem dieser in der betreffenden Urkunde sagt: „Wir gönnen und erlauben „euch — das ir von allen den, den das Urtel zu Frankfurt ent„fellet und abgeteilt wirt, vier Tornos alter grossen nemen sollet, „zu wenten und zu haben zu Nutz der Scheffen oder derer die „zu den Zeiten zu Gericht sitzen und Urtheil sprechen, von aller„mennigklich ungehindert." [1])

[1]) Senkenberg, Sel. Jur. et hist. VI. 629.

§. 21.

Reformation von 1509.
Güter- und Erbrechte der Ehegatten nach Frankfurter und anderm Rechte.

Es geht aus dem Angeführten hervor, daß der Frankfurter Oberhof sich sowohl aus dem ehemaligen Reichsgerichte, welches dort, in der Hauptstadt von Ostfranken, seinen Sitz hatte, als aus den freiwillig ertheilten Rechtsbelehrungen und den zahlreichen Bewidmungen anderer Städte mit Frankfurter Recht zugleich bildete, nnd daß er mit Einführung des canonischen und römischen Rechts sich als obere Instanz eben so gerirte, wie dieses andere Reichsgerichte thaten oder die Bewidmungen zuließen. Auch hier finden sich über die Gerichtsordnung und den Proceß viel umfassendere ältere Aufzeichnungen, als über das Recht selbst; was wohl, wie überall, darin seinen Grund haben mag, daß das alte einheimische Recht allgemein bekannt war, die Gerichtsordnung und das Proceßrecht, die nach und nach eine andere und zwar eine dem deutschen Rechte ganz fremde Gestalt annahmen, neu gewesen und mancherlei Bestimmungen dieserhalb bedurften. Da nun, selbst nach der Zeit, als das canonische Recht sich in Deutschland Geltung verschaffte und in die zahlreichen Land- und Stadtrechte überging, noch immer einiges ältere Recht hierin aufgenommen ward, so läßt sich durch die Vergleichung dieser Rechte auch rückwärts der Umfang des alten frankfurtischen oder fränkischen Rechtes beurtheilen, der um so mehr aus diesen Rechtsbüchern entnommen werden muß, als bei der immer schärfer sich ausbildenden Territorialhoheit öfter frankfurtisches Recht in einem andern Lande oder in einer andern Stadt publicirt wurde, ohne daß dieses dabei bemerkt worden wäre, und in den frankfurtischen Gesetzen und Verordnungen nirgends des Oberhofs und der Geltung des dortigen Rechts außerhalb dem Bereiche der Stadt gedacht wird; wahrscheinlich aus dem Grunde, weil die Functionen des Schöffengerichts als Oberhofs nicht als städtische Acte, sondern als solche angesehen wurden, die es in seiner Eigenschaft als Reichsgericht vornahm.

Es wird daher in Kürze der Entstehung und Geltung des frankfurtischen reformirten Stadtrechts, worin der Oberhof als solcher unterging, so wie des Fortbestehens dieses frankfurter Rechts in andern Ländern und Orten, auch ohne denselben, gedacht werden müssen.

Nachdem früher einzelne Anordnungen, wie das älteste Stadtrecht von 1297 und der Stadtfriede von 1318, aufgezeichnet und im Jahre 1352 neben der Erneuerung dieses Stadtfriedens viele Gesetze niedergeschrieben worden waren, veranlaßte das im Jahr 1495 zu Frankfurt eröffnete Reichs-Kammergericht die Entstehung der Reformation von 1509 [1]).

Dieselbe enthält, außer Proceßvorschriften meistens nach dem canonischen und römischen Recht, hauptsächlich Anordnungen aus dem Erbrecht, mit und ohne Testament, worin die Verhältnisse der Eheleute besonders beachtet sind, über Pfänder, ein Formular der Insatzbriefe über fahrende Habe, Bestimmungen über die Dauer der Hypotheken und deren Ausklage, über Bürgschaften und über Vormundschaften [2]).

---

[1]) Böhmer, c. d. 304, 443, 622 folg. Orth's Anm. IV. 28. Zusätze 325. Senkenberg, Select. I. 1—84. Die Reformation von 1509 hat Orth in den Zusätzen zu den Anmerkungen S. 350—386 erneut abdrucken lassen. Der gleichzeitige Druck in Folio ist von Johann Schöffer in Mainz. — Die Rathsprotokolle enthalten schon frühere Einleitungen zur erneuten Niederschrift und Abfassung eines Gesetzbuchs; nämlich: „1478. Item die Statuten und Gewonheit deß Gerichts zu setzen: Dr. Gallhauß, Dr. Ludwig, Wider der alte, Henno Weiß, Wigel Frosch, Gilbrecht Holzhauß, Jost Eck, Johann Brune, Stattschreiber und Johann Reutlinger, Gerichtsschreiber.“ f. 1. „Nürnberg theilt die Ordnung seines Gerichts mit, Dr. Gallhauß soll die hiesige ihnen verzeichnen.“ f. 43. „1489. Bis nechst Donnerstag der Schöffen Ordnung, auch des Raths Gesetze zuerst für hand nehmen, damit die Unordnungen unterwegen bleiben und gemieten werden mögen.“ f. 25. „Burgermeister soll etliche der Schöffen zu Ihm nehmen und etliche Articul der Buß, Frevel und anders setzen, und dann fürters den Rath hören lassen.“ f. 28. (Vergl. auch die ähnlichen Bestimmungen von 1498 und 1507 in Lersners Chronik II. 148, 149. E).

[2]) Fol. XIX^{b} — XXX^{b}. Orth's Zus. 362—374: Vergl. Bender Frankf. Privatrecht §. 2. Note 7.

Der Theil, welcher das Erbrecht und die Güterverhältnisse der Ehegatten betrifft, ist wörtlich als die Reformation der Stadt Wetzlar im J. 1608 von dem dortigen Rath, jedoch ohne allen Bezug auf Frankfurt, publicirt worden [3]).

In dem Theile, welcher den Proceß abhandelt, ist dennoch einiges aus dem alten Rechte beibehalten worden, z. B. die bei dem mündlichen Verfahren unmittelbar nach Publicirung des Urtheils bei annoch sitzendem Gerichte einzulegende Appellation gegen die Endurtheile, während gleichzeitig eine schriftliche binnen zehn Tagen gegen Beiurtheile zugelassen ward [4]).

Eine gleiche Verfügung enthält die mainzische Untergerichts-Ordnung von 1534 Fol. XIX[a] und [b], welche auch Zeugniß über die älteren Verhältnisse der Appellationen in anderer Hinsicht giebt, indem sie cassirt und abthut „den alten Gebrauch, daß von einem „Untergericht an das andere appellirt, oder unter sich selber, oder „auf Geheiß der Amtleut, Höf (Oberhöfe) zuweilen unterstehen, „welche sich über Sachen und Händel zu urtheilen unternehmen, „die vor uns und unser Hofgericht gehörig sein" [5]).

Die Verfasser der Reformation von 1509 begannen ihre Arbeit im Jahr 1500 [6]) damit, daß sie das alte Gewohnheitsrecht aufzeichneten. Diese erste Arbeit ist noch vorhanden und enthält im Ganzen wenige Abweichungen gegen den Abdruck von 1509.

Es zeigt sich hierin, wie auch durch die Fälle im Urkundenbuch VI. B. dargethan ist, daß bis dahin, wie jetzt noch, die ältesten fränkischen Güter- und Erbrechte der Ehegatten in Frankfurt ge-

---

[3]) von der Nahmer, Handb. des rheinischen Particularrechts II. 922—933. Historische Nachrichten von der Stadt Wetzlar; Wetzlar 1732, 4to S. 268—281, 173, 194, 195.

[4]) Orth's Anm. Zus. S. 377. §. XXXIX. Die Reformation von 1578 und 1611 Thl. 1. Tit. XLIII. §. 3 und 4. behält dieß auch bei.

[5]) Fol. XX[b]. — Neuer Abdruck von 1630. Fol. XIV[b], XV[b], XVI[a].

[6]) Feria VI. post Epiphanias Domini, fingen die Rathsschlagungen an. Die Commission bestand aus Doctor Adam Schönwetter von Hainbach, der Stadt Frankfurt Advocat, Meister Friederich von Altzenay Licentiat, Schöffen, Johann Reiß, Conrad Schneidt, Johann zum Jungen, Hartmann Greiff und Johannes Kremer, Gerichtsschreiber.

golten hatten. Dieses fränkische Recht konnte, da es nicht wie das sächsische und schwäbische in einen Spiegel gefaßt, und in der Lex Salica erst jetzt durch den Abdruck der münchener Handschrift von Feuerbach der Tit. LXXXII. bekannt worden ist, während früher nur die Bestimmungen der L. Ripuar. bekannt waren, von den Schriftstellern über die Gütergemeinschaft nicht ausführlich bearbeitet werden, weßhalb eine genauere Mittheilung über das Frankfurter Recht in dieser Materie, aus dem vorhandenen Vorrathe, wie sie hier und in den obengedachten Beilagen folgt, nicht abwegig sein dürfte.

Zwischen Fol. XX^a des Drucks von 1509, Satz 3 und 4, oder bei Orth, Zusätze S. 363. XX. nach §. Und als auch 2c. und vor §. So auch ein 2c. stand nämlich in dem Entwurf von 1500 folgende Stelle, welche nicht in dem Druck als Gesetz publicirt wurde: „Wo aber zwey eleute jeder insonderheit sein „testament in seinen gütern machen will, soll iglichs solches zu thun „macht haben, one Verhinderniß des andern.“

„Wo aber solichs der Mann dem Wib odder hinwidderumb „das wip dem man verbieten odir davon Verhinderung thun „wurde, so sol solches den Penen, in rechten deßhalb uffgesetzt „underworfen und alle übung und gepruch, so darine gehalten hyn„dann und abgestellt seyn.“

„Es soll auch kein Emann, so derselb gesip freunde bis uff „das vierte glit hat inngeslossen, sin husfrawe zw eym erbene „machenn und hinwidderumb die husfrawe denn man, Sunder „sollen alleyn macht habenn farende habe zu verlaßen. Was „aber fur farende habe und ligende gut geacht soll werdenn wirt „hernach gesetzt, underscheidlich erfunden.“

„Wo auch der mann dem wib und hinwidderumb das wib „dem mann usum fructum, die nutzung an denn ligenden guten „sein leptage lang zu verordenen, doch das daselb lestlebende denn „erben gnugsame Caution und bestant nach vermoge der recht „thune solle, und auch das die Kindere von solcher Nutzung nach „jedes stande und gepure davonn erzogen sollen werdenn.“

„Es sollen auch man und wip nit alleyn jn lygenden gut„tern, sonder auch in farender habe jr jedem zustendig jre testa„ment zu machen macht haben.“

Hinsichtlich der für liegende Güter zu achtenden Gegenstände stund sodann Fol. XXII^a, zwischen Satz 2. und 3, oder bei Orth, Zusätze S. 364. XXII. nach §. bwyl aber und vor §. Was aber ꝛc., nachdem im 2. Satz, zu Gunsten der Kinder, und weil oft die Kaufleute, Hantirer, Krämer und andere dergleichen Händeler ihre ganze Nahrung in fahrender Habe halten, bestimmt worden, daß hinfüro solche Güter und Geld, zum Kaufhandel verordnet, für liegende Güter geachtet und gehalten werden sollen, folgende nicht in den Druck von 1509 aufgenommene Bestimmung:

„So auch durch meße unnd merkth hie zu frankenfurt viel hu-
„sere, darinn redliche dapfere gastung und die one merglichen
„husrait und bettung nit gehalten mogenn werden, ordenen und
„wollen wir, das solichen hausrat unnd bettung mit jren zubeho-
„rungen zu notturft der gastung gehorende auch für liegende
„gut geacht und gehalten soll werden, doch so sollen Schultheiß
„und Scheffene darüber haben zu erkennen."

Die Reformation von 1578 und von 1611 bestimmt hierüber:

1) daß allein bei Erbschaften die Handelsgüter für liegendes und unbewegliches Gut sollen gehalten werden; Theil II. Tit. III. §. 2.

2) eben so auch in Rechten, jura, Gerechtigkeiten, Dienstbarkeiten und Ansprüche auf liegende Güter; ib. §. 3.

3) Früchte, als Korn, Waizen, Gerste, Haber, Obst und Trauben, wenn sie nicht vom Boden und Stocke getrennt sind; ib. §. 4.

4) jährliche Pensionen und Gülten auf Häusern oder anderen liegenden Gütern; ib. §. 21.

5) in den Heuratsbriefen sollen unter unbeweglichen Gütern, außer den ewigen und unablöslichen, auch die widerkäuflichen und ablöslichen Gülten verstanden werden; Thl. III. Tit. III. §. 4.

Das älteste fränkische Güter- und Erbrecht der Ehegatten erhielt sich daher in Frankfurt hinsichtlich der unbeweglichen Güter bis in die neueste Zeit, während die städtischen und Handelsverhältnisse, sowie das zunehmende bewegliche Vermögen in allen übrigen Städten und Ländern Deutschlands, wo nicht fränkisches oder frankfurtisches Recht galt, mit Ausnahme Sachsens, die all-

gemeine Gütergemeinschaft mit mehr oder minderen Modificationen einführten [7]).

Die frankfurtische Gesetzgebung eignete in diesem Puncte das alte Recht nicht den neuen Verhältnissen, sondern diese jenem an, indem sie wirkliches, bewegliches Vermögen gesetzlich für unbewegliches erklärte, während schon ein frühes Reichsgesetz von Heinrich II. v. J. 1019 dem Manne die Erbschaft der Frau zusprach, wenn keine Kinder vorhanden waren.

Diese singuläre Verordnung, welche nicht auf Gegenseitigkeit beruhte, indem der Frau nicht gleiches Recht zukam, führte sonach nur für den Mann die Gemeinschaft in die Güter seiner Frau ein [8]). Ein eben so abweichendes Recht war die sogenannte Mainplevie zu Lüttich. Der Mann hatte dort während der Ehe unumschränkte Dispositionsbefugniß über das Vermögen der Frau, und konnte ihr von dem seinigen nichts durch Testament entziehen, das sie nach seinem kinderlosen Ableben eben so unbedingt und ganz erhielt. Waren Kinder vorhanden, so behielt der überlebende Ehegatte den Nießbrauch am ganzen Vermögen und mußte die Kinder alimentiren [9]).

Zur Vergleichung mit dem sächsischen Rechte und der Entwickelung des Güterrechts der Ehegatten in andern Städten, wo dieses galt oder Einfluß auf die Statuten hatte, folgt hier eine kurze Zusammenstellung aus mehreren Schriftstellern, welche diese Materie eigends und mit besonderer Gründlichkeit abgehandelt haben.

Die Anordnungen des fränkischen Rechts sind nämlich enthalten, dem ältesten Herkommen gemäß, im Tit. XXXVII. §. 2. der Lex Ripuarior., wonach der überlebenden Frau der dritte

---

7) Einige Practiker, J. A. Hellfeld, de hypoth. mobil. (op. N°. 8) c. I. §. 11., Wernher, lect. c. L. 2. P. 8. §. 6. sind der Ansicht, daß in gewisser Rücksicht, besonders für die Lehre von den Cautionen, alle kostbaren, nicht auf einmal transportablen Sachen, wie Bibliotheken und Waarenlager, den unbeweglichen Sachen gleich zu setzen seien. Thibaut, Pandekten R. ed. VII. §. 259. Die Regel des deutschen Rechts ist: Was die Fackel verzehrt, ist Fahrniß.

8) Pertz, Mon. IV. I. 38.

9) Warnkönig, in den Eranien von Falk. Heft. III. 162 folg.

Theil der Errungenschaft, 50 Solidi in dotem, und die Morgengabe gebühren, und in dem durch Feuerbach neu aufgefundenen Tit. LXXXII. der Lex Salica, worin wegen der Nutznießung der Frau an einem Theil des Vermögens des Mannes und der Morgengabe Anordnung getroffen wird, ohne daß diese Stelle, da sie verstümmelt und in der Handschrift verdorben ist, recht verständlich wäre [10]). Die Capitularien Karl's d. Gr., Ludwig's d. Fr., und Lothar's, im IV. Buch der Ansegisischen Sammlung c. IX., bestätigen diese gesetzliche Bestimmung [11]).

Hieraus hat sich in den einzelnen Rechten die sogenannte particulare oder unvollkommne Gütergemeinschaft, welche dem Fränkischen mehr als den andern deutschen Rechten eigenthümlich geblieben ist, näher bestimmt [12]).

Nach dem Sachsenspiegel besteht für die Sachsen keine Gütergemeinschaft; jeder Ehegatte behält das Eigenthum des eingebrachten oder unter einem andern Titel von ihm besessenen Vermögens; das Vermögen der Frau steht aber nebst ihrer Person während der Ehe unter der Vormundschaft des Mannes. Die Errungenschaft allein ist gemeinschaftliches Eigenthum, und wegen des beweglichen Vermögens treten in Sterbfällen die Bestimmungen über das Heergerede und die Gerade ein; die Frau und ihre Erben erhalten die eingebrachte Fahrniß; die vom Manne vor der Ehe besessene, wie die während derselben erworbene, bleibt diesem oder seinen Erben [13]). Das älteste Lübische Recht läßt bei beerbter Ehe Gütergemeinschaft eintreten, bei kinderlosen Ehegatten

---

10) Laspeyres, Lex Salica 155 und 165. — Feuerbach, Lex Salica 164. — Vergl. Hasse's Güterrecht der Ehegatten, in v. Savigny's Zeitschr. IV. 71. Nach der Chora Bruxellensis I. hat sich dort dieses Recht dahin erhalten, daß der Frau die Hälfte der Errungenschaft gehört. Warnkönig, v. der Wichtigkeit der Kunde d. belgischen Rechts 58.

11) Pertz, Mon. III. 312.

12) Scherer, Gütergemeinschaft. Mannheim 1799. I. 11. folg. Phillips, Gütergemeinschaft. Berlin 1830. 15 folg.

13) von Sydow, das Erbrecht nach dem Sachsenspiegel. Berlin 1828. 245, 257, 262. Lex Saxon. Tit. IX. (Die Ansicht, daß die Errungenschaft gemeinschaftliches Eigenthum beider Gatten geworden sei, wird jedoch mit Recht bestritten. E.)

aber die Successionsrechte des Sachsenspiegels gelten [14]). Das Hamburgische Statut von 1276, nach welchem der mit Kindern concurrirende Wittwer die Hälfte des Guts erhält, deferirt demselben, wenn keine Kinder vorhanden sind, zwey Dritttheile. Nach dem Schwabenspiegel theilt die kinderlose Wittwe die Fahrniß des Mannes nach Köpfen mit dessen Erben [15]).

In Bremen bestand, nach dem älteren Rechte, keine eigentliche innere Gütergemeinschaft, ungeachtet der äußerlichen Vereinigung des Vermögens der Eheleute als Sammtgut unter dem Mundium des Mannes, das bei beerbten Ehen, durch das Mundium des Vaters über die Kinder, sich selbst bis zu der Befugniß des Mannes zu Vergabungen aus dem Vermögen der Frau steigerte, bis in den letzten drei Jahrhunderten durch Interpretiren der Statuten aus dem äußerlich ungezweiten Vermögen der Eheleute zugleich ein innerlich ungezweites Sammtgut herausgebildet ward, wie in Berk's Bremischem Güterrecht der Ehegatten auf eine eben so gründliche, als scharfsinnige Weise nachgewiesen ist; welche Interpretation durch das Verhältniß der Städte und des Handels, wodurch die Fahrniß ein immer bedeutenderes Uebergewicht über das liegende Gut erhielt, sehr begünstigt wurde [16]). Einige Jahre früher hatte Dr. Donandt das Güterrecht der Ehegatten nach den Volksrechten auf eine sehr gelungene Weise dargestellt, und die Entwickelung des Bremischen Rechts hieraus nachgewiesen [17]).

In Hamburg findet, nach den dortigen alten Statuten, und selbst nach den neueren Gesetzen, ein ähnliches Verhältniß statt, indem auch dort die Praxis eine allgemeine Gütergemeinschaft

---

[14]) Hasse, Güterrecht der Ehegatten in von Savigny's Zeitschrift Band IV. 99, 101. (Dagegen jetzt C. W. Pauli die ehelichen Erbrechte nach Lübischem Rechte. Lüb. 1840., in welcher Schrift mit Recht die Ansicht durchgeführt ist, daß das Lübische Recht keine Gütergemeinschaft kenne. E.)

[15]) von Sydow, l. c, 291. Hasse, l. c, 91.

[16]) Berk Brem. Güterr. der Eheg. Brem. 1832. 16, 40, 114—119, 240, 281 und besonders in den präcisen übersichtlichen Schlußbetrachtungen, 484. folg.

[17]) Donandt Bremisches Stadtrecht. Brem. 1830. II. 95—211.

der Ehegatten einzuführen suchte, die aber nach Cropp's Ansicht nicht gesetzlich daselbst bestehen soll, wie in seiner Abhandlung „Eheliches Güterrecht in Hamburg" sehr umfassend und scharfsinnig ausgeführt, und dabei gelegentlich auch manches Interessante über das Lübische Recht gesagt ist [18]).

Außer dem Güter- und Erbrechte der Ehegatten haben sich auch noch andere Eigenthümlichkeiten des alten fränkischen Rechts erhalten, z. B. die Festucatio. Noch heute wird ins Eigen und in die Erbschaften mit Mund und Halm eingesetzt und übergeben [19]).

---

[18]) Heise und Cropp, Jurist. Abh. Hamb. 1827, 1830. II. Abh. XVI. S. 427—578.

[19]) Reform. VI. II. 1. Orth's Anm. I[a], 305 folg. III, 33., wo auch Beispiele aus der Umgegend angeführt sind. Warnkönig, Rechtskunde der belgischen Provinzen. 76. Vergl. S. 10.

Anm. Bei der Darstellung des fränkischen Güter- und Erbrechts der Ehegatten hier und in §. 23 hat der Verfasser die Zeit von der Abnahme des Gebrauchs der Volksrechte an bis zu Einführung des Römischen Rechts übergangen oder nur flüchtig berührt. Diese Zeit aber verdient um so mehr eine aufmerksame Beachtnng, als sie reich an Rechtsdenkmälern ist und aus diesen sich eine hinreichende Kenntniß des fränkischen Rechts und namentlich des ehelichen Güter- und Erbrechts gewinnen läßt. Außer den reichhaltigen Materialien, welche das Urkundenbuch unter N⁰. VI. giebt, gehören neben belgischen und französischen Rechten insbesondere hieher die Rechte der Zähringischen und vieler altwürtembergischen Städte, das Stadtrecht von Bamberg, die Landrechte von Jülich und Berg u. s. w. In allen diesen Rechten werden die ehelichen Güter- und Erbrechte gleichmäßig angegeben, und zwar geht aus ihnen nicht die particuläre eheliche Gütergemeinschaft hervor, welche man sonsten wohl als eine Haupteigenthümlichkeit des fränkischen Rechts bezeichnete, sondern vielmehr eine Einheit des sämmtlichen beweglichen und unbeweglichen Vermögens beider Gatten. Eine Schilderung dieses s. g. Systems der gesammten Hand wäre hier gewiß nicht an unrechter Stelle gewesen, und würde wesentlich zu der rechten Erkenntniß der Aenderungen beigetragen haben, welche durch das Eindringen des römischen Rechts in dieser wichtigen Materie bewirkt worden sind. Zu der Einschaltung dieses von dem Verfasser nun einmal nicht untersuchten Gegenstandes hält sich jedoch der Herausgeber nicht für berechtigt und erlaubt sich dafür auf seinen wohl nächstens im Druck erscheinenden Versuch über das älteste eheliche Güter- und Erbrecht in Frankfurt zu verweisen. E.